



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

5
2018

**FINANZEN
UND HAUSHALT**

Wiederkehrende
Straßenausbau-
beiträge (wkB)
– ein Erfahrungs-
bericht aus
Springe

Seite 20

**JUGEND, SOZIALES
UND GESUNDHEIT**

Was ist **Armut**,
und wie kann man
sie messen?

Seite 28

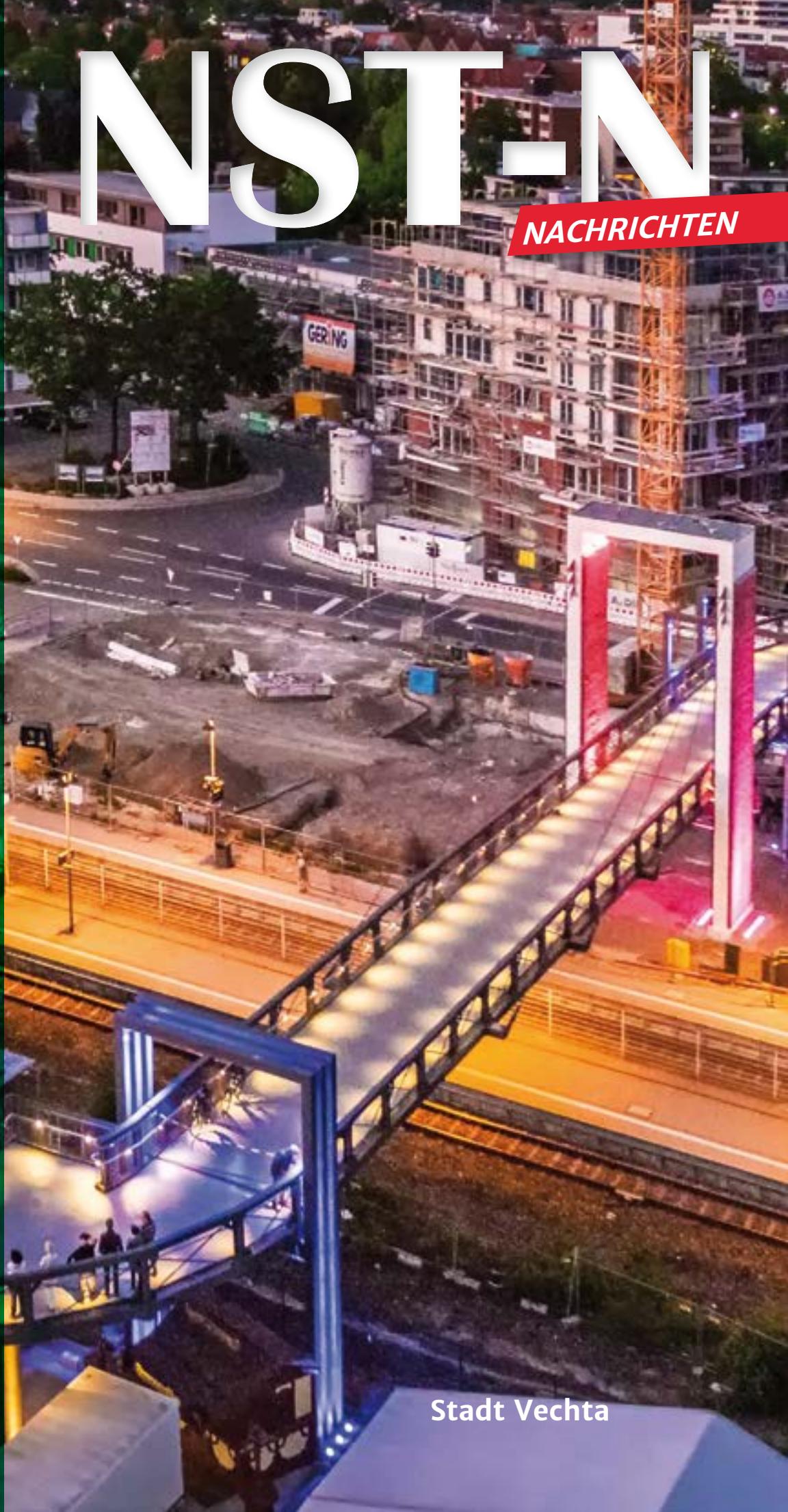
**AUS DEM
VERBANDSLEBEN**

To E or not to E –
Eindrücke von der
Themenreise
„Digitalisierung“
nach Tallinn

Seite 32

NST

NACHRICHTEN



Stadt Vechta



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Schön. Aber ein Stück Heimat fehlt.

Retten Sie Geschichte. Spenden Sie Zukunft.

www.denkmalschutz.de



Spendenkonto

Commerzbank AG
BIC: COBA DE FF XXX
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400

Was wären unsere Städte und Dörfer ohne historische Gebäude? Ohne Bauwerke, die Geschichten erzählen, die typischen Eigenheiten einer Region verkörpern oder Wahrzeichen eines Ortes sind? Historische Bauwerke machen unsere Städte und Dörfer einmalig und unverwechselbar. Deshalb setzt sich die Deutsche Stiftung Denkmalschutz für den Erhalt einzigartiger Denkmale ein. Mit Ihrer Hilfe. www.denkmalschutz.de

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@winkler-stenzel.de,
www.winkler-stenzel.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 18 vom 1. Januar 2018 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis 6 Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Die neue Brücke am Vechtaer Bahnhof wurde im Frühjahr eröffnet. Sie ist auch optisch zu jeder Tages- und Nachtzeit ein Highlight.
Foto: Kokenge

Stadtportrait

Vechta: Zwischen Stoppelmarkt und Stoppelmarkt einfach „Moin“ sagen

Editorial

ISG-Seminare

Allgemeine Verwaltung

Verkündung von Satzungen und Verordnungen
Von Robert Thiele

Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum

Von Stefan Wittkop

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop

Finanzen und Haushalt

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (wkB) – ein Erfahrungsbericht aus Springe

Von Christian Springfield

Planung und Bauen

Verkehrssicherheit braucht neue Partnerschaften

Von Lutz Woellert

Schule, Kultur und Sport

Museen verbinden Welten

Jugend, Soziales und Gesundheit

Was ist Armut, und wie kann man sie messen?

Von Professor Lothar Eichhorn

Aus dem Verbandsleben

Einladung zur 3. Ratsmitgliederkonferenz

31

To E or not to E – Eindrücke von der Themenreise

„Digitalisierung“ nach Tallinn

Von Ulrich Mahner

32

Rechtsprechung

Bürgermeister im Kreistag?

35

Personalien

41

Schrifttum

6



www.nst.de



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Vechta: Zwischen Stoppelmarkt und Stoppelmarkt einfach „Moin“ sagen

Erstens: Es heißt Vechtaer, nicht Vechtaraner. Zweitens: Ein Kalenderjahr erstreckt sich nicht von Januar bis Dezember, sondern von Stoppelmarkt bis Stoppelmarkt. Drittens: „Moin“ sagt man nicht nur morgens, sondern rund um die Uhr. Mit diesem Basiswissen kommt man in Vechta schon gut klar. Doch es gibt wesentlich mehr, was man über die Kreis- und Universitätsstadt im Westen Niedersachsens erfahren sollte. Denn Vechta hat sich zu einem aufstrebenden Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität entwickelt.



FOTO: HARTJENS

Natürlich, das behaupten alle. Aber in Vechta lässt sich das anhand zahlreicher Beispiele belegen. Viele Menschen haben in Vechta ihren Lebensmittelpunkt gefunden. Die Einwohnerzahl stieg in den vergangen 25 Jahren von 24 750 auf 33 390 (Stand: 2017) – Tendenz weiter steigend. Dies liegt unter anderem an der erfolgreichen Wirtschaft. Dank einfallsreicher Unternehmen, zupackender Wirtschaftsförderungspolitik und eines qualifizierten Ausbildungsbildes ist die Stadt ein überregional bedeutender Standort geworden. Global Player sind hier ebenso zu Hause wie Handwerker, Dienstleister, Einzelhandel, Forscher und Entwickler. Die Firmen schaffen neue Arbeitsplätze, was die Beschäftigtenzahl von Rekordhoch zu Rekordhoch treibt. Viele Einwohner ziehen aufgrund der guten beruflichen Perspektiven nach Vechta.

Zudem bleiben gebürtige Vechtaerinnen und Vechtaer nach der Schule oder der Ausbildung gerne in ihrer Heimat. Andere kehren nach dem Studium oder im Laufe ihrer beruflichen Karriere heim: Sie alle sehen in Vechta eine gute Perspektive für ihre Familie.



FOTO: NIEHUES

Bürgermeister Helmut Gels winkt der Menge beim 90er-Jahre-Festival in Vechta

Vor Ort gibt es viele Bildungseinrichtungen wie Grundschulen und weiterführende Schulen, eine private Hochschule für Wirtschaft und Technik, die Universität, außerdem diverse Behörden. Zudem liegen alle Einrichtungen stets in der Nähe der Wohngebiete – genau wie Wälder, Wiesen und Grünzüge in und um Vechta.

Auf Grund dieser günstigen Standortfaktoren wollen viele in Vechta ein Eigenheim errichten. Politik und Verwaltung arbeiten kontinuierlich daran, diese Menschen bei der Realisierung ihres Traums zu unterstützen, und haben attraktive Wohngebiete geschaffen. Auch die Grundlagen für den Bau erschwinglicher Mietwohnungen werden auf vielfältige Weise geschaffen.

Zudem baut Vechta die Infrastruktur aus. Mit dem Verkehrs- und Wohnprojekt „Neue Mobilität am Park“ wurde eine neue Achse zwischen dem allseits beliebten Museum, dem Zitadellenpark, dem Bahnhof und dem belebten Zentrum aktiviert. Eine moderne Fußgänger- und Radfahrerbrücke verbindet diese Bereiche neuerdings miteinander. Im Umfeld entstehen viele neue Wohnungen, ein Hotel und ein Mobilitätszentrum, das die Verkehrsmittel Bahn, Bus, Auto und Fahrrad zusammenführt.

Die Große Straße im Herzen der Stadt gehört zu den belebtesten Einkaufsstraßen in der Region. Hier ist immer was los, auch wenn die Geschäfte nicht geöffnet haben. Dann genießt man die Zeit in einem Café oder einer Eisdiele und schlendert an den Schaufenstern entlang.

Auch die Uni hat sich enorm weiterentwickelt: Mittlerweile sind weit mehr als 5000 Studierende eingeschrieben. Auch deshalb ist Vechta nachweislich eine der jüngsten Städte in Deutschland. Ein zweiter Grund ist die hohe Geburtenrate, die bundesweit zu den höchsten zählt. Dementsprechend hat die Stadt das Kinderbetreuungsangebot enorm ausgebaut. Sie investiert viel in den Bereichen Familie und Bildung.

Allen Altersgruppen wird ein attraktives kulturelles Angebot gemacht. Popstars wie Whitney Houston, Anastacia und Nena sind hier ebenso aufgetreten wie die Rock-Legenden Peter Maffay, Joe Cocker und die Eagles. Dazu kommt eine Reihe echter Geheimtipps wie die Open-Air-Ereignisse im Innenhof des Frauengefängnisses mit Künstlern wie Götz Alsmann und Klaus Hoffmann.

Und dann gibt es natürlich den Stoppelmarkt. Sechs Tage lang ist Vechta im Ausnahmezustand. Auf dem größten Volksfest im Nordwesten lässt es sich gut feiern, auch Familien wird viel geboten. Wer das erleben oder die Stadt an bis zu 360 anderen Tagen kennenlernen will, sollte die Vechtaer besuchen – und irgendwann zwischen Stoppelmarkt und Stoppelmarkt einfach „Moin“ sagen, egal zu welcher Uhrzeit.

www.vechta.de



Editorial

Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

eines der schwierigsten und emotionalsten Themen in unseren Städten und Gemeinden ist derzeit das der Straßenausbaubeiträge. In Niedersachsen sind mittlerweile gut 50 Bürgerinitiativen unterwegs, die sich in der Regel für eine völlige Befreiung der Anlieger einer Straße oder der Einwohner einer Kommune von den Kosten für den kommunalen Straßenbau aussprechen. Die Ablehnung ist umfassend und bezieht sich auf alle möglichen Varianten, also die einmaligen Beiträgen, eine Erhöhung der Grundsteuer oder die Finanzierung des Straßenausbaus durch wiederkehrende Beiträge.

In den Medien werden einige sehr hohe einmalige Beitragsfestsetzungen skandalisiert. Weiterhin werden Zweifel darüber geschürt, ob Unterschiede zwischen benachbarten Kommunen, die einmalige Beiträge, wiederkehrende Beiträge oder gar keine Beiträge erheben, gerechtfertigt sind. Von kommunaler Finanzhoheit oder der Tatsache, dass – jedenfalls nach meiner Kenntnis – in Niedersachsen bisher noch kein Haus zwangsversteigert werden musste, um Straßenausbaubeiträge zu bezahlen, hört man in der Presse dagegen wenig.

Auch Hinweise auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2018, demzufolge die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, sucht man in dieser Presseberichterstattung vergebens.

Vor diesem Hintergrund wird seit geraumer Zeit über Alternativen zu den einmaligen Straßenausbaubeiträgen diskutiert. Der NST hat sich Alternativen gegenüber immer aufgeschlossen gezeigt. Gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) haben wir uns für die Aufnahme einer Rechtsgrundlage für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge ins Niedersächsische Kommunalabgabengesetz eingesetzt. Die Stadt Springe hat als erste Kommune in Niedersachsen von dieser Rechtsgrundlage Gebrauch gemacht und zum 1. Januar 2018 wiederkehrende Straßenausbaubeiträge eingeführt. In diesem Heft beschreibt der Bürgermeister der Stadt Springe, Christian Springfield, die **Herausforderungen bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen.**

Der NST wird auch weitergehende Reformen konstruktiv begleiten. Dabei gibt es für den Verband aber einige „rote Linien“. Die generelle Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen oder das Ende jeder (Mit)-Finanzierung des kommunalen Straßenbaus durch die Bürgerinnen und Bürger kommt für uns ohne Konnexitätsausgleich seitens des Landes nicht in Betracht. Insbesondere finanzschwache Kommunen können und dürfen – es gibt hier einige sehr eindeutige

Stellungnahmen der Kommunalaufsicht – auf eine Mitfinanzierung des kommunalen Straßenbaus durch die Bürgerinnen und Bürger verzichten. Es kann aus unserer Sicht also nur darum gehen, den bestehenden Instrumentenkasten für unsere Mitglieder weiter zu öffnen. Die konkreten Finanzierungsentscheidungen dürfen dabei aber nicht am „grünen Tisch“ in Hannover, sondern müssen – das gebietet schon die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Finanzhoheit – jeweils im Einzelfall vor Ort getroffen werden.

Um unsere Mitglieder über die aktuell bestehenden Möglichkeiten bei der Finanzierung des Straßenausbaus sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wechsel zwischen den bestehenden Systemen (einmalige oder wiederkehrende Beiträge sowie Grundsteuer) zu informieren, haben wir dem Thema im Rahmen unserer **Einladung zur 3. Ratsmitgliederkonferenz** hohen Stellenwert eingeräumt. Die Stadt Springe und die Gemeinde Winsen (Aller) werden über ihre Erfahrungen vom Wechsel von einmaligen zu wiederkehrenden Beiträgen beziehungsweise von einmaligen Beiträgen zur Grundsteuer berichten. Wir hoffen auf Ihr Interesse.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr



Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.

Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich auf dieser Seite. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

Veranstaltungsort (wenn nicht anders angegeben): Akademie des Sports im LandesSportBund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg, 30169 Hannover

19.09.2018

Winterdienst im Spannungsfeld

zwischen öffentlicher Aufgabe und privater Vorsorge

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Farke, OLG-Präsident und Richter a. D.

24.09.2018

Kooperation, Konfrontation und Beschwerdemangement

Referentin: Mitinhaberin Theleadership Gwendolin Jungblut

25.09.2018

Workshop: Das neue Störfallrecht im bauaufsichtlichen Vollzug

Referent: Dipl.-Ing. Harald Toppe, Referent für Grundsatzfragen

26.09.2018

Eisenbahnkreuzungsrecht – Grundlagen und Anwendungsprobleme

Referent: Dr. Stefan Rude, Rechtsanwalt

01.10.2018

Für Bürgermeister exklusiv: (Wieder-) Wahl gewinnen

Referent: Inhaber Leadership Achim Möller

02.10.2018

Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zu B-Plänen

Referent: Dr. Jens Wahlhäuser

08.10.2018

N BauO 2018

Referenten: Dr. Erich Breyer, Leitender Baudirektor bei der LHH a.D., Er.KrR. a.D. Gero Geißreiter

15.10.2018

Workshop: Das neue Datenschutzrecht in der kommunalen Bau- und Umweltverwaltung

Referenten: Dipl.-Ing. Harald Toppe, Referent für Grundsatzfragen, Datenschutzbeauftragter RA Jürgen Toppe

18.10.2018

Grundlagenkurs zum Steuerrecht

Referenten: Daniela Trittel, Steuerberaterin, Marcel Baumgart, Steuerberater

22.10.2018

Wegerecht und Leitungsführung bei der Abwasserbeseitigung

Referenten: RA Markus Heinrich, Dr. Till Elgeti, Rechtsanwalt und Partner

29.10.2018

Neuer Rechtsrahmen zum Bau- und Architektenrecht unter Einbeziehung der VOB/B

Referentin: Dr. Susanne Bergmann-Drees

05.11.2018

Jetzt neu: Die perfekte Ratsvorlage

Referentin: Mitinhaberin Theleadership Gwendolin Jungblut

07.11.2018

Exklusiv: Das rollende Bürgermeisterbüro

Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater

20.11.2018

Reden gekonnt schreiben

Referentin: Stellv. Bürgermeisterin Cornell Babendererde

28.11.2018

Zeit- und Aufgaben-Management mit der Getting-Things-Done-Methode

Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater

10.12.2018

Macht der Körpersprache: Menschen „lesen“ und eigene Präsenz weiter verstärken

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

13.12.2018

Grundlagenkurs zum Steuerrecht

Referenten: Daniela Trittel, Steuerberaterin, Marcel Baumgart, Steuerberater

Wissen schafft Vorsprung.

Verkündung von Satzungen und Verordnungen

von ROBERT THIELE

In jüngerer Zeit hat sich das Nds. OVG in mehreren Entscheidungen mit Fragen der wirksamen Verkündung von Verordnungen und Satzungen beschäftigt, deren Antworten für die kommunale Praxis erhebliche Relevanz beanspruchen. Dabei handelt es sich um folgende Problemgestaltungen:

1. Verkündigungsblatt als gedrucktes Papierexemplar

Die Verkündung von Satzungen und Verordnungen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 NKomVG nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung in einem amtlichen Verkündigungsblatt, in einer oder mehreren Tageszeitungen oder im Internet. Im Anschluss an die h. M. folgert das Gericht (Urteil vom 19.4.2018, R&R 3/2018 S. 9) aus der Verwendung des Begriffs „Blatt“, dass die Herstellung und Verbreitung des Verkündigungsblatts in der traditionellen Form von gedruckten Papierexemplaren zu erfolgen hat. Es verweist darauf, dass entstehungsgeschichtlich das NKomVG ausdrücklich zwischen den traditionellen Publikationsmedien amtliches Verkündigungsblatt und örtliche Tageszeitung(en) einerseits und dem neuen Verkündigungsmedium Internet andererseits unterscheidet. Deshalb betrachtet es den Druck eines einzigen Exemplars und dessen Veröffentlichung in Internet als eine Mischform, die gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb unzulässig ist.

2. Ausreichende Auflage des Amtsblattes

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 NKomVG muss das amtliche Verkündigungsblatt in ausreichender Auflage erscheinen. In der vorgenannten Entscheidung hat das Nds. OVG den Druck eines einzigen Exemplars des Amtsblatts nicht als Erscheinen in ausreichender Auflage anerkannt. Es bezeichnet eine Auflagenstärke für ausreichend, wenn sie sich am mutmaßlichen Bedarf und Bezugsinteresse der Rechtsbetroffenen orientiert, wobei die Auflagenhöhe allerdings nicht auch nur annähernd der Zahl der Rechtsbetroffenen entsprechen muss. Sie muss aber so hoch sein, dass sie den

für den Bezug bestehenden, voraussichtlich aber nicht sehr großen, Bedarf befriedigt, jedoch muss ein noch nach vielen Monaten bestehendes Bezugsinteresse nicht berücksichtigt werden. Nicht ausreichend ist es, das Amtsblatt vom Ausgabetag an ausschließlich auf den Dienststellen der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Ein rechtmäßiges Erscheinen des Amtsblatts in ausreichender Auflage setzt voraus, dass die jeweilige Ausgabe am Tag des auf dem Titelblatt angegebenen Veröffentlichungstags in ausreichender Auflage gedruckt ist.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB

In bisherigen Entscheidungen (Beschluss vom 4.5.2012, R&R 3/2012 S. 1 und vom 29.11.2013, R&R 4/2014 S. 4) hatte das Nds. OVG grundsätzliche Zweifel daran geltend gemacht, ob es ausreichend ist, ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB, also auch die von Bebauungsplänen und anderen baurechtlichen Satzungen, ausschließlich im Internet bekannt zu machen, und diese Frage ausdrücklich unentschieden gelassen. Das haben zahlreiche Kommunen zum Anlass genommen, auf die Internerverkündung zu verzichten. Nunmehr erklärt das Gericht (Urteil vom 29.5.2018, R&R 4/2018), es spreche einiges dafür, dass die Bekanntmachung der von der Entscheidung betroffenen Sanierungssatzung (§ 143 BauGB) durch Bereitstellung im Internet wirksam sei. Diese Bekanntmachungsform entspreche § 11 Abs. 3 Satz 1 NKomVG und mit Blick auf die fortschreitende Verbreitung des Internet neige das Gericht dazu, seine Zweifel ab dem Zeitraum 2016 ff. aufzugeben; mittlerweile dürften, so das Gericht, über das Internet



Robert Thiele,
Ministerial-
dirigent a. D.

mindestens ebenso viele Betroffene eine Kenntnisnahmemöglichkeit haben wie über herkömmliche Medien der ortsbülichen Bekanntmachung (Lokalzeitungen, Amtsblätter, Anschlagtafeln).

4. Ersatzverkündung von Plänen, Karten und Zeichnungen

Sonderregelungen bestehen für die Verkündung von Plänen, Karten und Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen, zum Beispiel B-Plänen, oder Verordnungen sind, wenn sie nicht zusammen mit dem textlichen Teil der Rechtsnorm verkündet werden. Dann ist ihre Verkündung dadurch zu ersetzen (§ 11 Abs. 4 NKomVG), dass sie bei der Kommune während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Rechtsnorm auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird, die durch eine Anordnung des HVB als Amtsinhaber genau festzulegen sind. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ersatzverkündung ist, dass der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil in groben Zügen beschrieben wird und der Hinweis auf

Dauer und Ort der Auslegung in dessen Veröffentlichung erfolgt (s. auch Nds. OVG, Urteil vom 20.11.2012, R&R 1/2013 S. 12, das zwar zu der BekVO-Kom ergangen ist, deren Regelungen aber insoweit, worauf das OVG schon hinweist, von § 11 Abs. 4 NKOMVG im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen worden sind).

5. Verkündung naturschutzrechtlicher Verordnungen

Besonderheiten der Verkündung und Ersatzverkündung bestehen nach § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG für naturschutzrechtliche Verordnungen. Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündigungsblatt der die Verordnung erlassenden Behörde, d.h. im Amtsblatt, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt (§ 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG). Die Tageszeitung und das Internet stehen anders als nach § 11 Abs. 4 NKOMVG für eine wirksame Verkündung dieser Rechtsnormen nicht zur Verfügung (Nds. OVG, Urteil vom 19.4.2018 a.a.O.), jedoch kommt insbesondere das Internet für eine nachrichtliche Information Interessierter in Betracht. Allerdings verdrängt § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG die allgemeine Vorschrift des § 11 NKOMVG nur hinsichtlich der Auswahl des Verkündigungsmediums, sodass es für die Verkündung einer Verordnung im Amtsblatt der Kommune bei der Geltung der allgemeinen Regelungen des § 11 Abs. 2 NKOMVG bleibt, also insbesondere bei der Voraussetzung seines Erscheinens in ausreichender Auflage (Nds. OVG, Urteil vom 19.4. 2018 a.a.O.).

Nach § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG werden in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. Wenn die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündigungsblatt abgedruckt werden, gilt ersatzweise Folgendes (§ 14 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 NAGBNatSchG): Die die Verordnung erlassende Naturschutzbehörde und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren (§ 14 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchVO) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und damit der Samtgemeinde anzusehen, wenn eine ihrer Mitgliedsgemeinden betroffen ist.

hinzzuweisen ist. Außerdem sind die Örtlichkeiten der geschützten Teile im Verordnungstext grob zu beschreiben; diese Beschreibung ist entbehrlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1:50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist.

6. Besonderheiten bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden

Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden geben in Niedersachsen ebenso wie Samtgemeinden kein eigenes Amtsblatt heraus. Sie können die Verkündung ihrer Satzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 NKOMVG im Amtsblatt ihres Landkreises, in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen oder, soweit nicht ausgeschlossen, im Internet, gegebenenfalls auf einer Internetseite der Samtgemeinde vornehmen (§ 11 Abs. 3 Satz 6 NKOMVG).

Die der Verkündung vorausgehende Auslegung der Entwürfe von Bauungsplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgt je nach Existenz einer leistungsfähigen Verwaltungsstelle und deren Öffnungszeiten am Sitz der Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde (s. dazu Nds. OVG Urteil vom 7.11.1997, KomP N 1998 S. 216 und vom 8.6.1998 KomP N 1999 S. 70). Die Rechtsnatur einer Auslegung von Entwürfen naturschutzrechtlicher Verordnungen und deren Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG, für deren Erlass andere Aufgabenträger zuständig sind, betrachtet das Nds. OVG (Urteil vom 19.7.2017, R&R 4/2018 S.) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises mit der Folge, dass die Auslegung der dafür zuständigen Samtgemeinde (§ 98 Abs. 2 Satz 1 NKOMVG) an deren Sitz obliegt, auch wenn nur das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde von der Verordnung betroffen ist. Ebenso wird die Verpflichtung von Gemeinden, im Falle der Ersatzverkündung einer Naturschutzverordnung eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren (§ 14 Abs. 4 Satz 3 NAGBNatSchVO) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und damit der Samtgemeinde anzusehen, wenn eine ihrer Mitgliedsgemeinden betroffen ist.



Schrifttum

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Kopp / Schenke

24. neubearbeitete Auflage, 2018
XXX, 2075 Seiten, in Leinen,
ISBN 978-3-406-72535-7, 65 Euro

Zum Werk

Dieser erfolgreiche Handkommentar gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Er ist eng mit dem Parallelwerk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden zum Beispiel – speziell für Referendare wichtig – unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet.

Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Standardwerk für alle Prozessbeteiligten und in der Ausbildung
- hohe Aktualität durch jährliche Erscheinungsweise
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Die Neuauflage berücksichtigt folgende aktuelle Gesetzesänderungen:

- Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europäische und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.5.2017
- Art. 4 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30.6.2017
- Art. 20 und 21 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017
- Art. 11 Abs. 24 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18.7.2017
- Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8.10.2017
- Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht wird in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet.

Zielgruppe

Für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren.

Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum

von STEFAN WITTKOP

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes eine Regelung zu Alkoholkonsumverboten im öffentlichen Raum gefordert. In der Stellungnahme heißt es hierzu:

Viele Kommunen in Niedersachsen empfinden es zunehmend als Problem, dass Personen, die sich häufig keiner bestimmten „Szene“ zuordnen lassen, zu bestimmten Zeiten Trinkgelage auf öffentlichen Straßen und Plätzen veranstalten. Alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie zum Beispiel öffentliches Urinieren, Lärmelästigungen, Verunreinigungen, Gefährdungen des Verkehrs durch zerschlagene Bierflaschen oder gar Straftaten (Beleidigungen, Nötigung, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Widerstand gegen Polizeibeamte) sind die Folge. Angesichts dieser Entwicklung meiden Einwohnerinnen und Einwohner bestimmte Bereiche, wie zum Beispiel den Hannoverschen Raschplatz oder den Göttinger Wilhelmsplatz. Wir fordern daher spezialgesetzliche Regelungen, die es den Kommunen ermöglichen, gegen die Auswirkungen von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum vorzugehen.

Die Polizeigesetze der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Sachsen und Thüringen haben bereits eine entsprechende Vorschrift.

Wir sprechen uns für folgende Regelung aus, die der Vorschrift des § 10 a PolG B-W (Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote) in der seit 8. Dezember 2017 geltenden Fassung im Wesentlichen entspricht:

(1) Die Gemeinden können durch Verordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum

im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
 2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
 3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.
- (2) Das Verbot kann auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.
- (3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.
- (4) Die Gemeinden erlassen die Verordnungen nach den für Sitzungen geltenden Vorschriften.

Mit dieser Ergänzung sollen Kommunen in die Lage versetzt werden, alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wirksam zu begegnen. Die Regelung unterliegt allerdings strengen Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Auf einige Voraussetzungen soll im Folgenden eingegangen werden:

a. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit entspricht der Regelung des § 55 NSOG. Die Kommunen selbst können entsprechende Rechtsverordnungen für ihren Bereich beschließen (vgl. auch § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG).

b. Weitere, wesentliche Voraussetzungen

aa. Öffentlicher Ort

Die Ermächtigung gilt nur für öffentliche Orte. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff unterliegt einem eigenen Beur-



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

teilungsspielraum der Kommune; private Flächen sind natürlich nicht erfasst. Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, dass der Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nicht für Gebäude und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben gilt, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt.

bb. Vorhandene erhebliche Störungen

Störungen müssen auf die Begehung alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zurückzuführen sein (Nr. 1). Der Alkoholkonsum muss dabei mitursächlich für die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sein. Ein Hinweis auf eine Polizeistatistik oder auf Presseberichterstattung dürfte für Kommunen insoweit nicht ausreichend sein. Vielmehr muss die Kommune gemeinsam mit der Polizei eine Faktenlage zugrunde legen, aus der deutlich wird, inwieweit der Alkoholkonsum mitursächlich für die entstandenen und zu erwartenden weiteren Störungen ist. Es wird also für die Begründung einer Rechtsverordnung unumgänglich sein, die insgesamt begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten so zu erfassen, dass aus der Statistik nachvollziehbar deutlich wird, welche Arten und Anzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch Alkoholkonsum mitverursacht wurden.



cc. Hohe Belastung

Das Vorliegen von alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten reicht nach dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung nicht aus. Vielmehr muss den Vorkommnissen im öffentlichen Raum eine erhebliche Relevanz zukommen. Abzustellen ist auf die „Häufigkeit“ oder die „Bedeutung“ der begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Die Belastung muss sich also deutlich und nach polizeilichen Erkenntnissen von anderen Orten abheben. Hieraus wird deutlich, dass es um „örtliche Brennpunkte“ handeln muss. Je häufiger und regelmäßiger die Situationen eintreten, die typischerweise zu den festgestellten Belastungen führen, desto eher kann von einem „Brennpunkt“ ausgegangen werden (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/2741, S. 27). Ein weiteres Indiz für das Vorliegen eines örtlichen „Brennpunkts“ ist eine deutlich höhere Anzahl von alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten im Verhältnis zu einer geeigneten Vergleichsfläche. Eine deutliche Mehrbelastung kann in der Regel bei einer vier- bis fünffachen Belastung im Verhältnis zur Vergleichsfläche angenommen werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Vergleichsfläche von ihrer Prägung und Charakteristik der Fläche des potenziellen „Brennpunkts“ ähnlich sein muss (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/2741, S. 27).

dd. Künftige erhebliche Störungen

Um das Verbot zu rechtfertigen, reicht es nicht aus, dass Störungen mit der erforderlichen Intensität begangen wurden. Vielmehr muss es auf den betroffenen Flächen auch künftig mit entsprechenden Belastungen zu rechnen sein. Die Kommune muss folglich eine sachliche Prognose vorlegen. Kriterien sind Dauer und Intensität der bisher begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, der Nachweis fehlender alternativer, wirksamer Maßnahmen und ernsthafte Anhaltspunkt für eine Fortsetzung der bisherigen erheblichen Störungen.

ee. Wahrung der Verhältnismäßigkeit

Der Erlass einer solchen Verordnung kommt nur in Betracht, wenn mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann. Damit ist dieser Weg ultima ratio.

Die Kommunen haben im Rahmen der Ausübung ihres Ermessen zu prüfen, ob es nicht mildere, ebenso effektive Mittel gibt, um die Situation an einem örtlichen Brennpunkt zu entschärfen. Das heißt, alle anderen Mittel müsste die Kommune bereits ausgeschöpft haben. Mildere Mittel in diesem Sinne sind alle Präventionsmaßnahmen, verstärkte Streifentätigkeit, das gezielte Ansprechen alkoholisierter Personen, Ermahnungen, Platzverweise und Aufenthaltsverbote. Diese Mittel müssen ernsthaft und über längere Zeit zur

Einwohnerinnen und Einwohner meiden bestimmte Bereiche, in denen es zu alkoholbedingten Verstößen kommt

Anwendung gekommen sein, ohne dass eine nachhaltige Verbesserung erreicht werden konnte.

dd. Konsum und Mitführen von Alkohol

Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, kann durch Verordnung sowohl der Konsum als auch das Mitführen von Alkohol untersagt werden.

ee. Örtliche Begrenzung

Aus dem Anwendungsbereich und dem Zweck der Vorschrift ergibt sich, dass der räumliche Geltungsbereich des durch die Verordnung angeordneten Alkoholkonsumverbots in der Verordnung eindeutig und hinreichend bestimmt festgelegt werden muss.

ff. Zeitliche Begrenzung

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann es angezeigt sein, entsprechende Verbote auch an „Brennpunkten“ nur zu den Zeiten zu verbieten, an denen erfahrungsgemäß mit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Dies kann typischerweise in den Abend- und Nachstunden an Wochenende und vor Feiertagen der Fall sein.

gg. Befristung der Verordnung

Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist davon auszugehen, dass die Geltungsdauer der Rechtsverordnung nur so lange sein darf, wie für den angestrebten Zweck erforderlich und notwendig erscheint.

Fazit:

Eine solche Regelung wäre eine sinnvolle Ergänzung des NPOG und möglicherweise ein effektives Instrument zur Bekämpfung von erheblichen Störungen im öffentlichen Raum unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Sonntagsöffnungen in Berlin anlässlich der Grünen Woche, der Berlinale und der ITB dürfen stattfinden

zu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Januar 2018 – 1 S.4.18

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass Läden und Verkaufsstellen an drei Sonntagen während der Internationalen Grünen Woche, der Berlinale und der Internationalen Tourismusbörse öffnen dürfen. Damit hat es eine anderslauende Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin geändert. Die Ladenöffnungen am 28. Januar, 18. Februar und 11. März 2018 jeweils von 13:00 bis 20:00 Uhr sind somit wieder zulässig.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der für das erste Halbjahr 2018 festgesetzten Sonntagsöffnungen. Die Anforderungen an eine zulässige Sonntagsöffnung ergäben sich im Wesentlichen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz. Diese Vorgaben habe die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in ihrer Allgemeinverfügung vom 17. November 2017 beachtet. Gerichtsentscheidungen zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen nach den Ladenschlussgesetzen anderer Bundesländer seien auf Grund der Struktur Berlins auf die Rechtslage in dieser Stadt nicht übertragbar. Die Grüne Woche, die Berlinale und die Internationale Tourismusbörse hätten auch ein Gewicht, das eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen könnte.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: OVG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung Nr. 1/2018 vom 23. Januar 2018, Beschluss vom 23. Januar 2018 – OVG 1 S.4.18

VG Lüneburg: Personenbezogene Daten eines Gewerkschaftssekreträrs rechtswidrig an Verfassungsschutz und LKA übermittelt

zu VG Lüneburg, Urteil vom 17. Januar 2018 – 1 A 334/15

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat der Klage eines Gewerkschaftssekreträrs gegen die im Zusammenhang mit von ihm angemeldeten Versammlungen erfolgte Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde und das niedersächsische Landeskriminalamt stattgegeben. Die Übermittlung sei nicht zur Erfüllung von Gefahrenabwehraufgaben erforderlich gewesen, da es keine Hinweise auf mögliche Versammlungsstörungen gegeben habe (Urteil vom 17.1.2018, Az.: 1 A 334/15).

Gewerkschaftssekretär meldete Versammlungen an

Der Kläger ist Gewerkschaftssekretär der IG Metall in Lüneburg und war bis 2012 Regionsgeschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes der Region Nord-Ost-Niedersachsen. Im Rahmen dieser Funktionen meldete er in der Vergangenheit mehrfach Versammlungen an, die er als Versammlungsleiter begleitete. 2012 meldete er erneut zwei Veranstaltungen bei der Hansestadt Lüneburg als Versammlungsleiter an, zum einen eine Kundgebung und eine „Infofeier“ für den Deutschen Gewerkschaftsbund und das Lüneburger Bündnis für Demokratie/Netzwerk in Lüneburg mit dem Thema „Aktionstage gegen Rassismus“ und zum anderen für die IG Metall zwei Kundgebungen unter dem Motto „Gemeinsam für ein gutes Leben“. Die Stadt teilte dies jeweils der Polizeiinspektion Lüneburg mit.

Personenbezogene Daten des Gewerkschaftssekreträrs an Verfassungsschutz und LKA übermittelt

Die Polizeiinspektion Lüneburg übermittelte in der Folge sowohl an die Verfassungsschutzbehörde als auch an das Landeskriminalamt einen Bericht über die geplanten Veranstaltungen. Darin wurde unter anderem der Kläger als Versammlungsleiter benannt, in einem Fall nur mit Vor- und Zunamen und in dem anderen Fall sowohl namentlich als unter Mitteilung weiterer Daten (Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift und Telefonnummer). Dagegen klagte der Kläger und begehrte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten.

Datenweitergabe sollte störungsfreien Versammlungsverlauf gewährleisten

Die Polizeidirektion rechtfertigte die Weitergabe der Daten damit, dass gegen den Kläger zum damaligen Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs anhängig gewesen sei. Dieses sei im August 2012 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Zudem sei zum Zeitpunkt der ersten Veranstaltung eine Parallelveranstaltung der antifa angemeldet worden. Die Daten seien weitergegeben worden, damit der Kläger im Hinblick auf polizeiliche und verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse überprüft und ein störungsfreier Versammlungsverlauf gewährleistet wird. So könne die Polizei abschätzen, wie viele Einsatzkräfte vor Ort gegebenenfalls erforderlich würden. Bei einer derartigen Einschätzung spielt insbesondere die Zuverlässigkeit des Versammlungsleiters eine Rolle.

VG: Datenübermittlungen waren rechtswidrig

Das VG hat der Klage stattgegeben. Die Datenübermittlungen an den Verfassungsschutz und das LKA seien rechtswidrig gewesen. Der Kläger habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung, da mit der Weitergabe personenbezogener Daten ein schwerwiegender Eingriff in das grundrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verbunden sei und daher ein Rehabilitationsinteresse bestehe.

Übermittlung war nicht für Gefahrenabwehraufgaben erforderlich

Die Voraussetzungen für eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Klägers sah das VG nicht gegeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten unter verschiedenen Behörden komme nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht, unter anderem wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich sei. Daran fehle es hier aber. Selbst nach Ansicht der Polizeiinspektion Lüneburg hätten keine konkreten

Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass es bei den angemeldeten Veranstaltungen zu Störungen hätte kommen können. So sei in den Mitteilungen an die Verfassungsschutzbehörde und an das LKA jeweils vermerkt worden, dass Hinweise auf Störungen nicht vorlägen. Eine vorsorgliche Übermittlung personenbezogener Daten für noch nicht eingetretene Gefahrenabwehraufgaben sei nach den anzuwendenden Gesetzesbestimmungen nicht zulässig.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 19. Januar 2018.

VG Düsseldorf: Sonntagsarbeit bei Amazon rechtswidrig

zu VG Düsseldorf, Urteil vom 15. Januar 2018 – 29 K 8347/15

Die der Amazon Fulfillment Germany GmbH in Rheinberg erteilte Bewilligung, Arbeitnehmer an den Adventssonntagen des 13. und 20. Dezember 2015 ausnahmsweise zu beschäftigen, war rechtswidrig und verletzte die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in ihrem Grundrecht auf Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit. Das hat die 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf am 15.1.2018 entschieden (Az.: 29 K 8347/15).

ver.di klagt gegen Amazon

Der Einsatz der Arbeitskräfte an zwei Adventssonntagen war Amazon durch die Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Arbeitszeitgesetz erlaubt worden. Hiergegen hatte die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Klage erhoben, der das Gericht nun stattgegeben hat. Für das Gericht war nicht erkennbar, dass Amazon ohne Bewilligung der Sonntagsarbeit ein so großer Schaden entstanden wäre, dass dieser das Interesse am Erhalt der Sonntagsruhe hätte überwiegen können.

Gericht sah keinen unverhältnismäßigen Schaden

Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, es sei zweifelhaft, ob das üblicherweise auftragsstarke Weihnachtsgeschäft eine vom Normalzustand abweichende Sondersituation darstelle, die Sonntagsarbeit ausnahmsweise rechtfertigen könne. Jedenfalls habe Amazon nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass ihr ohne die Sonntagsarbeit ein unverhältnismäßiger Schaden gedroht habe, der mit anderen zumutbaren Mitteln nicht hätte verhindert oder gemildert werden können.

Mit „Same-Day-Delivery“-Versprechen Druck selbst herbeigeführt

Vielmehr habe Amazon durch das Festhalten an eng bemessenen Lieferfristen und die Abgabe eines „Same-Day-Delivery“-Versprechens auch im Weihnachtsgeschäft die Erwartungshaltung ihrer Kunden und den dadurch entstandenen Lieferdruck selbst

herbeigeführt. Das Unternehmen habe es damit versäumt, dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe durch eine entsprechende Ausgestaltung des Geschäftsmodells in der Vorweihnachtszeit hinreichend Rechnung zu tragen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 16. Januar 2018.

Spiegelbildliche Abbildung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen zwar verzerrt – Besetzung der Ausschüsse des Landtags gleichwohl verfassungsgemäß

*zum Urteil vom 23. Januar 2018, Aktenzeichen:
VGH O 17/17*

Die Regelung in der Geschäftsordnung des Landtags von Rheinland-Pfalz über die Größe und Besetzung seiner Fachausschüsse ist verfassungsgemäß. Die Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) hat keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den von ihr begehrten zweiten Sitz in den Ausschüssen, durch den sie im Vergleich zu ihrem Sitzanteil im Plenum überrepräsentiert wäre. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2018 (vgl. Pressemitteilung Nr. 2/2018).

I.

1. Die AfD-Fraktion, die zum ersten Mal dem Landtag angehört, wandte sich mit ihrem Antrag gegen die Regelung der Größe und Besetzung der Fachausschüsse in der Geschäftsordnung des Landtags. Sie stellt dort 14 der insgesamt 101 Abgeordnetenmandate. Auf die SPD-Fraktion entfallen 39, auf die CDU-Fraktion 35, auf die FDP-Fraktion sieben und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sechs Abgeordnete.

Nach der von der Antragstellerin angegriffenen Regelung bestehen die Fachausschüsse des Landtags aus jeweils zwölf Mitgliedern. Die zwölf Sitze verteilen sich jeweils auf die Fraktionen nach dem „d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren“, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied. Danach entfallen auf die SPD-Fraktion fünf und auf die CDU-Fraktion vier Sitze in jedem Ausschuss. Die Antragstellerin erhält – ebenso wie die kleineren Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der FDP – im Ergebnis jeweils einen Sitz in jedem Ausschuss.

2. Die Antragstellerin machte zur Begründung ihres Antrags geltend, der Landtag verletze ihren Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen Fraktionen und den damit korrespondierenden Grundsatz der Besetzung von Ausschüssen als „Spiegelbild“ des Parlaments. Sie sei in den Fachausschüssen im Vergleich zum Plenum „krass unterrepräsentiert“. Die getroffene Regelung diene nur

dazu, sie aus politischen Gründen gezielt zu benachteiligen. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung der vorangehenden Legislaturperiode hätte sie einen Anspruch auf zwei von 13 Sitzen je Ausschuss gehabt. Es liege auf der Hand, dass sich die anderen Fraktionen bei Erlass der aktuellen Geschäftsordnung nicht am Gemeinwohl orientiert hätten, sondern am Bestreben, sie, die Antragstellerin, zu schwächen. Für die Verkleinerung der Größe der Ausschüsse gebe es keinen sachlichen Grund.

II.

Der Verfassungsgerichtshof wies den Antrag als unbegründet zurück.

Die angegriffenen Regelungen über die Besetzung und Größe der Fachausschüsse in der Geschäftsordnung des Landtags seien auch bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des Zusammenspiels von Besetzungsverfahren und Ausschussgröße verfassungsgemäß.

Die Entscheidung über die Größe und Besetzung der Fachausschüsse falle in den Bereich der Organisationsautonomie des Landtags, dem hierdurch ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt sei. Eine Verpflichtung der Mehrheit, bei der Organisation der Ausschüsse den Interessen der Minderheit den Vorrang einzuräumen – hier: Zuteilung von zwei Ausschusssitzen statt einem Ausschusssitz –, bestehe dabei nur dort, wo die Verfassung dies gebiete. Das sei hier nicht der Fall. Von Verfassungs wegen habe die Antragstellerin keinen Anspruch auf den von ihr begehrten zweiten Sitz in den Ausschüssen, durch den sie im Vergleich zu ihrem Sitzanteil im Plenum in den Ausschüssen überrepräsentiert wäre. Im Einzelnen:

1. Das festgelegte Zählverfahren nach d'Hondt sei nach der ständigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zulässig. Auch gegen die Festlegung der Ausschussgröße auf zwölf Mitglieder bestünden bei isolierter Betrachtung keine Einwände. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Festlegung einer Ausschussgröße von 13 Mitgliedern bestehe nicht. Allerdings führe die Festlegung der Ausschussgröße von zwölf Mitgliedern in Kombination mit dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren dazu, dass der garantierte Mindestsitz zugunsten kleinerer Fraktionen („Grundmandatsregelung“) zum Tragen komme. Hierdurch entstehe eine „Verzerrung“ der spiegelbildlichen Abbildung der Stärkeverhältnisse im Vergleich zwischen der Antragstellerin (ein Sitz je 14 Abgeordnete) und den kleineren Fraktionen der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (ein Sitz je sechs Abgeordnete). Diese Abweichung von der spiegelbildlichen Proportionalität sei jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Grundmandatsregelung sei durch den Zweck gerechtfertigt, die Beteiligung aller Fraktionen – unabhängig von ihrer Größe – an der Ausschussarbeit zu gewährleisten. Der Landtag sei

auch nicht verpflichtet, eine Ausschussgröße und ein Besetzungsverfahren festzulegen, bei dessen Anwendung die Grundmandatsregelung nicht zum Tragen komme. Es bestehe kein verfassungsrechtlicher Anspruch der Antragstellerin auf Anwendung eines „bestmöglichen“ Zählverfahrens.

2. Auch eine missbräuchliche Handhabung der Organisationsautonomie durch den Landtag könne nicht festgestellt werden. Es sei nach dem Grundsatz der parlamentarischen Diskontinuität kein Anzeichen für Willkür und bedürfe folglich keiner besonderen Begründung, wenn ein neu gewähltes Parlament bei Erlass seiner Geschäftsordnung von Regelungen der vorangehenden Wahlperiode abweiche. Die Geschäftsordnung eines Parlaments gelte – anders als Gesetze – jeweils nur für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments, das sie beschlossen habe. Die Regelungen der vorangehenden Geschäftsordnung seien deshalb mit dem Ende der vorangehenden Wahlperiode automatisch außer Kraft getreten.

Unabhängig davon lasse sich – auch wenn es darauf hier nicht ankomme – weder hinsichtlich der Ausschussgröße noch hinsichtlich des Zählverfahrens eine eindeutige „Tradition“ feststellen. Die Fachausschüsse hätten zwar seit Bestehen des Landtags häufig 13 Mitglieder gehabt, die Größe habe aber dennoch von elf bis 18 Mitgliedern gereicht. Hinsichtlich des Zählverfahrens lasse sich allenfalls eine Tradition des seit 1955 in der Geschäftsordnung normierten Verfahrens nach d'Hondt feststellen, wohingegen das Zählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers nicht zur praktischen Anwendung gelangt sei.

Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf die Festlegung einer Ausschussgröße von 13 Mitgliedern und die Anwendung des Zählverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers. Allein die Tatsache, dass diese Kombination ebenfalls verfassungsgemäß gewesen wäre, führe nicht zur Verfassungswidrigkeit der von dem Landtag getroffenen Regelung. Die Organisationsautonomie und der hieraus folgende weite Gestaltungsspielraum des Landtags seien vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass es innerhalb einer gewissen Bandbreite mehrere zulässige Regelungen geben könne, aus denen der Landtag auswählen dürfe, ohne hierbei besondere Gründe angeben zu müssen.

Es sei nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, zu prüfen, ob eine andere Regelung „sachgerechter“, „besser“ oder „zweckmäßiger“ gewesen wäre. Unabhängig davon erweise sich auch im konkreten Vergleich mit den anderen in Betracht kommenden Regelungsvarianten die getroffene Regelung – selbst wenn man sie einer strengeren Zweckmäßigkeitssprüfung aussetze – als sachgerecht. Bei dieser Prüfung seien

nicht die subjektiven Motive der beteiligten einzelnen Abgeordneten maßgeblich, sondern die Frage, ob die Regelung objektiv sachlich gerechtfertigt sei.

Zwei der näher in Betracht kommenden Regelungsvarianten für die Größe und Besetzung der Ausschüsse schieden aus vertretbaren sachlichen Gründen aus. So führe die Kombination einer Ausschussgröße von zwölf Sitzen mit der Besetzung dieser Sitze nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers (mit Mindestsitzen zugunsten kleiner Fraktionen) zu einem rechnerischen „Patt“ zwischen Regierung und Opposition. Auch gegen die Regelungsvariante, bei der die Ausschussgröße 13 Sitze betrüge und diese Sitze nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren (mit Grundmandatsklausel) besetzt würden, spreche der Einwand, dass der 13. Sitz dabei zwischen der Antragstellerin und der CDU-Fraktion im Wege des Loses vergeben werden müsste. Beim Losen würde die Zusammensetzung der Ausschüsse letztlich teilweise dem Zufall überlassen, der in der staatsrechtlichen Literatur als ein irrationaler und damit „wahrhaft willkürlicher“ Einflussfaktor abgelehnt werde.

Hinsichtlich der verbleibenden Regelungsvarianten liege auf der Hand, dass die Wahl der Regelungsalternative „Zwölf Sitze“ und Besetzung nach dem „d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren“ (mit Grundmandatsklausel) anstelle der von der Antragstellerin begehrten Regelungsalternative „13 Sitze“ und Besetzung nach „Sainte-Laguë/Schepers“ wegen der mit der erstgenannten Regelungsalternative verbundenen rechnerischen Vorteile für die „großen“ Parteien und die Regierungsfraktionen, also mit dem Ziel der möglichst hohen Repräsentation der Landtagsmehrheit in den Fachausschüssen erfolgt sei. Hingegen führe die von der Antragstellerin bevorzugte Regelungsvariante zu einer Unterrepräsentation der zwei größten Fraktionen (SPD-Fraktion: -0,1 %-Punkte; CDU-Fraktion: -3,9 %-Punkte) und zugleich einer Überrepräsentation der Antragstellerin (+1,5 %-Punkte) im Vergleich zu dem jeweiligen Sitzanteil im Plenum.

Es liege in der Natur des parlamentarischen Spielraums bei Erlass der Geschäftsordnung und sei nicht sachwidrig, wenn ein Parlament bei Erlass seiner Geschäftsordnung – die durch einfache Mehrheitsentscheidung beschlossen werden darf – aus mehreren verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten diejenige Regelungsvariante auswähle, die sich bei objektiver Betrachtung rechnerisch zum Vorteil der Mehrheit und damit zugleich zum Nachteil der Minderheit auswirke. Zu dieser Art (vermeintlichem) „Eigennutz“ sei die Parlamentsmehrheit durch das Wählervotum der demokratischen Wahl zwar nicht verpflichtet, aber jedenfalls berechtigt – der Eigennutz der

Mehrheit sei in diesem Sinne kein egoistischer, sondern ein im demokratischen Sinne gemeinwohlorientierter Nutzen. In diesem Sinne schließe der Spielraum der Gestaltung durch das Parlament auch politische Erwägungen ein, von Seiten der Parlamentsmehrheit ebenso wie von Seiten der Opposition. Eine Verpflichtung der Mehrheit, den Interessen der Minderheit den Vorrang einzuräumen, bestehe nur dort, wo die Verfassung dies gebiete. Das sei hier nicht der Fall.

Die getroffene Regelung weise damit als solche keinen diskriminierenden Bezug zu den politischen Inhalten der Antragstellerin auf, sondern sie wäre aus den gleichen Gründen auch im Verhältnis zu jeder anderen Fraktion denkbar und gerechtfertigt gewesen.

Quelle: Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung Nr. 3/2018 zum Urteil vom 23. Januar 2018, Aktenzeichen: VGH O 17/17

OVG Bremen: Deutsche Fußball Liga verliert im Kostenstreit gegen Bremen

zu OVG Bremen, Urteil vom 21. Februar 2018 – 2 LC 139/17

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat die Gebührenforderungen des Bundeslandes Bremen an die Deutsche Fußball Liga (DFL) grundsätzlich für rechtens erklärt. Damit darf die Hansestadt den Verband an Mehrkosten für Polizeieinsätze bei sogenannten Rot- oder Hochrisikospiele der Bundesliga beteiligen. Die DFL hatte sich im Mai 2017 vor dem Verwaltungsgericht Bremen mit einer Klage gegen einen Gebührenbescheid durchgesetzt. Dieses Urteil wurde am 21.2.2018 im Berufungsverfahren kassiert (Az.: 2 LC 139/17).

Revision zugelassen

Die Fußballspiele seien auch aufgrund der Sicherheitsleistungen der Polizei wirtschaftlich erfolgreich, begründete das Gericht seine Entscheidung. Eine Kostenbeteiligung sei nicht allein deshalb auszuschließen, weil die Sicherheit Kernaufgabe des Staates sei. Voraussichtlich geht der Streit nun vor dem Bundesverwaltungsgericht weiter. Die Revision wurde zugelassen. Die DFL kündigte auch umgehend an, Revision einlegen zu wollen.

DFL moniert Privatisierung des Kampfes gegen Gewalt

„Der Fußball ist nicht Verursacher von Gewalt, und eine bloße Umverteilung von Kosten führt nicht zur notwendigen Reduzierung der Polizeieinsätze“, sagte Liga-Präsident Reinhard Rauball. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sei Kernaufgabe des Staates. Ähnlich äußerte sich auch DFB-Präsident Reinhard Grindel: „Der Fußball ist nicht Störer. Störer sind Gewalttäter, die die Plattform des Fußballs ausnutzen. Der Kampf gegen Gewalt darf nicht privatisiert und kommerzialisiert werden, sondern ist Aufgabe der Polizei.“

Kosten entsprechen der erbrachten öffentlichen Leistung

Die Richterin und OVG-Präsidentin Ilsemarie Meyer ließ indes in ihrer über einstündigen Urteilsbegründung keinen Zweifel, dass die Forderungen Bremens nach einer Kostenbeteiligung rechtmäßig sind. Die Höhe der Kosten sei nicht zu beanstanden. „Die Kosten sind zwar erheblich, aber sie entsprechen der erbrachten öffentlichen Leistung“, betonte sie. Auch sei die DFL als Mitveranstalter zu sehen. Bremen dürfe sie deshalb zu den Gebühren heranziehen. Verstöße gegen das Grundgesetz seien nicht gegeben.

Erhebliche Mehrkosten wegen potenzieller Fankrawalle

Der Streit zwischen Bremen und der Fußball Liga dreht sich um die Frage, ob der Profifußball an den Kosten für polizeiliche Mehrkosten bei sogenannten Rot- oder Hochrisikospiele beteiligt werden darf. Bei solchen Spielen – wie etwa dem am 24.2.2018 in Bremen ausgetragenen Nordderby zwischen Werder Bremen und dem Hamburger SV – entstehen angesichts potenzieller Fankrawalle erhebliche Mehrkosten für verstärkte Polizeieinsätze.

Polizei schickt seit 2015 Gebührenbescheide

Die Bremer Polizei schickt seit 2015 regelmäßig Gebührenbescheide an die DFL, die das operative Geschäft des Ligaverbandes führt, dem die 36 Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Bundesliga angehören. Inzwischen sind für mehrere Spiele rund zwei Millionen Euro aufgelaufen. Vor Gericht ging es exemplarisch um die Partie Werder – HSV vom 19.4.2015. Nach dieser Partie landete aus Bremen eine Gebührenrechnung von über 425 000 Euro für polizeiliche Mehrkosten im DFL-Briefkasten.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 21. Februar 2018 (dpa)

Zwangsgeldandrohung gegen die Stadt Wetzlar, mit der deren gerichtlich festgestellte Pflicht zur Überlassung der Stadthalle an die NPD durchgesetzt werden soll, ist rechtmäßig

zu: Hess. VGH Kassel, Beschluss vom 23. März 2018, Aktenzeichen: 8 E 555/18

Nach einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom heutigen Tag ist ein der Stadt Wetzlar vom Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 22. März 2018 angedrohtes Zwangsgeld in Höhe von 7500 Euro rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht Gießen hatte die Stadt Wetzlar zunächst mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 verpflichtet, der NPD-Stadtverband Wetzlar die Stadthalle Wetzlar für die Durch-

führung einer Wahlkampfveranstaltung am 24. März 2018 zu überlassen. Die Stadt Wetzlar kam dieser Verpflichtung nicht nach und führte zur Begründung insbesondere an, die NPD-Stadtverband Wetzlar – beabsichtigte keine Wahlkampfveranstaltung, sondern eine rechtsradikale „Veranstaltung mit Festivalcharakter“. Die NPD-Stadtverband Wetzlar – beantragte daraufhin mit Erfolg beim Verwaltungsgericht Gießen die Androhung eines Zwangsgeldes.

Die gegen die Zwangsgeldandrohung des Verwaltungsgerichts Gießen gerichtete Beschwerde der Stadt Wetzlar wies der 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zurück. Der 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, auch nach seinem Erkenntnisstand sei eine Wahlkampfveranstaltung der NPD beabsichtigt. Dieser Charakter werde nicht schon durch den Auftritt mehrerer Musikgruppen infrage gestellt. So seien auch acht politische Reden vorgesehen. Es sei damit nicht ersichtlich, dass hier eine Wahlkampfveranstaltung lediglich vorgeschoben werde, um ein Konzert mit rechtsradikalen Musikgruppen und Texten durchzuführen.

Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 8/2018 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. März 2018

Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig

zu BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14

Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern sind jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dieser Begründung hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften mit Urteil vom heutigen Tage für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Sachverhalt:

Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Der Entscheidung liegen fünf Verfahren, drei Richtervorlagen des Bundesfinanzhofs und zwei Verfassungsbeschwerden, zugrunde. Die Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren beziehungsweise Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer sind Eigentümer von bebauten Grundstücken in verschiedenen „alten“ Bundesländern, die jeweils vor den Finanzgerichten gegen die Festsetzung des Einheitswertes ihrer Grundstücke vorgegangen sind. In drei Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof die Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die einschlägigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sind. Mit den Verfassungsbeschwerden wird im Wesentlichen ebenfalls eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes gerügt.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

I. Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Art. 3 Abs. 1 GG lässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum, verlangt aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

1. Die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Grundsätze zur Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes im Steuerrecht verlangen auch auf der Ebene der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Wertbemessung. Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen. Demgemäß bedürfen sie

eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt.

2. Die Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung der Einheitsbewertung über einen langen Zeitraum führt systembedingt in erheblichem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch ungleiche Bewertungsergebnisse. Infolge der Anknüpfung an die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 spiegeln sich die wertverzerrenden Auswirkungen des überlangen Hauptfeststellungszeitraums in den einzelnen Bewertungselementen sowohl des Ertragswert- als auch des Sachwertverfahrens wider.

Das System der Einheitsbewertung für Grundbesitz ist davon geprägt, dass in regelmäßigen Zeitabständen eine allgemeine Wertfeststellung (Hauptfeststellung) stattfindet. Diese Hauptfeststellung soll gemäß § 21 Abs. 1 BewG alle sechs Jahre für bebaute und unbebaute Grundstücke erfolgen. Ziel der Bewertungsregeln ist es, Einheitswerte zu ermitteln, die dem Verkehrswert der Grundstücke zumindest nahekommen. Der Verkehrswert ist in diesem System die Bezugsgröße, an der sich die Ergebnisse der Einheitsbewertung im Hinblick auf Art und Umfang etwaiger Abweichungen zur Beurteilung einer gleichheitsgerechten Besteuerung messen lassen müssen.

Der Gesetzgeber hat den Zyklus der periodischen Wiederholung von Hauptfeststellungen, nachdem er ihn erst 1965 wieder aufgenommen hatte, nach der darin auf den 1. Januar 1964 bezogenen Hauptfeststellung ausgesetzt und seither nicht mehr aufgenommen. 1970 wurde per Gesetz angeordnet, dass der Zeitpunkt der auf die Hauptfeststellung 1964 folgenden nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Ein solches Gesetz ist bis heute nicht verabschiedet worden. Die seither andauernde Aussetzung der erforderlichen Hauptfeststellung führt in zunehmendem Maße zu Wertverzerrungen innerhalb des Grundvermögens. Das ergibt sich als zwangsläufige Folge aus dem geltenden Bewertungssystem.

Die im Gesetz vorgesehene periodische Wiederholung der Hauptfeststellung ist zentral für das vom Gesetzgeber selbst so gestaltete Bewertungssystem. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, dass die den Verkehrswert der Grundstücke bestimmenden Verhältnisse einheitlich zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung möglichst realitätsnah abgebildet werden. Da diese Verhältnisse während der folgenden Jahre eines Hauptfeststellungszeitraums typischerweise verkehrswert-relevanten Veränderungen unterliegen,

bedarf es in regelmäßigen und nicht zu weit auseinanderliegenden Abständen einer neuen Hauptfeststellung.

Je länger ein Hauptfeststellungszeitraum über die ursprünglich vorgesehenen sechs Jahre hinaus andauert, desto größer im Einzelfall und umfangreicher in der Gesamtzahl werden zwangsläufig die Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert und den auf den Hauptfeststellungszeitpunkt bezogenen Einheitswerten der Grundstücke.

Eine Auseinanderentwicklung zwischen Verkehrswert und festgestelltem Einheitswert ist für sich genommen allerdings verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Würden die Einheitswerte in allen Fällen gleichmäßig hinter steigenden Verkehrswerten zurückbleiben, würde dies allein zu keiner verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung, da das Niveau der Einheitswerte untereinander in Relation zum Verkehrswert gleich bliebe. Es gibt indes keine Anhaltpunkte dafür, dass die durch den Verzicht auf regelmäßige Hauptfeststellungen zwangsläufig in zunehmenden Maße auftretenden Wertverzerrungen sich in einer gleichmäßigen Relation zum Verkehrswert bewegen.

3. Die aus der Überdehnung des Hauptfeststellungszeitraums folgenden flächendeckenden, zahlreichen und erheblichen Wertverzerrungen bei der Einheitsbewertung des Grundvermögens führen zu entsprechenden Ungleichbehandlungen bei der Erhebung der Grundsteuer; die Vereinbarkeit dieser Ungleichbehandlungen mit Art. 3 Abs. 1 GG richtet sich aufgrund des Ausmaßes der Verzerrungen nach strengen Gleichheitsanforderungen. Eine ausreichende Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlungen ergibt sich weder allgemein aus dem Ziel der Vermeidung allzu großen Verwaltungsaufwands, noch aus Gründen der Typisierung und Pauschalierung.

a) Der Verzicht auf neue Hauptfeststellungen dient der Vermeidung eines besonderen Verwaltungsaufwands. Hierfür steht dem Gesetzgeber zwar ein erheblicher Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Dieser deckt aber nicht die Inkaufnahme eines dysfunktionalen Bewertungssystems.

Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt die durch die andauernde Aussetzung des Hauptfeststellungszeitpunkts verursachten Wertverzerrungen nicht, selbst wenn man die damit erzielte Entlastungswirkung als besonders hoch einschätzt. Der Verzicht auf regelmäßige Hauptfeststellungen in wiederkehrenden Abständen von sechs Jahren ist nicht das Ergebnis einer bewussten Vereinfachungsentscheidung des Gesetzgebers, die Elemente der Einheitsbewertung im Sinne einer Verschlankung korrigiert und dabei auch Einbußen an Detailgenauigkeit in Kauf nimmt. Mit diesem Verzicht bricht der Gesetzgeber vielmehr ein zentrales Element

aus dem System der Einheitsbewertung heraus, das unverzichtbar zur Gewinnung in ihrer Relation realitätsnaher Bewertungen ist. Erweist sich eine gesetzliche Regelung als in substantiellem Umfang grundsätzlich gleichheitswidrig, können weder ein Höchstmaß an Verwaltungsvereinfachung noch die durch eine solche Vereinfachung weitaus bessere Kosten-/Nutzenrelation zwischen Erhebungsaufwand und Steueraufkommen dies auf Dauer rechtfertigen. Die Erkenntnis, eine in einem Steuergesetz strukturell angelegte Ungleichbehandlung könne nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beseitigt werden, darf nicht zur Tolerierung des verfassungswidrigen Zustands führen. Es ist unerheblich, ob der Gesetzgeber mit der Aussetzung der Hauptfeststellung dieses Defizit bewusst in Kauf genommen oder ob er es lediglich nicht erkannt hat. Entscheidend ist die objektive Dysfunktionalität der verbleibenden Regelung. Danach kommt es auch nicht darauf an, ob das Unterlassen der Bestimmung eines neuen Hauptfeststellungszeitpunkts lediglich als dauerhaftes Zuwartern innerhalb des Systems periodischer Hauptfeststellungen zu verstehen ist oder als konkudenter Ausdruck eines endgültigen Verzichts auf weitere Hauptfeststellungen überhaupt.

b) Gründe der Typisierung und Pauschalierung rechtfertigen ebenfalls nicht die Aussetzung der Hauptfeststellung und ihre Folgen. Zwar darf der Steuergesetzgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen, wenn die daraus erwachsenden Vorteile im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen, er sich realitätsgerecht am typischen Fall orientiert und ein vernünftiger, einleuchtender Grund vorhanden ist. Diesen Voraussetzungen genügen im gegenwärtigen System der Einheitsbewertung entstehende Wertverzerrungen aber nicht. Es orientiert sich mit dem Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen nicht realitätsgerecht am typischen Fall. Die Wertverzerrungen sind keineswegs auf atypische Sonderfälle oder vernachlässigbare Korrekturen in Randbereichen beschränkt. Sie betreffen vielmehr die Wertfeststellung im Kern, sind in weiten Bereichen zum Regelfall geworden und nehmen mit der fortschreitenden Dauer des Hauptfeststellungszeitraums an Zahl und Ausmaß zu.

c) Weder eine gemessen am Verkehrswert generelle Unterbewertung des Grundvermögens noch die vermeintlich absolut geringe Belastungswirkung der Grundsteuer vermögen die Wertverzerrungen zu rechtfertigen. Es ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Gleichheitsverstößen in der Einheitsbewertung grundsätzlich auch

ohne Belang, dass sie mittlerweile wegen ihrer weitgehenden Begrenzung auf das Recht der Grundsteuer wesentlich an allgemeiner Bedeutung verloren hat. Es handelt sich bei der Grundsteuer auch in der Sache nicht um eine Steuer im vernachlässigbaren Größenbereich. Dagegen spricht schon das Gesamtaufkommen der Grundsteuer, das in den letzten Jahren kontinuierlich von 12 auf zuletzt knapp 14 Milliarden Euro angestiegen ist, und ihre erhebliche Bedeutung für die Kommunen. Vor allem ist die Grundsteuer angesichts der heute üblichen Höhe der kommunalen Hebesätze für viele Steuerpflichtige vielfach keineswegs unbedeutend, zumal sie jährlich und zeitlich unbegrenzt anfällt. Die Wertverzerrungen können entgegen der Auffassung der Bundesregierung und einiger Ländervertreter schließlich auch nicht durch Nachfeststellungen oder Wertfortschreibungen und auch nicht durch Anpassungen der Grundsteuerhöhe über die Hebesätze verfassungsrechtlich kompensiert werden.

II. Der Senat hat die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen in zwei Schritten angeordnet. Zum einen gelten sie für die in der Vergangenheit festgestellten Einheitswerte und die darauf beruhende Erhebung von Grundsteuer und darüber hinaus in der Zukunft zunächst bis zum 31. Dezember 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu treffen. Ohne diese Fortgeltungsanordnung hätte ein enormer Verwaltungsaufwand gedroht, wenn noch nicht bestandskräftige Einheitswertbescheide – und in deren Folge auch die darauf beruhenden Grundsteuerbescheide – in einer angesichts der großen Zahl von Grundsteuerschuldern aller Voraussicht nach erheblichen Größenordnung aufgehoben oder geändert und zumindest zum Teil rückabgewickelt werden müssten. Die Probleme wären dadurch verschärft worden, dass die Aufarbeitung dieser Fälle erst nach Inkrafttreten und Umsetzung der Neuregelung auf der Bewertungsebene und damit erst viele Jahre nach Verkündung dieses Urteils hätte erfolgen können. Für die Zukunft bestünde angesichts der erheblichen finanziellen Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen die ernsthafte Gefahr, dass viele Gemeinden ohne die Einnahmen aus der Grundsteuer in gravierende Haushaltsprobleme gerieten. Die Hinnahme des Vollzugs solcher Einheitswertbescheide ist den Betroffenen auch deshalb zumutbar, weil die Belastung mit einer Grundsteuer dem Grunde nach durch die Verfassung legitimiert, traditionell „schon immer“ vorgesehen und deshalb von den Grundbesitzern auch zu erwarten war und ist. Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024. Die ungewöhn-

liche Anordnung der Fortgeltung nach der Verkündung der Neuregelung ist durch die besonderen Sachgesetzlichkeiten der Grundsteuer geboten und von daher ausnahmsweise gerechtfertigt. Zur bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke bedarf es eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal. Vor diesem Hintergrund hält der Senat die Fortgeltung der alten Rechtslage für weitere fünf Jahre geboten aber auch ausreichend, um im Falle einer Neuregelung die dadurch geschaffenen Bewertungsbestimmungen umzusetzen und so während dieser Zeit die ansonsten drohenden gravierenden Haushaltsprobleme zu vermeiden. Für Kalenderjahre ab 2025 hat der Senat Belastungen mit Grundsteuer allein auf der Basis bestandskräftiger Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheide aus vorausgegangenen Jahren ausgeschlossen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 21/2018 vom 10. April 2018 des Bundesverfassungsgerichts

Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Stuttgart: Diesel-Verkehrsverbote ausnahmsweise möglich

zu BVerwG 7 C 26.16 –
Urteil vom 27. Februar 2018

Mit zwei Urteilen hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute die Sprungvisionen der Länder Nordrhein-Westfalen (BVerwG 7 C 26.16) und Baden-Württemberg (BVerwG 7 C 30.17) gegen erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart zur Fortschreibung der Luftreinhaltepläne Düsseldorf und Stuttgart überwiegend zurückgewiesen. Allerdings sind bei der Prüfung von Verkehrsverboten für Diesel-Kraftfahrzeuge gerichtliche Maßgaben insbesondere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf verpflichtete das Land Nordrhein-Westfalen auf Klage der Deutschen Umwelthilfe, den Luftreinhalteplan für Düsseldorf so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Jahr gemittelten Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) in Höhe von 40 µg/m³ im Stadtgebiet Düsseldorf enthält. Der Beklagte sei verpflichtet, im Wege einer Änderung des Luftreinhalteplans weitere Maßnahmen zur Beschränkung der Emissionen von Dieselfahrzeugen zu prüfen. Beschränkte Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge seien rechtlich und tatsächlich nicht ausgeschlossen.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart verpflichtete das Land Baden-Württemberg, den Luftreinhalteplan für Stuttgart so zu ergänzen, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten

Immissionsgrenzwertes für NO₂ in Höhe von 40 µg/m³ und des Stundengrenzwertes für NO₂ von 200 µg/m³ bei maximal 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr in der Umweltzone Stuttgart enthält. Der Beklagte habe ein ganzjähriges Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 6 sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 in der Umweltzone Stuttgart in Betracht zu ziehen.

Die verwaltungsgerichtlichen Urteile sind vor dem Hintergrund des Unionsrechts überwiegend nicht zu beanstanden. Unionsrecht und Bundesrecht verpflichten dazu, durch in Luftreinhalteplänen enthaltene geeignete Maßnahmen den Zeitraum einer Überschreitung der seit 1. Januar 2010 geltenden Grenzwerte für NO₂ so kurz wie möglich zu halten.

Entgegen der Annahmen der Verwaltungsgerichte lässt das Bundesrecht zonen- wie streckenbezogene Verkehrsverbote speziell für Diesel-Kraftfahrzeuge jedoch nicht zu. Nach der bundesrechtlichen Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung („Plakettenregelung“) ist der Erlass von Verkehrsverboten, die an das Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen anknüpfen, bei der Luftreinhalteplanung vielmehr nur nach deren Maßgaben möglich (rote, gelbe und grüne Plakette).

Mit Blick auf die unionsrechtliche Verpflichtung zur schnellstmöglichen Einhaltung der NO₂-Grenzwerte ergibt sich jedoch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass nationales Recht, dessen unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, unangewendet bleiben muss, wenn dies für die volle Wirksamkeit des Unionsrechts erforderlich ist. Deshalb bleiben die „Plakettenregelung“ sowie die StVO, soweit diese der Verpflichtung zur Grenzwerteinhaltung entgegenstehen, unangewendet, wenn ein Verkehrsverbot für Diesel-Kraftfahrzeuge sich als die einzige geeignete Maßnahme erweist, den Zeitraum einer Nichteinhaltung der NO₂-Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten.

Hinsichtlich des Luftreinhalteplans Stuttgart hat das Verwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass lediglich ein Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 6 sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 in der Umweltzone Stuttgart eine geeignete Luftreinhaltemaßnahme darstellt.

Bei Erlass dieser Maßnahme wird jedoch – wie bei allen in einen Luftreinhalteplan aufgenommenen Maßnahmen – sicherzustellen sein, dass der auch im Unionsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt

bleibt. Insoweit ist hinsichtlich der Umweltzone Stuttgart eine phasenweise Einführung von Verkehrsverboten, die in einer ersten Stufe nur ältere Fahrzeuge (etwa bis zur Abgasnorm Euro 4) betrifft, zu prüfen. Zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit dürfen Euro-5-Fahrzeuge jedenfalls nicht vor dem 1. September 2019 (mithin also vier Jahre nach Einführung der Abgasnorm Euro 6) mit Verkehrsverboten belegt werden. Darüber hinaus bedarf es hinreichender Ausnahmen, zum Beispiel für Handwerker oder bestimmte Anwohnergruppen.

Hinsichtlich des Luftreinhalteplans Düsseldorf hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass Maßnahmen zur Begrenzung der von Dieselfahrzeugen ausgehenden Emissionen nicht ernsthaft in den Blick genommen worden sind. Dies wird der Beklagte nachzuholen haben. Ergibt sich bei der Prüfung, dass sich Verkehrsverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge als die einzige geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung überschrittener NO₂-Grenzwerte darstellen, sind diese – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – in Betracht zu ziehen.

Die StVO ermöglicht die Beschilderung sowohl zonaler als auch streckenbezogener Verkehrsverbote für Diesel-Kraftfahrzeuge. Der Vollzug solcher Verbote ist zwar gegenüber einer „Plakettenregelung“ deutlich erschwert. Dies führt allerdings nicht zur Rechtswidrigkeit der Regelung.

Vorinstanz: VG Düsseldorf, 3 K 7695/15
– Urteil vom 13. September 2016 –

BVerwG 7 C 30.17
– Urteil vom 27. Februar 2018

Vorinstanz: VG Stuttgart, 13 K 5412/15
– Urteil vom 26. Juli 2017 –

Quelle: Pressemitteilung Nr. 9/2018 vom 27.02.2018 des Bundesverwaltungsgerichts

BVerfG: Wankas Pressemitteilung „Rote Karte für die AfD“ war verfassungswidrig

zu BVerfG, Urteil vom 27.2.2018 – 2 BvE 1/16

Bundesbildungsministerin Johanna Wanka (CDU) hat mit der Veröffentlichung ihrer Pressemitteilung „Rote Karte für die AfD“ vom 4.11.2015 auf der Homepage ihres Ministeriums die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 27.02.2018 entschieden. Die Ministerin habe mit der Erklärung, die einen mittelbaren Boykott-Aufruf an potenzielle Teilnehmer einer AfD-Demonstration gegen Merkels Flüchtlingspolitik enthalten habe, ihre Neutralitätspflicht verletzt. Ein „Recht auf Gegenschlag“ gebe es für staatliche Organe nicht (Az.: 2 BvE 1/16).

Streit um Pressemitteilung auf Ministeriumsseite

Die Antragstellerin, die AfD, war Veranstalterin einer in Berlin für den 7.11.2015 angemeldeten Versammlung unter dem Motto „Rote Karte für Merkel! – Asyl braucht Grenzen!“ Zu dieser Veranstaltung veröffentlichte die Antragsgegnerin, die damalige (und zur Zeit geschäftsführende) Bundesministerin für Bildung und Forschung Johanna Wanka (CDU), am 4.11.2015 auf der Homepage ihres Ministeriums eine Pressemitteilung, in der sie sich zu der geplanten Demonstration wie folgt äußerte: „Die Rote Karte sollte der AfD und nicht der Bundeskanzlerin gezeigt werden. Björn Höcke und andere Sprecher der Partei leisten der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub. Rechtsextreme, die offen Volksverhetzung betreiben wie der Pegida-Chef Bachmann, erhalten damit unerträgliche Unterstützung.“ Die AfD sah hierdurch ihr Recht auf Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb verletzt und erobt Organklage. Die Antragsgegnerin meinte hingegen, die Pressemitteilung stelle eine zulässige Verteidigung der Politik der Bundesregierung dar. Außerdem sei die Pressemitteilung außerhalb eines Wahlkampfs veröffentlicht worden und unterliege daher keiner strengen Neutralitätspflicht.

BVerfG: Kein „Recht auf Gegenschlag“ für staatliche Organe

Das BVerfG hat der Organklage stattgegeben. Die Bildungsministerin habe mit ihrer Pressemitteilung die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt. Durch die Veröffentlichung der Pressemitteilung auf der Homepage ihres Ministeriums habe sie den Grundsatz der Neutralität staatlicher Organe im politischen Wettbewerb missachtet, der auch außerhalb von Wahlkampfzeiten gelte. Jegliche negative Bewertung einer politischen Veranstaltung einer Partei durch staatliche Organe, die abschreckende Wirkung entfalten und dadurch das Verhalten potenzieller Veranstaltungsteilnehmer beeinflussen könne, greife in das Recht der betroffenen Partei auf Chancengleichheit ein. Die Bundesregierung oder ihre Mitglieder dürften zwar im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Angriffe gegen ihre Politik öffentlich zurückzuweisen, seien dabei aber zur Sachlichkeit verpflichtet. Sie müssten sich darauf beschränken, ihre politischen Entscheidungen zu erläutern und sich mit Kritik daran sachlich auseinanderzusetzen. Ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass staatliche Organe auf unsachliche oder diffamierende Angriffe in gleicher Weise reagieren dürfen, bestehe dagegen nicht.

Boykott-Aufruf an potenzielle Demonstranten verletzt Neutralitätspflicht

Laut BVerfG enthält die Pressemitteilung sowohl einseitig negative Bewertungen der

Antragstellerin als auch den Versuch, das Verhalten potenzieller Teilnehmer an der geplanten Demonstration zu beeinflussen. Die in den veröffentlichten Aussagen enthaltene abwertende Qualifizierung der Antragstellerin als eine Partei, die den Rechtsextremismus und die Radikalisierung der Gesellschaft fördere, könne deren Position im politischen Meinungskampf beeinträchtigen. Die Antragsgegnerin fordere durch die Verwendung der Metapher der „Roten Karte“ erkennbar dazu auf, sich von der Antragstellerin zu distanzieren, und wirke dadurch einseitig zu deren Lasten auf den politischen Wettbewerb ein. Daneben sei die Presseerklärung darauf gerichtet, das Verhalten potenzieller Teilnehmer an der geplanten Demonstration der AfD zu beeinflussen. Es komme erkennbar die Auffassung der Antragsgegnerin zum Ausdruck, dass mit der Teilnahme an dieser Versammlung eine Partei gestärkt würde, deren Sprecher der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub leisteten und Rechtsextreme unterstützten. Die Forderung, einer solchen Partei die „Rote Karte“ zu zeigen, stelle sich vor diesem Hintergrund zumindest als mittelbare Aufforderung dar, der geplanten Demonstration fernzubleiben. Eine derartige Aufforderung missachte das Gebot der Neutralität staatlicher Organe im politischen Wettbewerb.

Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Regierung überschritten

Das BVerfG sieht den Eingriff in das Recht auf Chancengleichheit der AfD auch nicht durch die Befugnis der Antragsgegnerin zur öffentlichen Erläuterung des Regierungshandelns und zur Zurückweisung hiergegen gerichteter Angriffe gerechtfertigt. Die Pressemitteilung überschreite jedenfalls die sich aus den Geboten der Neutralität und Sachlichkeit ergebenden Grenzen regierungamtlicher Öffentlichkeitsarbeit. Weder habe die Presseerklärung die Information über das Regierungshandeln zum Gegenstand noch würden hiergegen erhobene Vorwürfe in sachlicher Form zurückgewiesen. Zwar werde in der Pressemitteilung auf die von der Antragstellerin angekündigte und gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung gerichtete Demonstration Bezug genommen. Zugleich seien der Pressemitteilung aber keinerlei erläuternde Informationen über das Handeln der Bundesregierung in der Flüchtlingspolitik oder in einem sonstigen Politikbereich zu entnehmen. Zudem fehle es an jeglicher sachlicher Aufarbeitung von Vorwürfen gegen das Handeln der Bundesregierung oder der Bundeskanzlerin. Stattdessen enthalte sie die Aufforderung der Antragsgegnerin, der Antragstellerin die „Rote Karte“ zu zeigen, und damit jedenfalls mittelbar den Aufruf, der Demonstration fernzubleiben. Die Pressemitteilung stelle einen parteiergreifenden

Angriff auf die AfD im politischen Wettbewerb aus Anlass der Ankündigung einer politischen Kundgebung dar und überschreite damit die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 27. Februar 2018.

LG Lüneburg: Geldstrafe für Lehrerin wegen Dschungelcamp-Reise

zu LG Lüneburg, vom 6.3.2018

Die Mutter der Dschungelcamp-Teilnehmerin Nathalie Volk (21) ist im Streit um eine Krankschreibung auch im Berufungsprozess zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Lehrerin hatte ihre Tochter im Januar 2016 zum RTL-Dreh nach Australien begleitet. Das LG Lüneburg befand sie am 6.3.2018 des Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses für schuldig, änderte aber eine Entscheidung des Amtsgerichts Soltau.

Revision trotz Reduzierung der Strafe angekündigt

Das LG reduzierte die Strafe auf 90 Tagessätze zu je 60 Euro. Das AG hatte 140 Tagessätzen von jeweils 70 Euro verhängt. Die Verteidigung plädierte am 6.3.2018 auf Freispruch und kündigte an, Revision einzulegen. Laut Anklage soll sich die 48-Jährige eine Krankschreibung erschlichen haben, nachdem sie zuvor vergeblich einen Antrag auf Sonderurlaub eingereicht hatte.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 6. März 2018 (dpa).

IGS Südstadt in Hannover darf weitergebaut werden

zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. März 2018, Az. 1 ME 20/18

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich erfolgreich gegen den vorläufigen Baustopp betreffend die Erweiterung und Sanierung der IGS Südstadt gewandt. Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 5. März 2018 (Az. 1 ME 20/18) der Beschwerde der Landeshauptstadt stattgegeben und den erstinstanzlich erfolg-reichen Eilantrag einer Nachbarin abgelehnt.

Am 1. November 2017 hatte die Landeshauptstadt Hannover eine Baugenehmigung für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der bisherigen Bertha-von-Suttner-Schule am Altenbekener Damm zur IGS Südstadt erteilt. Die Schule liegt zwischen der Pfalzstraße im Westen und der Wißmannstraße im Osten im Geltungsge-reich des Bebauungsplans Nr. 679, den die Landeshauptstadt Hannover 1975 erlassen hatte. Das Schulgelände wird west- und östlich von Wohnquartieren flankiert. Die beiden bislang L-förmig zueinander stehenden Schulgebäude sollen um einen dritten

Riegel parallel zur Wißmannstraße ergänzt werden. Dazwischen liegt der Pausenhof mit zahlreichen Sportmöglichkeiten. In der IGS Südstadt sollen 720 Schüler ganztags (Montag bis Donnerstag 7:30 bis 15:30 Uhr, Freitag bis 13:30 Uhr) betreut werden. Die Kindertagesstätte soll bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

Auf den Eilantrag einer Nachbarin, der eine Wohnung auf der anderen Seite der Wißmannstraße gehört, hatte das Verwaltungsgericht Hannover durch Beschluss vom 25. Januar 2018 dieses Vorhaben einstweilen gestoppt (Az. 4 B 12304/17). Zur Begründung hatte es im Wesentlichen ausgeführt, das Nachbargrundstück liege in einem allgemeinen Wohngebiet „de luxe“ und könne verstärkt an ein reines Wohngebiet angelehnt Schutz beanspruchen.

Auf die Beschwerde der Landeshauptstadt hat der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts diese Entscheidung nun geändert und den Eilantrag abgelehnt. Maßgeblich dafür sind folgende Überlegungen:

Der Eilantrag eines Nachbarn kann nur Erfolg haben, wenn Überwiegendes für die Annahme spricht, das angegriffene Vorhaben verletze dessen Rechte. Das ist hier nicht der Fall. Das Nachbargrundstück liegt nicht in einem Gebiet, das mehr Schutz reklamieren kann, als er sogenannten Regelnutzungen eines allgemeinen Wohngebiets nur zukommt. Denn bei der Schaffung des Bebauungsplans Nr. 679 war die Landeshauptstadt Hannover gerade auf die Fortdauer der schulischen Nutzung dieses nicht kleinen Areals bedacht gewesen. Die Größe der Schule (720 Schüler) hält sich in dem Rahmen, der einer Anlage für kulturelle Zwecke dort wegen der Pflicht zur sogenannten „Gebietsverträglichkeit“ gezogen ist. Dasselbe gilt für die Kindertagesstätte.

Die mit der IGS und der Kindertagesstätte verbundenen konkreten Beeinträchtigungen sind der Antragstellerin zuzumuten. An- und Abfahrtsverkehr halten sich in dem Rahmen, der in einem allgemeinen Wohngebiet hingenommen werden muss. Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, Kinder würden in einem Umfang mit dem Auto gebracht, der eine auskömmliche Nutzung der angrenzenden Wohnquartiere ernstlich erschwert. Die Außenanlagen der Kindertagesstätte weisen zwar zur Antragstellerin, haben aber keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zur Folge; immerhin schirmt der neue Flügel den Lärm vom Pausenhof nunmehr von der Wohnung der Antragstellerin ab.

Der Beschluss des 1. Senats ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung vom 6. März 2018 des OVG Lüneburg

LG Osnabrück: Stadt muss für Bombenräumung auf Verdacht zahlen

zu LG Osnabrück, Urteil vom 29.3.2018 – 5 O 2410/17

Die Betreibergesellschaft der Eissporthalle in Osnabrück kann von der Stadt Entschädigung für eine Bombenräumung verlangen, wenn sich nachträglich herausgestellt hat, dass von der beseitigten Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg gar keine Gefahr ausging. Dies hat das Landgericht Osnabrück mit Urteil vom 29.3.2018 entschieden (Az.: 5 O 2410/17).

„Zerscheller“ unter Eisbahn gefunden

Aufgrund von Lichtbildern über Bombenabwürfe bestand der Verdacht, dass auf dem Grundstück der Eissporthalle in Osnabrück zwei Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg liegen könnten. Als zuständige Gefahrenabwehrbehörde wandte sich die Stadt Osnabrück in Zusammenarbeit mit dem Kampfmittelbe seitigungsdienst an die Betreibergesellschaft der Eissporthalle. Auf der Eisfläche wurden an zwei Verdachtsstellen jeweils 19 Bohrungen vorgenommen. Nach Ortung eines Metallgegenstandes wurde ein 4 mal 2 Meter großes Loch auf der Eislauffläche gegraben. Es stellte sich heraus, dass es sich bei dem Metallgegenstand um einen sogenannten „Zerscheller“ handelte, also eine Bombe, die beim Aufprall zerbrochen und allenfalls teilweise detoniert ist. Der Zünder war vom Bombenkörper abgetrennt.

Beklagte stellte Gegenforderung in Höhe von 88 488 Euro

Mit ihrer Klage nahm die Stadt Osnabrück die Betreibergesellschaft der Eissporthalle als Beklagte auf Zahlung von Erbbauzinsen in Anspruch. Diesem Anspruch setzte die Beklagte Gegenforderungen in Höhe von 88 488 Euro entgegen. Diese Kosten seien nach der Bombenräumung angefallen, um den ursprünglichen Zustand der Eisfläche wieder herzustellen.

LG schließt sich BGH-Rechtsprechung an

Der Beklagte steht nach Auffassung des Gerichts ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 18 570,96 Euro zu. Wenn sich ein ursprünglich bestehender Gefahrenverdacht nach Durchführung der Gefahrerforschungsmaßnahme nicht bestätige, könne der sogenannte Verdachtsstörer für dadurch erlittene Nachteile Entschädigung verlangen. Der Verdachtsstörer erbringe ein Sonderopfer für die Allgemeinheit, um die vermeintliche Gefahr zu beseitigen. Dieses Sonderopfer müsse durch Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs ausgeglichen werden. Der in § 80 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) geregelte Entschädigungsanspruch erfasse den Verdachtsstörer von seinem Wortlaut her zwar nicht. Allerdings weise das

Landesrecht Niedersachsens insoweit eine planwidrige Regelungslücke auf, weswegen die Vorschrift auch auf den Verdachtsstörer analog anzuwenden sei. Gleichermaßen habe der Bundesgerichtshof bereits für das Landesrecht Nordrhein-Westfalens anerkannt.

Aufrechnung erfolgreich

Daher muss sich die Stadt, die die Betreibergesellschaft der Eissporthalle auf Zahlung von Erbbauzinsen in Anspruch genommen hat, hierauf eine Gegenforderung in Höhe von 18.570,96 Euro anrechnen lassen. In dieser Höhe sei der geltend gemachte Anspruch durch Aufrechnung erloschen. Darüber hinaus gehende Ansprüche der Betreibergesellschaft seien aber verjährt, entschied das Gericht.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 29. März 2018

OVG Berlin-Brandenburg: Bewerberin darf trotz Brustvergrößerung Polizistin werden

zu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.3.2018 – OVG 4 B 19.14

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einer Klägerin Recht gegeben, die nach einer maßvollen Brustvergrößerung in den mittleren Dienst der Berliner Schutzpolizei aufgenommen werden wollte. Damit hat das Gericht das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen (Urteil vom 28.3.2018, Az.: OVG 4 B 19.14).

OVG: Moderne Brustimplantate sprechen gegen vorzeitige Dienstunfähigkeit

Die Polizeibehörde hatte die Bewerbung abgelehnt, weil sie befürchtet, die Bewerberin könnte entweder im Polizeieinsatz durch Gewalteinwirkungen, die zur Beschädigung der Brustimplantate führen, oder durch Materialermüdung ernsthafte Gesundheitsprobleme erleiden und deshalb vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden. Das OVG holte wissenschaftliche Gutachten eines Arztes und eines Werkstoffwissenschaftlers ein. Danach seien die Befürchtungen der Polizeibehörde bei den im Fall der Bewerberin verwendeten modernen Brustimplantaten, die nicht mehr die Nachteile früherer Produkte aufweisen, unberechtigt, so die OVG-Richter.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 29. März 2018

BGH: Verbreitung ungenehmigter Filmauf- nahmen aus Bio-Hühner- ställen nicht rechtswidrig

zu BGH, Urteil vom 10.4.2018 – VI ZR 396/16

Öko-Betriebe können nicht erfolgreich gegen die Ausstrahlung illegal gemachter und an die Medien weitergegebener Filmaufnahmen

über kritikwürdige Hühnerhaltung vorgehen. Die Verbreitung der Filmaufnahmen durch die Medien stelle keine Rechtsverletzung gegenüber den Betrieben dar, erläuterte der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 10.4.2018, da in einem solchen Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit vorrangig sei (Az.: VI ZR 396/16).

Tierschützer leitete illegal gemachte Filmaufnahmen an Medien weiter

Die Klägerin ist ein Erzeugerzusammenschluss von elf ökologisch arbeitenden landwirtschaftlichen Betrieben. In den Nächten vom 11./12. Mai und 12./13. Mai 2012 drang ein Tierschützer in die Hühnerställe von zwei der in der Klägerin zusammengeschlossenen Betriebe ein und fertigte dort Filmaufnahmen. Die Aufnahmen zeigen auch Hühner mit unvollständigem Federkleid und tote Hühner. Der Tierschützer überließ die Aufnahmen der Beklagten, die sie am 3.9.2012 in der Reihe ARD Exklusiv unter dem Titel „Wie billig kann Bio sein?“ beziehungsweise am 18.9.2012 im Rahmen der Sendung „FAKT“ unter dem Titel „Biologische Tierhaltung und ihre Schattenseiten“ ausstrahlte. Das Landgericht verurteilte die Beklagte, es zu unterlassen, im Einzelnen näher bezeichnete Bildaufnahmen zu verbreiten, die verpackte Waren, tote Hühner oder solche, die ein unvollständiges Federkleid haben, eine umzäunte Auslauffläche und die Innenaufnahme eines Hühnerstalls zeigen. Nachdem die Berufung der Beklagten erfolglos war, legte sie Revision ein.

BGH: Verbreitung der Filmaufnahmen verletzte keine Rechte der Kläger

Der Bundesgerichtshof hat der Revision stattgegeben und die Klage abgewiesen. Die Verbreitung der Filmaufnahmen verletzte weder das Unternehmerpersönlichkeitsrecht der Klägerin noch ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zwar seien die Filmaufnahmen – die eine Massentierhaltung dokumentieren und tote oder nur mit unvollständigem Federkleid versehene Hühner zeigen – geeignet, das Ansehen und den wirtschaftlichen Ruf der Klägerin in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Auch würde die Ausstrahlung der nicht genehmigten Filmaufnahmen das Interesse der Klägerin berühren, ihre innerbetriebliche Sphäre vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Diese Beeinträchtigungen seien aber nicht rechtswidrig.

Informationsinteresse der Öffentlichkeit gewichtiger als betriebliche Interessen

Das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen das Interesse der Klägerin am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruchs und ihre unternehmensbezogenen Interessen. Dies gelte trotz des Umstands, dass die veröffentlichten Filmaufnahmen rechtswidrig

hergestellt worden seien. Die Beklagte hätte sich an dem vom Tierschützer begangenen Hausfriedensbruch nicht beteiligt. Mit den beanstandeten Aufnahmen würden auch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Klägerin offenbart. Die Aufnahmen dokumentierten vielmehr nur die Art der Hühnerhaltung. An einer näheren Information über diese Umstände habe die Öffentlichkeit grundsätzlich ein berechtigtes Interesse.

Filmaufnahmen dienten kritisch-sachlicher Verbraucherinformation

Die Filmaufnahmen transportierten keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern gaben die tatsächlichen Verhältnisse in den beiden Ställen zutreffend wieder. Mit der Ausstrahlung der Filmaufnahmen hätte die Beklagte einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geleistet. Die Filmberichterstattung setze sich unter den Gesichtspunkten der Verbraucherinformation und der Tierhaltung kritisch mit der Massenproduktion von Bio-Erzeugnissen auseinander und zeige die Diskrepanz zwischen den nach Vorstellung vieler Verbraucher gegebenen, von Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen wie der Klägerin herausgestellten hohen ethischen Produktionsstandards einerseits und den tatsächlichen Produktionsumständen andererseits auf. Es entspreche der Aufgabe der Presse als „Wachhund der Öffentlichkeit“, sich mit diesen Gesichtspunkten zu befassen und die Öffentlichkeit zu informieren. Die Funktion der Presse sei nicht auf die Aufdeckung von Straftaten oder Rechtsbrüchen beschränkt.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 10. April 2018

BVerwG verbietet mehrgesossige Bauvorhaben am Großen Wannsee

zu BVerwG, Urteil vom 9.8.2018 – 4 C 7.17

Die Erteilung eines positiven Vorbescheides für ein Bauvorhaben (hier: am Großen Wannsee) unter Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Geschosszahl ist unzulässig, wenn dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Eine derart weit reichende Entscheidung dürfe nicht von der Bauaufsichtsbehörde getroffen werden, sondern sei ausschließlich dem Plangeber vorbehalten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9.8.2018 entschieden (Az.: 4 C 7.17).

Bauherr erhielt positiven Bauvorbescheid unter Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans

Das zuständige Berliner Bezirksamt erließ dem beigeladenen Bauherrn einen Bauvorbescheid für ein mehrgesossiges Wohnhaus mit Gewerbeanteil, das auf einem Ufergrund-

stück am Großen Wannsee errichtet werden soll. Dagegen richtete sich die Klage des benachbarten Segelvereins. Die Grundstücke des Klägers und der Beigeladenen liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahr 1959, der nur zwei Vollgeschosse erlaubt. Der Kläger hat den Bauvorbescheid insoweit angefochten, als der Beklagte darin Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse in Aussicht gestellt hat. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beigeladenen zurückgewiesen.

BVerwG: Vorhaben des Beigeladenen berührt Grundzüge der Planung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Vorrinstanzen bestätigt. Die vom Kläger angegriffenen Befreiungen hätten nicht in Aussicht gestellt werden dürfen, weil die Zulassung des beabsichtigten Vorhabens, das mit der Umgebung „breche“ und ihr „eine neue Ordnung“ geben könne, die Grundzüge der Planung berühre. Eine derart weit reichende Entscheidung dürfe nicht die Bauaufsichtsbehörde treffen, sondern sei dem Plangeber vorbehalten. Der Kläger könne die Rechtswidrigkeit der Befreiungen auch geltend machen, weil die Eigentümer der im Plangebiet liegenden Grundstücke nach der Konzeption des Bebauungsplans gegen zu Unrecht gestattete Abweichungen von den hier in Rede stehenden Festsetzungen geschützt seien.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 9. August 2018

OLG Oldenburg bejaht Beibehaltung einer Minderjährigen-Ehe im Ausnahmefall

zu OLG Oldenburg , Beschluss vom 18.4.2018 – 13 UF 23/18

Eine gesetzlich verbotene Ehe mit einer Minderjährigen ist bei Vorliegen einer besonderen Härte nicht aufzuheben. Ein solcher Fall kann angenommen werden, wenn infolge der Aufhebung einer der Eheleute das EU-Freizügigkeitsrecht und in der Folge auch das Aufenthaltsrecht verlieren würde. Dies hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Hinweisbeschluss vom 18.4.2018 entschieden (Az.: 13 UF 23/18, BeckRS 2018, 8309).

Minderjährige Rumänin heiratete im Heimatland

Der 22-jährige Ehemann und die 16-jährige Ehefrau hatten im Sommer 2017 in Rumänien geheiratet. Der Ehemann lebte und arbeitete bereits seit vier Jahren im Landkreis Grafschaft Bentheim. Seine Eltern leben ebenfalls dort und unterstützen die junge Familie – die Eheleute waren kurz nach der Eheschließung Eltern geworden. Der Antragsteller sah in der

Eheschließung einen Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen und stellte Antrag auf Aufhebung der Ehe. Nachdem das Amtsgericht den Antrag zurückgewiesen hatte, legte der Antragsteller Beschwerde ein.

OLG sieht durch Aufhebung der Ehe besondere Härte

Das Oberlandesgericht befand, dass die Aufhebung der Ehe für die minderjährige Ehefrau eine besondere Härte darstellen würde, weil dadurch ihr als EU-Bürgerin verbrieftes Recht auf Freizügigkeit verletzt würde und hat deshalb einen entsprechenden Hinweisbeschluss erlassen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ermögliche es, dass jeder EU-Bürger in einem anderen EU-Mitgliedstaat arbeiten dürfe und dann auch seinen Ehegatten mitbringen könne.

Betroffene würde Aufenthaltsrecht verlieren

Ohne die eheliche Verbindung hätte die junge Frau kein Aufenthaltsrecht gehabt. Hinzu kam im vorliegenden Fall, dass die Eheschließung ohne Zwang erfolgt war. Die Eheleute hatten vor Gericht erklärt, für den Fall der Aufhebung der Ehe so bald wie rechtlich möglich wieder heiraten zu wollen. Darüber hinaus wird die Ehefrau im Dezember 2018 volljährig. In der Gesamtschau würde sich eine Aufhebung der Ehe daher als besondere Härte darstellen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 9. August 2018 .

BGH: Amtshaftung bei ausgebliebener Beratung durch Sozialhilfeträger

zu BGH, Urteil vom 2.8.2018 – III ZR 466/16

Zeigt sich bei Beantragung laufender Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) ein dringender rentenversicherungsrechtlicher Beratungsbedarf, so gehört es zur Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers gemäß § 14 Satz 1 SGB I, auf die Notwendigkeit einer Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger hinzuweisen. Unterlässt der Sozialhilfeträger einen solchen Hinweis, so verletzt er damit seine Amtspflicht, wie der Bundesgerichtshof entschieden hat (Urteil vom 2.8.2018, Az.: III ZR 466/16).

Sozialhilfeträger wegen Amtspflichtverletzung verklagt

Der 1984 geborene Kläger, der schwerbehindert ist, nimmt den beklagten Landkreis als Sozialhilfeträger unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG) wegen fehlerhafter Beratung auf Schadenersatz in Anspruch.

Betreuerin beantragte Leistungen der Grundsicherung

Der Kläger besuchte von 1.8.1991 bis 31.7.2002 eine Förderschule für geistig Behinderte.

Anschließend nahm er vom 2.9.2002 bis zum 27.9.2004 in einer Werkstatt für behinderte Menschen an berufsbildenden Maßnahmen teil. Da es ihm in der Folgezeit nicht möglich war, ein seinen Lebensbedarf deckendes Erwerbseinkommen zu erzielen, beantragte seine zur Betreuerin bestellte Mutter im Dezember 2004 beim Landratsamt laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsoorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (gültig bis zum 31.12.2004) beziehungsweise nach §§ 41 ff. SGB XII (gültig ab dem 1.1.2005).

Sozialhilfeträger informierte erst Jahre später über Rentenanspruch des Klägers

Nachdem die Mutter des Klägers im Jahr 2011 von einer (neuen) Sachbearbeiterin des Landratsamts des Beklagten erstmals darüber informiert worden war, dass der Kläger einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung habe, bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Bund auf entsprechenden Antrag des Klägers eine monatliche Erwerbsunfähigkeitsrente mit Wirkung ab 1.8.2011. In dem Rentenbescheid wurde unter anderem festgestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen bereits seit dem 10.11.2004 erfüllt seien.

Kläger verlangt Differenz zwischen Grundsicherungs- und Rentenleistungen als Schadenersatz

Der Kläger verlangt Schadenersatz in Höhe der Differenz zwischen der vom 10.11.2004 bis 31.7.2011 gewährten Grundsicherung und der ihm in diesem Zeitraum bei rechtzeitiger Antragstellung zustehenden Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er hat vorgetragen, der geltend gemachte Differenzschaden wäre nicht eingetreten, wenn die Bediensteten des Beklagten ihn beziehungsweise seine Betreuerin bereits im Jahr 2004 auf die Möglichkeit des Rentenbezugs hingewiesen hätten.

Ausgang des Rechtsstreits noch offen

Das Landgericht hat der auf Zahlung von 50 322,61 Euro nebst Zinsen gerichteten Klage stattgegeben. Auf die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen. Der BGH hat auf die Revision des Klägers das Urteil des OLG aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

BGH bejaht Amtspflichtverletzung wegen mangelhafter Beratung

Soweit das OLG eine Amtspflichtverletzung des Beklagten im Zusammenhang mit den ihm nach § 14 Satz 1 SGB I obliegenden besonderen sozialrechtlichen Beratungs- und Betreuungspflichten verneint hat, hält dies laut BGH einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Unter den gegebenen Umständen sei

anlässlich der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung zumindest ein Hinweis vonseiten des Beklagten notwendig gewesen, dass auch ein Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente in Betracht kam und deshalb eine Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungssträger geboten war.

Beratungspflicht des Sozialleistungsträgers nicht auf sozialrechtliche Normen beschränkt

Im Sozialrecht bestünden für die Sozialleistungsträger besondere Beratungs- und Betreuungspflichten. Eine umfassende Beratung des Versicherten sei die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems. Im Vordergrund stehe dabei nicht mehr nur die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Versicherten, das heißt die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass besteht, den Versicherten auch von Amts wegen auf Gestaltungsmöglichkeiten oder Nachteile hinzuweisen, die sich mit seinem Anliegen verbinden. Denn schon gezielte Fragen setzten Sachkunde voraus, über die der Versicherte oft nicht verfüge. Die Kompliziertheit des Sozialrechts liege gerade in der Verzahnung seiner Sicherungsformen bei den verschiedenen versicherten Risiken, aber auch in der Verknüpfung mit anderen Sicherungssystemen. Die Beratungspflicht sei deshalb nicht auf die Normen beschränkt, die der betreffende Sozialleistungsträger anzuwenden hat.

Zumindest Hinweis auf anzuratende Beratung durch Rentenversicherungsträger erforderlich

Ist anlässlich eines Kontakts des Bürgers mit einem anderen Sozialleistungsträger für diesen ein zwingender rentenversicherungsrechtlicher Beratungsbedarf eindeutig erkennbar, so bestehe für den aktuell angegangenen Leistungsträger auch ohne ein entsprechendes Beratungsbegehren zumindest die Pflicht, dem Bürger nahezulegen, sich (auch) von dem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen (vgl. § 2 Abs. 2 Halbsatz 2, § 17 Abs. 1 SGB I). Auf der Grundlage der von den Vorinstanzen getroffenen Feststellungen bestand laut BGH im vorliegenden Fall ein dringender Beratungsbedarf in einer wichtigen rentenversicherungsrechtlichen Frage. Dies sei für die Grundsicherungsbehörde beziehungsweise das Sozialamt des Beklagten ohne weitere Ermittlungen eindeutig erkennbar gewesen. Der zu 100 Prozent schwerbehinderte Kläger habe nach dem Besuch einer Förderschule für geistig Behinderte berufsbildende Maßnahmen erfolgreich absolviert und sei anschließend in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig gewesen (versicherungspflichtige Beschäftigung). Er sei jedoch aufgrund seiner Behinderung

außerstande gewesen, seinen notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) zu bestreiten. In einer solchen Situation habe ein mit Fragen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung befasster Sachbearbeiter des Sozialamts mit Blick auf die Verzahnung und Verknüpfung der Sozialleistungssysteme in Erwägung ziehen müssen, dass bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein gesetzlicher Rentenanspruch wegen Erwerbsunfähigkeit bestehen könnte. Es sei deshalb ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger geboten gewesen.

Feststellung zu Rentenanspruch noch zu treffen

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe für den geltend gemachten Zeitraum ein Rentenanspruch tatsächlich begründet war, sodass insoweit ergänzende Feststellungen zu treffen sind.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 2. August 2018 .

Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit dem Grundgesetz vereinbar

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 39/2018 vom 13.6.2018

Das baden-württembergische Kommunalwahlrecht legt das Mindestalter für die Stimmabgabe bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre fest. Das daraus folgende „Minderjährigenwahlrecht“ für Bürger im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Kläger sind Bürger der Stadt Heidelberg. Sie erhoben gegen die Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 Einsprüche mit der Begründung, dass das Wahlrecht für Bürger zwischen 16 und 18 Jahren mit dem Demokratieprinzip und zahlreichen weiteren Verfassungsbestimmungen nicht vereinbar sei.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wies die Einsprüche zurück. Die daraufhin erhobene Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision der Kläger zurückgewiesen. Ein Mindestalter von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ergibt sich nicht aus dem Grundgesetz. Die entsprechende Festlegung in Art. 38 Abs. 2 GG gilt nur für Bundestagswahlen und entfaltet für Kommunalwahlen keine maßstabsbildende Kraft. Die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) stehen der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ebenfalls nicht entgegen. Dem Landesgesetzgeber obliegt im Rahmen dieser Grundsätze eine Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts, die in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Vorausset-

zung für das aktive Stimmrecht macht. Dieses Erfordernis ist namentlich deswegen geboten, weil Demokratie vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene lebt. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs setzt ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus, das der baden-württembergische Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht auch bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bejaht hat.

Urteil vom 13. Juni 2018

– BVerwG 10 C 8.17 –

Vorinstanzen:

VGH Mannheim, 1 S 1240/16

– Urteil vom 21. Juli 2017 –

VG Karlsruhe, 4 K 2062/14

– Urteil vom 11. Mai 2016 –

Quelle: http://www.bverwg.de/pm/2018/39

OGV Greifswald: Gemeinde Perlin obsiegt mit Klage gegen Kreisumlage

zu VG Schwerin , Urteil vom 20.7.2016 – 1 A 387/14

Die gegen eine Kreisumlage vorgehende Gemeinde Perlin hat auch in zweiter Instanz obsiegt. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald erklärte die Kreisumlage wegen einer fehlenden Anhörung der Gemeinde zur Höhe für unwirksam. Es hat daher die Berufung der Landräatin des Landkreises Nordwestmecklenburg gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Die Revision wurde zugelassen.

Erhebung einer Kreisumlage umstritten

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist ein Bescheid der Landräatin, mit dem die Gemeinde Perlin für das Jahr 2013 zur Zahlung der sogenannten Kreisumlage herangezogen wurde. Eine solche Umlage ist gemäß § 23 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken.

Anhörungsrecht der Gemeinde verletzt

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Urteil vom 20.7.2016 der Klage der Gemeinde stattgegeben und den Bescheid der Landräatin aufgehoben (in BeckRS 2016, 52665). Die dagegen eingegangene Berufung blieb ohne Erfolg. Nach Auffassung des OVG hat der Landkreis bei Erlass der Haushaltssatzung im Jahr 2013, mit der die Kreisumlage festgesetzt wurde, seine Pflicht zur Anhörung der Gemeinde über die Höhe der Kreisumlage verletzt. Diese Anhörungspflicht folge aus Art. 28 Abs. 2 GG. Die zwecks Heilung von Verfahrensfehlern Anfang 2018 rückwirkend erlassene Änderungssatzung der Haushaltssatzung 2013 hält der Senat für unwirksam.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 24. Juli 2018 .

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (wkB) – ein Erfahrungsbericht aus Springe

von CHRISTIAN SPRINGFELD

Worum geht es?

Im Folgenden werde ich aus meiner Perspektive als Hauptverwaltungsbeamter einige Eckpunkte zu wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen (§ 6b NKAG) skizzieren, die mit mehrheitlichem Satzungsbeschluss vom 21. Juni 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 in der Stadt Springe am Deister (12 Ortschaften, knapp 30 000 Einwohner) eingeführt wurden. Warum hat sich die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Springe für dieses neue System ausgesprochen? Wie hat die Verwaltung diesen Auftrag umgesetzt? Was macht das neue System aus? Sie erwartet im Folgenden keine juristische Abhandlung sondern einstellenweise durchaus subjektiver Erfahrungsbericht zum „Warum?, Wie? und Was?“ einer kommunalabgabenrechtlichen Premiere in Niedersachsen. Alle Materialien und Hintergründe finden Sie im Detail auch unter www.springe.de/wkb

Zum Hintergrund des Ratsbeschlusses | Warum?

Bereits im Bürgermeisterwahlkampf 2015 waren Straßenausbaubeiträge ein gewichtiges Thema. Bürgerinnen und Bürger sahen sich auch in Springe angesichts der in vielen Fällen hohen Einmalbeträge nach der geltenden Straßenausbaubebitragssatzung finanziell überfordert. Die rechtliche Argumentation eines „individuell konkret zurechenbaren Vorteils“ aus der sanierten Straße verfängt bei den Beitragspflichtigen kaum. Im Gegenteil ist – meiner Wahrnehmung nach – die Akzeptanz derart belastender staatlicher Eingriffe nicht zuletzt angesichts sprudelnder Steuereinnahmen (leider meist an anderer Stelle im staatlichen Gefüge) und einer unverändert hohen Steuer und Abgabenquote – kaum noch gegeben. Der hieraus erwachsende politische Druck hat nicht selten einen wirtschaftlich vernünftigen Vollausbau

communaler Straßen verhindert, das handlungsleitende Kriterium der Entscheidungsträger war nicht mehr die Sinnhaftigkeit einer Baumaßnahme, sondern die Frage danach, wie sich eine Beitragspflicht gerade noch verhindern lässt, oder aber zumindest, wie man den umlagefähigen Aufwand so gering wie möglich halten konnte. So wurde häufig noch geflickt und saniert, wenn ein grundständiger Vollausbau nach 40 bis 50 Jahren längst überfällig war. Unter dem Motto „Der alte Gehweg ist doch noch gut!“ floss mehr Energie in die möglichst beitragsminimierende Gestaltung einer Baumaßnahme, als in deren Nachhaltigkeit. Die Hoffnung, die auch ich zunächst in die wiederkehrenden Beiträge setzte, war die, über eine möglichst breite und damit gleichmäßige Verteilung der Beiträge auf alle Einwohner weg von der investitionsunfreundlichen Argumentation „Die Straße ist doch noch gut, das will ich nicht bezahlen!“, hin zu der investitionsfreundlichen Argumentation „Jetzt ist aber meine Straße dran, schließlich zahle ich dafür!“ zu gelangen. Das man sich aufgrund der Ausbaubeiträge derzeit als Kommune auch noch dafür entschuldigen muss, Tiefbauinvestitionen in die kommunale Infrastruktur zu tätigen, erschien mir zudem widersinnig.

Mit den ersten Details zum Gesetzentwurf im Herbst 2016 wurde schnell deutlich, dass auch in Niedersachsen die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge nur die alt bekannten Straßenausbaubeiträge im neuen Gewand werden würden. Einziger Unterschied: Statt einzelne Straßen abzurechnen, wird der umlagefähige Aufwand auf größere Gebiete, sogenannte Abrechnungseinheiten verteilt, in der viele Straßen rechtlich zu einer großen Verkehrsanlage verschmelzen. Konsequenz: Statt nur für eine Straße die Grundstücksgrößen und Art und Ausmaß der baulichen Nutzung zu bestimmen, muss dies nun für die ganze Stadt geschehen. Wo diese nicht



Christian Springfield ist Bürgermeister der Stadt Springe am Deister

aus bestehenden Bebauungsplänen abzulesen ist, ziehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Klemmbrett unter dem Arm und mit der Niedersächsischen Bauordnung bewaffnet durch die Stadt und erfassen die für die Beitragserhebung notwendigen Daten Schritt für Schritt, Grundstück für Grundstück entsprechend der örtlichen Gegebenheiten. Statt einer Hand voll Beitragsbescheide in einer konkreten Straße müssen hunderte, ja tausende höchst individuelle Beitragsbescheide erstellt werden. Der bürokratische Aufwand und die rechtlichen Unsicherheiten bei der Einführung eines – in Niedersachsen – gänzlich neuen Systems, das viele problematische Fragestellungen der bestehenden Beitragssystematik unkritisch übernimmt, statt neue Lösungen anzubieten, erschien mir

insgesamt wenig attraktiv. Da in Niedersachsen grundsätzlich keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht, die Stadt Springe jedoch durch ihren defizitären Haushalt auch auf diese Einnahmen angewiesen ist, schlug ich der Politik vor, in Zukunft auf Straßenausbaubeiträge gänzlich zu verzichten und die im mehrjährigen Durchschnitt entfallenden Beiträge – in Abstimmung mit der Kommunalen Aufsicht – durch eine moderate Grundsteuererhöhung auszugleichen. Die Ratsmehrheit aus CDU und SPD erachtete diese retrospektive Kompensation im Hinblick auf zukünftige Investitionen (möglicher Abbau des bestehenden Investitionsstaus) als unzureichend und beauftragte die Verwaltung per Ratsbeschluss am 19. Oktober 2017 eine „rechtssichere“ Satzung nach § 6b NKAG zur Erhebung wiederkehrender Beiträge auszuarbeiten. Die entsprechende Satzung beschloss der Rat der Stadt Springe dann am 21. Juni 2016 nach mehreren öffentlichen Informationsveranstaltungen mehrheitlich mit 21 Ja- und elf Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen. Ich stimmte mit nein.

Viel Arbeit! Technische, personelle und rechtliche Voraussetzungen | Wie?

Noch am Abend des Ratsbeschlusses im Herbst 2017 wies ich meine Mitarbeiterinnen an, nunmehr alles daran zu setzen, das bestmögliche System zur Erhebung wiederkehrenden Beiträge zu entwickeln. Noch heute bin ich beeindruckt, mit welcher Schlagkraft und Konsequenz dieser Kraftakt – unter Zurückstellung vieler anderer Aufgaben – gelungen ist. Ein Schlüssel zum Glück: Die umfängliche externe Beratung durch die Kanzlei Caspers Mock, die in Rheinland-Pfalz bereits seit 1986 Erfahrungen mit wiederkehrenden Beiträgen sammeln konnte. So musste sowohl in rechtlicher, als auch in technischer Hinsicht das Rad nicht neu erfunden werden. Bewährte Systematiken konnten – angepasst an die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung niedersächsischer Spezifika und aktuellster Rechtsprechung – übernommen werden. In der technischen Realisierung legten wir Wert auf einen größtmöglichen Grad an Auto-

matisierung, aber auch das beste EDV-System ist nur so gut, wie die Daten, mit denen es gefüttert wird. Hier liegt nach meiner Einschätzung die größte operative Herausforderung. Während grundsätzliche Eckdaten wie Eigentümer und Fläche eines beitragspflichtigen Grundstückes aus anderen Systemen übernommen werden können, müssen andere beitragsrelevante Größen – vor allem die bereits erwähnte „bauliche Ausnutzung“ in „Art“ (privat/gewerblich) und „Ausmaß“ (Geschossigkeit) im besten Fall händisch aus bestehenden Bebauungsplänen übernommen werden, im schlechtesten Fall, aber in der Örtlichkeit durch Inaugenscheinnahme und rechtliche Beurteilung der Gegebenheiten ermittelt werden. Hier wählten wir für Springe eine abgestufte Herangehensweise: Ortsteil für Ortsteil, Abrechnungseinheit für Abrechnungseinheit mit Priorisierung im Hinblick auf die geplanten, beitragsrelevanten Tiefbaumaßnahmen. Selbstverständlich werden alle Eigentümer schriftlich über die zu ihrem Grundstück erfassten Daten informiert. So können eventuelle Korrekturen außerhalb des Beitragsverfahrens vorgenommen werden und die Qualität der erfassten Daten wird validiert.

Ist diese Hürde der ersten Datenerfassung aber erst genommen, verbleibt „lediglich“ die Datenpflege und der laufende Betrieb sollte dann mit einer Vollzeitstelle bewerkstelligt werden können. Ob diese Prognose zutrifft, muss die Zukunft zeigen. In der Ein-

führungsphase jedenfalls sind vier Mitarbeitende – ohne Einbeziehung zusätzlicher Querschnittsaufgaben – gut ausgelastet.

Alter Wein in neuen Schläuchen.

Maßgebliche Inhalte des neuen Systems | Was?

Viele Kernfragen des Straßenausbau-beitragsrechts bleiben im System der wiederkehrenden Beiträge unberührt. So gelten die alte und die neue Satzung parallel fort. Einzig die Art der Erhebung ändert sich für diejenigen, die das „Glück“ haben in einer Abrechnungseinheit zu liegen. Was beispielsweise unter dem Stichwort „Verbesserung“ als „individuell konkret zurechenbarer Vorteil“ umlagefähiger Aufwand ist und was nicht, beurteilt sich nach bestehenden Maßstäben und bekannter Rechtsprechung. Neu sind Stichworte wie Abrechnungseinheit und Verschonungsregelung. Eine spürbare Veränderung gibt es beim kommunalen Eigenanteil. Anlieger von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) müssen sich umgewöhnen – liegen sie in einer Abrechnungseinheit zahlen sie jetzt mit.

In einer Abrechnungseinheit werden alle Verkehrsanlagen zu einer „großen Verkehrsanlage“ zusammengefasst. Umlagefähiger Aufwand, der in dieser Abrechnungseinheit entsteht, wird jährlich auf alle angeschlossenen und damit beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Die mögliche Variante – einem Gebührenhaushalt ähnlich – anhand eines Fünfjahresplans pauschal bemessene Beiträge zu erheben und anschließend spitz abzurechnen – haben wir in Springe als zu aufwändig verworfen. Abgerechnet wird im Folgejahr stets nur das, was im Vorjahr tatsächlich verbaut wurde. Auf den Cent genau. Wird nichts gebaut, wird auch nichts abgerechnet. Einen unverbindlichen Fünfjahresplan gibt es trotzdem. So können Bürgerinnen und Bürger in etwa abschätzen, was wann auf sie zukommt.



FOTO: GILA HANSSEN/PIXELIO.DE

Neu ist ebenfalls die Verschonungsregelung. Wer nach den alten Satzungen Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge gezahlt hat, hat für einige Jahre Ruhe. Je nach Höhe der bereits bezahlten Beiträge für bis zu 20 Jahre. Fausstregel: Je einem Euro Beitrag pro Quadratmeter Beitragsfläche wird ein Jahr verschont. Die Details werden in einer gesonderten „Verschonungssatzung“ geregelt. Hierin liegt ein echter Vorteil gegenüber der Grundsteuervariante, bei der es naturgemäß keine Verschonung geben kann, weil die Steuer für alle gleichmäßig erhoben werden muss, die den Tatbestand erfüllen (§ 3 AO).

Der kommunale Eigenanteil (Stadtanteil) wird im Regelfall deutlich sinken, so bewegt er sich in den Springer Abrechnungseinheiten mit einer Ausnahme zwischen 20 und 25 Prozent. Dieser durchgehend geringe Anteil hat seinen Ursprung darin, dass die Betrachtung des Durchgangsverkehrs bezogen auf die gesamte Abrechnungseinheit erfolgt. Ziel- und Quellverkehre

innerhalb der Abrechnungseinheit sowie Verkehre auf klassifizierten Straßen bleiben außer Betracht, so dass ganz überwiegend der Anliegerverkehr dominiert.

Zu Akzeptanzproblemen kommt es bei Anliegern von klassifizierten Straßen, die bisher von Staßenausbaubeiträgen für den Straßkörper selbst nicht betroffen waren, da die Straßenbaulast (abgesehen etwa von Geh- und Radwegen und der Straßenbeleuchtung) nicht bei der Kommune liegt. Liegen deren Grundstücke innerhalb eines Abrechnungsgebietes, zahlen sie mit. Vor dem Hintergrund der Neuartigkeit der Regelung gehen wir von einer großen Zahl von Rechtsbehelfen aus. Um auf der einen Seite kleinere sachliche Unrichtigkeiten auch außerhalb des Klageverfahrens beheben zu können und auf der anderen Seite Rechtsbehelfe mit Verweis auf ein zu erwartendes Normenkontrollverfahren verwaltungskonomisch sinnvoll ruhen lassen zu können, haben wir das Vorverfah-

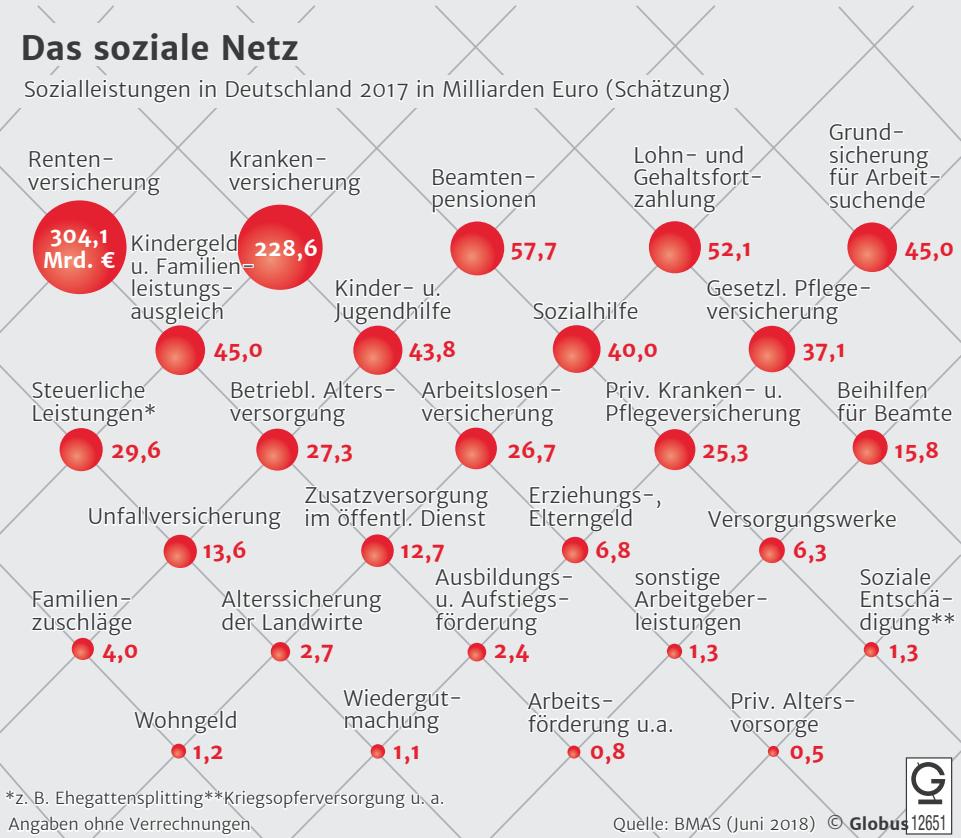
ren angeordnet und damit das Widerspruchsverfahren zugelassen.

Fazit

Die wiederkehrenden Beiträge sind geeignet hohe Einmalbelastungen weitestgehend zu vermeiden. Weitestgehend, da nicht überall Abrechnungseinheiten gebildet werden können (dort gilt die alte Satzung fort) und weitestgehend, da in besonders kleinen Abrechnungseinheiten die Belastungen weiterhin verhältnismäßig hoch ausfallen können. Erkauft wird dieser Vorteil mit einem bemerkenswerten bürokratischen Aufwand – vor allem bei der Datenerfassung. Die an sich positive Möglichkeit der Verschonung, also der Vermeidung einer Mehrfachbelastung, macht den bürokratischen Aufwand nicht geringer. Einmal eingeführt scheint das System – zumindest nach den Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz – aber praktikabel. Ob sich diese Erfahrung in Niedersachsen betätigt, wird die Zukunft zeigen.

Große und kleine Knoten

Das soziale Netz in Deutschland ist aus vielen Knoten geknüpft – großen und kleinen. Größter Knoten ist die Rentenversicherung mit 304 Milliarden Euro im Jahr 2017. Es folgen die gesetzliche Krankenversicherung mit 229 Milliarden Euro und die Beamtenpensionen mit fast 58 Milliarden Euro. Wesentlich kleinere Knoten – dennoch für viele Menschen wichtig – sind beispielsweise das Wohngeld, die Ausbildungsförderung oder das Elterngeld. Alle direkten Sozialleistungen zusammengekommen erreichten im Jahr 2017 einen Umfang von rund 966 Milliarden Euro. Das entsprach 29,6 Prozent der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt). Schließt man noch die steuerlichen Leistungen ein, so ergibt sich sogar eine Summe von rund 995 Milliarden Euro.



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (<http://dpaq.de/aRkCx>)

Verkehrssicherheit braucht neue Partnerschaften

Ein Plädoyer für einen Perspektivwechsel in der Verkehrssicherheit. Und eine Anleitung zum Aufbau eines zukunftsorientierten Mobilnetzwerks.

VON LUTZ WOELLERT

Im März 2018 vermeldete das niedersächsische Innenministerium einen historischen Tiefstand der im Straßenverkehr getöteten Personen. Historischer Tiefstand, das klingt erstmal gut. Aber zum einen bedeutet dieser Tiefstand, dass im Jahr 2017 immer noch 403 Menschen auf Niedersachsens Straßen ums Leben kamen – also mehr als ein Mensch pro Tag! Und zum anderen ist sowohl die Zahl der registrierten Unfälle insgesamt, wie auch die Zahl der verunglückten Personen und die der schwer verletzten Personen bei Verkehrsunfällen angestiegen. Die eigentliche Nachricht ist nicht ein historischer Tiefstand – sondern die seit Jahren anhaltende Stagnation! Niedersachsens Straßen sind nicht sicher und wir von der Vision Zero noch weit entfernt. Es braucht daher zwingend einen Perspektivwechsel und eine veränderte Handlungslogik in der Verkehrssicherheit.

Die Mobilitätswende beginnt im Kopf

Eine der offensichtlichsten Entwicklungen unserer Zeit lautet: Die Welt wird immer komplexer. Die Veränderungen im Straßenraum sind ein Abbild dieser Entwicklung. In wenigen Jahren sind zahlreiche technische Neuerungen dazugekommen, wie Carsharing-Angebote, Elektroautos oder Pedelecs. Hand in Hand mit technischen Neuerungen folgen kulturelle Veränderungen, wie die Nutzung von Smartphones zeigt: Sie verändern unseren Zugang zu Mobilität und lenken uns gleichermaßen ab im Straßenverkehr. Die Vielfalt und die Anforderungen nehmen also zu. Wir wünschen uns unkomplizierte und flexible Mobilitätsangebote, die gleichermaßen sicher und inklusiv sind, Stadträume lebenswerter machen, dabei den

Einzelhandel beleben, zudem nachhaltig und umweltbewusst sind und im besten Falle nichts kosten. In diesem sich rasant verändernden gesellschaftlichen Spannungsfeld muss Verkehrssicherheit zwingend neu gedacht werden.



Perspektivwechsel:

Der notwendige Perspektivwechsel kann nicht allein durch klassische Akteure wie Polizei, Verkehrswacht oder Baudezernat gelöst werden - neue Akteure wie Bürgervereine, Kulturinstitutionen und Start-ups müssen gleichberechtigt in die Planung einbezogen werden.

Eine Zunahme an Komplexität heißt immer: Es gibt mehr Perspektiven zu beachten als früher. Mobilität ist eine der zentralen Anforderungen an eine moderne Gesellschaft. Daher kann Verkehrssicherheit auch nur dann wirkungsvoll weitergedacht werden, wenn sie zukünftig als gesamtgesellschaftliche Herausforderung verstanden wird. Bürgervereine, Kulturinstitutionen, Start-ups, lokale Medien: Das Mitwirken unterschiedlichster Akteure ist erforderlich, wenn wir die Unfallzahlen nachhaltig senken wollen. Dies kommt einem Paradigmenwechsel gleich und es wäre dabei fatal anzunehmen, dass die klassischen Akteure der Verkehrssicherheit wie Polizei, Straßenverkehrswacht



Lutz Woellert ist Diplom-Kulturwissenschaftler, Geschäftsführer der Identitätsstiftung und Experte für Kommunikation und Prozessgestaltung. Das Mobilnetzwerk Hannover wird gedacht und begleitet durch die Identitätsstiftung und Gertz Gutsche Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR.

oder die kommunalen Planungsabteilungen aus sich selbst heraus mit dieser Perspektivvielfalt hantieren können.

Der Perspektivwechsel muss aktiv gestaltet werden. Damit wird Verkehrssicherheit ist erster Instanz zu einem Kommunikationsthema. Jede noch so sinnvolle Infrastrukturmaßnahme wird an der gesellschaftlichen Akzeptanz vorbei gehen, wenn sich die Nutzerinnen und Nutzer nicht mit dem Thema identifizieren. An dieser Stelle ist die Politik gefragt. Sie muss die Rahmenbedingungen schaffen und die Einladung aussprechen, damit etablierte und neue Akteure im Feld Verkehrssicherheit zusammenkommen, sich austauschen und gemeinsam den Wandel gestalten.



Kommunikation:

Verkehrssicherheit ist vor allem eine Frage der Kommunikation! Erst wenn die Verkehrsteilnehmer sich mit dem Thema selbst identifizieren, kann eine Wandel stattfinden - hier braucht es eine strategische Change Kommunikation.



In fünf Schritten zum Mobilnetzwerk

Wie also kann ein gesamtgesellschaftlicher Austausch konkret gestaltet werden? Ein Beispiel ist das Mobilnetzwerk Hannover. In den vergangen eineinhalb Jahren haben wir im Auftrag und gemeinsam mit der Region Hannover erfolgreich ein Netzwerk aufgebaut, das klassische Akteure wie Verkehrswacht, Polizei und Baudezernat mit Partnern wie dem Schauspielhaus Hannover, der Stadtteilkultur, lokalen Initiativen und Vereinen, Start-ups und kreativen Macher*innen vereint. Der interdisziplinäre Ansatz durchbricht Denkbarrieren, schafft Raum für kreative und innovative Lösungen, fördert die Vernetzung bestehender Initiativen und Projekte und erweitert

die Diskussion um kulturelle wie soziale Themen. Gegensätzliche Sichtweisen treffen in einem moderierten Prozess aufeinander. Das Ergebnis ist ein gemeinsam entwickeltes Strategie- und Handlungskonzept, das den Perspektivwechsel und den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch, die Ausweitung des Netzwerks und die Schaffung eines lebensfreundlichen Stadtraums zum Kern hat. Diese Ausrichtung ermöglicht eine deutlich breitere Identifikation mit dem Thema und schafft die Grundlage für gemeinsame Modellprojekte. Das Mobilnetzwerk Hannover weist so als bundesweites Best Practice Beispiel den Weg auch für andere Kommunen, das Thema Verkehrssicherheit neu zu denken. Aus den Erfahrungen haben wir fünf Schritte abgeleitet, wie der Wandel initiiert werden kann.

Zuerst gilt es, potenzielle Partner zu identifizieren und persönlich anzusprechen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die wenigsten fachfremden Akteure ein Gefühl dafür haben, wie gravierend die Unfallzahlen wirklich sind und welche Berührungspunkte sie selbst damit haben. Dabei hat zum Beispiel ein Theater, das jährlich zehntausende Besucher hat, zwingend Berührungspunkte zum Thema Mobilität – und verfügt dazu über einen direkten Kanal zu den Bürgern. Wieso wird dieses Kommunikationspotenzial bisher nicht genutzt? Entscheidend für die Ansprache potenzieller Partner sind persönliche Kontakte, über die das Thema Stück für Stück in die Kommune getragen wird.

Im zweiten Schritt braucht es Veranstaltungen für Perspektivwechsel, bei denen das heterogene Teilnehmerfeld in Kontakt kommt mit dem Thema Verkehrssicherheit. Hier sind gekonnte Inszenierungen gefragt, zum Beispiel in Form von Erlebnisführungen, interaktiven Vorträgen oder Interventionen im öffentlichen Raum. In der Region Hannover haben wir einen Hochsitz etabliert, der an Kreuzungen aufgestellt wird und zu einem geleiteten Perspektivwechsel einlädt. Das Ziel muss es sein, die Akteure dafür zu sensibilisieren, dass bestehende Planungsroutinen und Projekte nicht ausreichend sind, dass es die Offenheit für kreative Ideen braucht und dass sich auch fachfremde Akteure für Verkehrssicherheit engagieren müssen.

In fünf Schritten zum interdisziplinären Netzwerk:



1. Akteure identifizieren und persönlichen Kontakt aufbauen



2. Veranstaltungen für den Perspektivwechsel anbieten



3. Austausch fördern und Vorbehalte abbauen



4. Gemeinsame Handlungsmöglichkeiten und Modellprojekte abstimmen



5. Mit dem gesamtgesellschaftlichen Netzwerk ins Handeln kommen und Erfolge sichtbar machen

Darauf aufbauend muss im dritten Schritt der Austausch zwischen den unterschiedlichen Partnern gefördert werden. Dabei gilt es gegensätzliche Meinungen in einen konstruktiven Prozess zu überführen, bei dem Energien freigesetzt werden, statt Blockaden aufgebaut. Ein plakatives Beispiel: Sowohl die städtischen Verkehrsplaner als auch die aktivistische Bürgerinitiative für mehr Grünflächen haben jeweils berechtigte Interessen. Doch in der Arbeit mit dem Mobilnetzwerk hat sich gezeigt, dass ganz unterschiedliche Personen plötzlich gemeinsam Ideen entwickeln, wenn zuvor die Sichtweise des jeweils anderen verstanden wurde.

Dienen die ersten drei Schritte dazu, die Basis zu legen, so leitet der vierte Schritt ins Handeln über. Es gibt unzählige Maßnahmen, die sich für mehr Verkehrssicherheit anbieten – und zahlreiche davon werden bereits jetzt

tagtäglich umgesetzt. Der zusätzliche Mehrwert eines gesamtgesellschaftlichen Netzwerks liegt darin, zu besseren Ergebnissen zu kommen und zugleich von Beginn an die Akzeptanz von Maßnahmen zu erhöhen. In der Region Hannover wurde zum Beispiel die Planung einer idealen Kreuzung als Ausgangspunkt initiiert, bei der unterschiedlichste Akteure gemeinsam ihre Ideen zusammenführen. Die Umsetzung von Modellprojekten schafft also gleichermaßen ein verbindendes Element wie bessere Ergebnisse durch mehr Perspektiven.

Sind gemeinsame Handlungsmöglichkeiten abgestimmt, gilt es diese in die Tat umzusetzen – mit einem besonderen Fokus auf die Kommunikation. Zu Anfang braucht es dafür leicht zu realisierende Leuchttürme, die Strahlkraft haben. Erfolge müssen sichtbar und kommuniziert werden. So wird der

Weg geebnet, das stagnierende Thema Verkehrssicherheit mit der Hilfe neuer Partner nachhaltig zu verbessern.

Der Grund zu Handeln zeigt sich in den Unfallzahlen. Der interdisziplinäre Ansatz ist zwingend, um ein komplexes Problem zu lösen. Für die Umsetzung braucht es sowohl verkehrsplanerische Fachkompetenz wie auch Erfahrung in der Gestaltung von Prozessen und Kommunikation. Doch es sind vor allem die Politik und die kommunale Verwaltung, die als Akteure für die Initialzündung entscheidend sind. Die Etablierung eines gesamtgesellschaftlichen Netzwerks hat nicht die Absicht, Entscheidungskompetenz aus Politik und Verwaltung abzuziehen, sondern die Qualität wie die Akzeptanz von Maßnahmen zu erhöhen. Nur so kann es gelingen, einen Tiefstand der Unfallzahlen zu bewirken, der dann wirklich zu erfreulichen historischen Nachrichten führt.

Günstiger Wohnraum gesucht

Die Zahl der Sozialwohnungen ist in Deutschland seit 2006 um mehr als 40 Prozent zurückgegangen. Nach Angaben der Bundesregierung gab es Ende 2017 noch rund 1,22 Millionen Sozialwohnungen, 2006 waren es noch mehr als

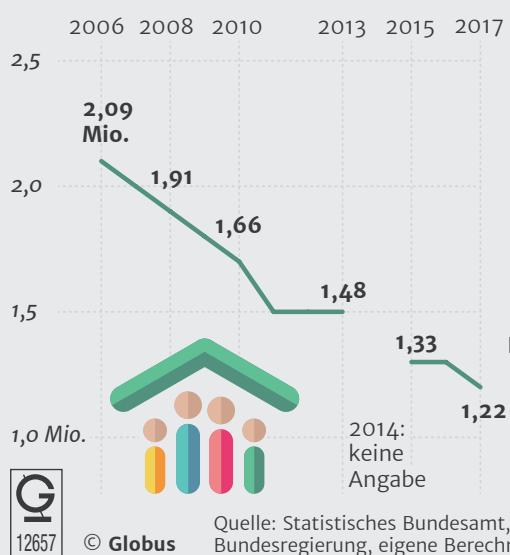
zwei Millionen. In Nordrhein-Westfalen gab es mit 461 000 bundesweit die meisten öffentlich geförderten Wohnungen, gefolgt von Bayern und Berlin mit rund 136 000 und 124 000 Sozialwohnungen. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man

die Zahl der Sozialwohnungen zur jeweiligen Bevölkerung in Beziehung setzt. Dann liegt Hamburg mit 4671 Wohnungen je 100 000 Einwohner an der Spitze. – In den Jahren von 1950 bis 1970 gab es eine starke Förderung des sozialen

Wohnungsbaus, die dank Mietpreis- und Belegungsbindung („Wohnberechtigungsschein“) einkommensschwachen Haushalten günstigen Mietraum boten. Im Laufe der Jahre sind aber viele Wohnungen aus der Bindung herausgefallen, und es wurden nicht im erforderlichen Maße neue Sozialwohnungen errichtet. Nach Einschätzung des Mieterbunds müssten jährlich 80 000 neue Sozialwohnungen gebaut werden, um den Bedarf zu decken. Davon ist die tatsächliche Zahl der neu gebauten Sozialwohnungen jedoch weit entfernt: 2016 waren es rund 24 550, im Jahr 2017 26 230.

Weniger Sozialwohnungen

Sozialwohnungen in Deutschland
in Millionen



Zahl der Sozialwohnungen 2017
je 100 000 Einwohner*

Hamburg	4671
Berlin	3423
Nordrhein-Westf.**	2576
Schleswig-Holstein	1679
Brandenburg	1639
Deutschland	1477
Rheinland-Pfalz	1408
Hessen	1369
Bremen	1221
Bayern	1043
Niedersachsen	1036
Thüringen	786
Baden-Württemberg	494
Mecklenburg-Vorp.	415
Sachsen	285
Sachsen-Anhalt	154
Saarland	84

*vorläufiger Stand der Einwohner zum 30.11.2017
**vorläufig: Anzahl Sozialwohnungen

Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (<http://dpaq.de/vtrem>)

Museen verbinden Welten

*Kulturelle Vielfalt und Kulturelle Teilhabe sind nicht nur gesellschafts-, sondern auch museumsrelevante Themen. Im Juli 2017 hat der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. mit Fördermitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur aus dem Sonderprogramm für die kulturelle Integration von Menschen mit Fluchterfahrung das Projekt „**Neue Heimat in Niedersachsens Museen**“ ins Leben gerufen. Unter der Leitfrage „Was können Museen zur Integration von geflüchteten Menschen beitragen“ haben sieben Pilotmuseen in verschiedenen Regionen Niedersachsens und aus verschiedenen Sparten Vermittlungsformate mit und für geflüchtete Menschen umgesetzt.*

„Fünf der insgesamt sieben Pilotmuseen konnten Menschen mit Fluchterfahrung ein Museumsvolontariat anbieten. Es ist sehr spannend diesen Öffnungsprozess in den Museen im Bereich Personal mit einer VOR-ORT-Beratung zu begleiten und zu unterstützen. Gerade auch die Tagung *Wirklich nur eine Frage der Haltung? Migration, Diversität und Fluchterfahrung: Sollen, müssen Museen alles können?* Anfang Juni dieses Jahres in der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel hat noch einmal vor Augen geführt, wie bereichernd transkulturelle Ansätze sein können, wenn sie von Beginn an nachhaltig gedacht werden und diversitätsorientierte Öffnung als Prozess verstanden wird“ so Necattin Arslan, Projektleiter „Museen verbinden Welten“ beim Museumsverband für Niedersachsen und Bremen.

Zwischenergebnisse des Projektes bestätigen jedoch, dass zum einen oft die Strategie der Verfestigung von diversitätsorientierten Angeboten fehlt. Zum anderen werden nur selten die klassischen Aufgaben der Museen Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln im Kontext von Migration und gesellschaftliche Vielfalt im musealen Arbeitsalltag verhandelt.

Das im August 2018 gestartete Folgeprojekt „Museen verbinden Welten“ greift die Projekterfahrungen der ersten sieben Pilotmuseen auf: Weitere Museen sollen beteiligt und durch Wissens- und Erfahrungstransfer Transformationsprozess angestoßen werden. „Museen verbindet Welten“ bietet hierfür eine fruchtbare Plattform: Zum einen kann der Museumsverband auf die Unterstützung von starken Partnern wie

dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung, der VGH-Stiftung und der Klosterkammer Hannover zählen. Zum anderen konnten Partner mit einer ausgewiesenen Expertise zum Themenkomplex diversitätsorientierter und vielfaltssensibler Öffnungsprozesse sowie zu den Themenschwerpunkten Werte, Medien, Sprache und Musik gewonnen werden. Sie werden die Partner-Museen bei der diversitätsorientierten Öffnung unterstützen. Mit dabei ist CARE KIWI-Projekt, Die Johanniter – Vielfalt verbindet, Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen, Film- und Medienbüro Niedersachsen, Sprachbildungszentren – Zentren für Sprachbildung und interkulturelle Bildung, Musikland Niedersachsen – Welcome Board und

Referentinnen und Referenten auf der Tagung „Wirklich nur eine Frage der Haltung? Migration, Diversität und Fluchterfahrung: Sollen, müssen Museen alles können?“ in der Bundesakademie für Kulturelle Bildung in Wolfenbüttel: Projektpräsentationen der Pilotmuseen



Bildung von Themenschwerpunkten

Ein weiteres wichtiges Ergebnis des Projektes „Neue Heimat in Niedersachsens Museen“ ist die Erkenntnis, dass übergeordnete Themen wie Werte, Sprache, Medien und Musik dazu genutzt werden können, gelebte Diversität in musealen Aufgabenfeldern sichtbar zu machen. Die Frage „Über welche Kommunikationswege werden welche Zielgruppen erreicht?“ hat seinen festen Platz bei den Museen. Viele Museen stellen sich schon länger die Frage „Ist es Aufgabe von Museen, sich zu gesellschaftlichen Diskursen zu positionieren?“ und vertreten offen Werte. Museen nutzen ihre Exponate um Sprachanlässe zu schaffen, sie sind aber auch wie es das Beispiel von Heimatmuseen zeigt, Orte wo Sprache zu erhalten versucht wird, wie das Plattdeutsche und es gibt Ansätze Museumspädagogik und Musikpädagogik zusammenzudenken. Durch das Aufgreifen der übergeordneten Themen Werte, Sprache, Medien, Musik wird es für Museen aller Sparten, klein oder groß, einfacher, einen Zugang zum Thema Diversität zu finden und das Thema Migration und Kulturelle Vielfalt in die klassischen musealen Aufgaben zu integrieren sowie Kulturelle Teilhabe zu ermöglichen.

Stärkung des Ehrenamts

Eine Umfrage unter kleineren Museen zeigt, dass das Ehrenamt eine wichtige Rolle im Museumsalltag einnimmt und der Bedarf an Qualifizierung groß ist. Das Projekt „Museen verbinden Welten“ greift diese Bedarfe auf und möchte das Ehrenamt bei Menschen mit Migrationsbezügen und Herkunfts-sprachkenntnissen bekannter machen sowie hauptamtliche Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gemeinsam mit Ehrenamtlichen in einem MentorenTandem-Programm in den klassischen musealen Kernaufgaben qualifizieren. Das soll insbesondere auch im ländlichen Raum und kleineren Museen ermöglichen, Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

für Menschen mit Migrationsbezügen zu eröffnen.

Wenn es gelingt, die Individualität jedes Museums im Auge zu behalten und die Bedarfe und Ressourcen der Museen zu berücksichtigen, wird es mittel- bis langfristig auch gelingen, Diversität als Querschnittsthema zu denken. Hierzu möchte das Projekt Museen verbinden Welten einen Beitrag leisten und weitere Museen einbinden.

Museen, die Interesse haben, sich als Partnermuseum an dem Projekt zu beteiligen, melden sich gerne bei uns!



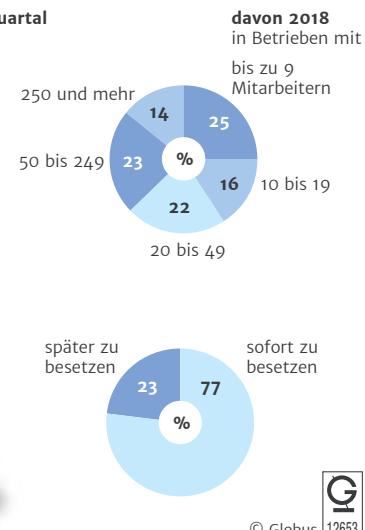
**Museumsverband
Niedersachsen und
Bremen e.V.**

**Kontakt Museumsverband
Niedersachsen und Bremen e.V.**
Necaattin Arslan, Projektleiter
„Museen verbinden Welten“
Mobil: 0151 672 370 66
Telefon: 0511 214 498-3
E-Mail: necaattin.arslan@mvnb.de

Arbeitskräfte gesucht

Offene Stellen in Deutschland jeweils im zweiten Quartal in Tausend

2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018



1,2 Millionen Stellen zu besetzen

Im zweiten Quartal 2018 waren in Deutschland mehr als 1,2 Millionen Stellen neu zu besetzen. Das hat eine Untersuchung des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ergeben. Von allen offenen Stellen war die überwiegende Zahl (77 Prozent) sofort zu besetzen. In Ostdeutschland gab es 273 000 offene Stellen, in Westdeutschland waren es 941 000. 41 Prozent der freien Stellen wurden von Klein- und Kleinstbetrieben mit weniger als 20 Beschäftigten angeboten. Nur 14 Prozent der freien Arbeitsplätze waren in größeren Betrieben mit 250 und mehr Mitarbeitern zu finden. Die meisten Stellenausschreibungen

gab es bei den unternehmensnahen Dienstleistern (hinter diesem Begriff verborgen sich so unterschiedliche Dienstleister wie Wach- und Sicherheitsdienste, aber auch Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfer); dort warteten 333 000 Stellen auf eine Neubesetzung. Die Zahlen beruhen auf der IAB-Stellenerhebung. Mit der repräsentativen Befragung von rund 15 000 Arbeitgebern wird regelmäßig untersucht, wie viele freie Stellen es bei Unternehmen gibt; das beinhaltet auch jene Stellen, die den Arbeitsagenturen nicht gemeldet werden.

Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (<http://dpaq.de/1zM3m>)



ABB.: DR. KLAUS-UWE GERHARD / PIXELIO.DE

Was ist Armut, und wie kann man sie messen?

„Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen“ mit amtlichen Daten für Städte, Kreise und Gemeinden

von Professor Lothar Eichhorn

Was ist Armut? Die Antwort auf diese Frage ist ebenso vielschichtig wie die Armut selbst – Armut hat viele Gesichter. Dr. h.c. Martin Biermann hat sich in dieser Zeitschrift¹ mit der Frage auseinandergesetzt, was unter Armut zu verstehen ist. Seine Auffassungen unterscheiden sich in einigen Punkten vom amtlichen Armutsbegriff. Dieser wird kurz dargelegt; im Anschluss wird die „Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen“ vorgestellt. Deren Ausgabe 2018 ist vor kurzem erschienen. Sie enthält Informationen über Armut und problematische Lebenslagen für Niedersachsen, seine Städte, Landkreise und Gemeinden.

In wirtschaftlich hochentwickelten Ländern wie Deutschland wird Armut als mangelnde Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben definiert. Es geht nicht mehr in erster Linie um die Sicherung der nackten Existenz. Im Vordergrund steht das Bemühen um

Teilhabe für alle Menschen bzw. um die Bekämpfung sozialer Exklusion. In der wissenschaftlichen Diskussion ist es weitgehend unbestritten, dass „Armut“ und „Reichtum“ relative Begriffe sind, die sich nach dem jeweiligen Wohlfahrtsniveau einer Gesellschaft richten. Als arm gelten solche Personen, die über so geringe materielle, kulturelle und soziale Mittel verfügen, dass sie von einer Lebensweise ausgeschlossen sind, die als Minimum in der jeweiligen Gesellschaft annehmbar ist. Ein niedriges Einkommen oder eine niedrige Bildung führen zu verringernten Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe, oft auch zur Isolation und/oder zur offenen Diskriminierung. Die Sozialgesetzgebung in Deutschland verfolgt daher das Ziel, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern und damit die Möglichkeit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. „Armut in einer wohlhabenden Gesellschaft ist ein komplexes Phänomen mit vielen Facetten. So würde eine Betrachtung, die nur auf die Bekämpfung absoluter Armut, also den Erhalt der bloßen physischen Existenz ausgerichtet ist, dem Problem nicht gerecht werden.“² Als besonders ungerecht wird die Kinderarmut empfunden, denn bei Kindern und Jugendlichen kann niemand behaupten,



**Professor
Lothar Eichhorn**
Landesamt
für Statistik
Niedersachsen

dass sie selbst an ihrer Armut schuld seien: Jedes sechste Kind in Deutschland wächst in einem Haushalt auf, der Hartz IV-Leistungen bezieht, und oft vererbt sich Armut über Generationen.

Begrifflich unterscheidet man die „absolute Armut“, die es sehr wohl auch im reichen Deutschland gibt und die in letzter Zeit sogar gewachsen und sichtbarer geworden ist: Wir sehen Obdachlose und Menschen, die Flaschen sammeln, heute öfter als früher. In erster Linie geht es aber um die „relative Armut“³, also um Menschen, die – im Vergleich zum allgemeinen durchschnittlichen Lebensstandard –

1 NST 3-2018, S. 25.

2 Lebenslagen in Deutschland – Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 99.

3 Dr. Biermann wählt dafür den Begriff „statistische Armut“.

über so geringe Ressourcen verfügen, dass sie vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden drohen. In der amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter der Bundes und der Länder⁴, wird dies entsprechend internationaler Standards so definiert, dass als „armutsgefährdet“⁵ alle Menschen gelten, die über weniger als 60 Prozent des Durchschnittseinkommens verfügen. Man misst die Armut durch die Ungleichverteilung von Einkommen. Dieses Einkommen wird recht genau auf Ebene der Privathaushalte ermittelt; zum Einkommen gehören alle Einkünfte, auch zum Beispiel das Arbeitslosengeld oder Sozialhilfeleistungen. Kritisch wird hier eingewandt, dass die Armut nach dieser Definition millionenfach wachse, ohne dass sich an den realen Verhältnissen etwas ändere, wenn „die statistischen Werte nach oben“ verändert würden. Diese Kritik ist aber nicht zutreffend: Seit es die entsprechenden Berechnungen

⁴ Vgl. www.amtliche-sozialberichterstattung.de

⁵ Man spricht von „Armutgefährdung“, weil es durchaus möglich ist, dass einzelne Personen unterhalb dieser Schwelle mit einem sehr geringen Einkommen leben können, ohne arm zu sein – weil sie zum Beispiel über Vermögen, soziale Kontakte und große haushälterische Fähigkeiten verfügen.

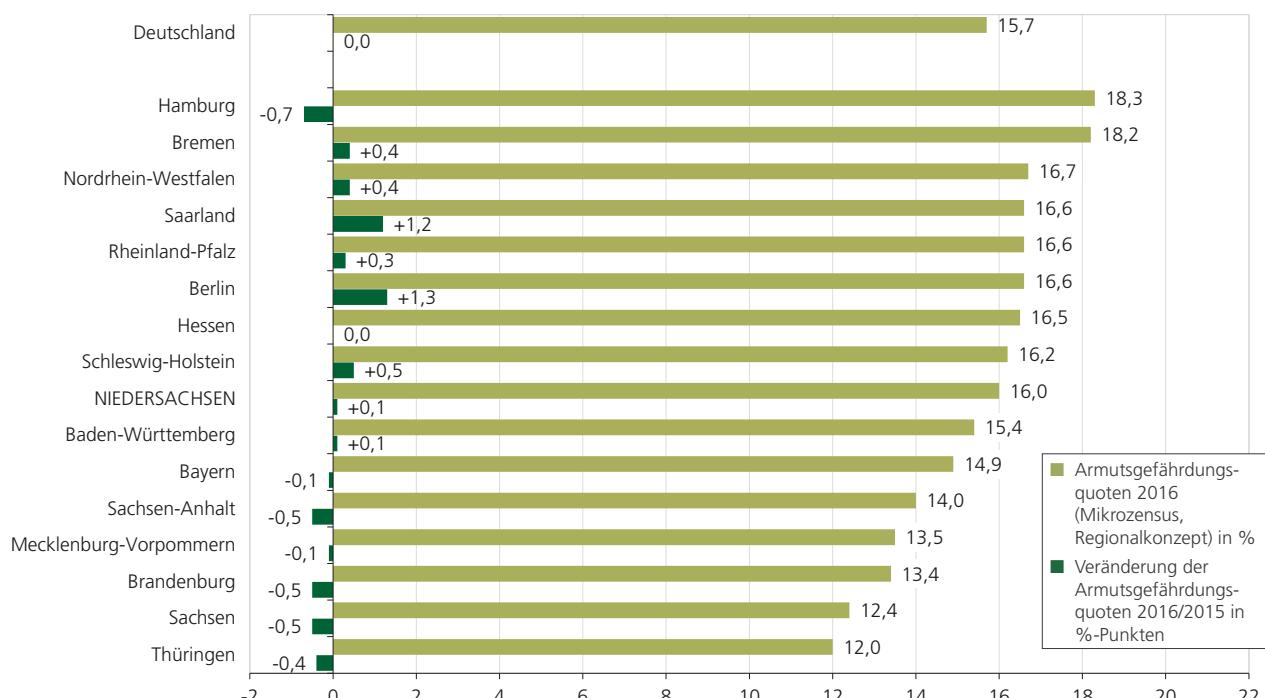
der amtlichen Statistik gibt, wird als Schwelle der Armutgefährdung ein Wert von 60 Prozent angenommen. Als Maß des Durchschnitts wird übrigens nicht das arithmetische Mittel genommen, sondern der Median. Dadurch wird sichergestellt, dass die Armutssumme nicht etwa dadurch steigt, dass ein paar wenige „Superreiche“ mit extrem hohen Einkünften den Einkommensdurchschnitt und damit die Armutssumme nach oben bewegen. Der Median teilt alle Personen dem Einkommen nach in zwei gleichgroße Hälften und der Wert, der genau in der Mitte steht, bildet den „Durchschnitt“. Dieser Wert ist sehr stabil und unempfänglich gegenüber „Ausreißerwerten“. Die Armutgefährdungsquote in Niedersachsen liegt seit 2015 bei etwa 16 Prozent – jeder beziehungsweise jede sechste in Niedersachsen gilt damit als armutgefährdet.

Die Armutgefährdung wird im Haushaltskontext berechnet, wobei durch eine Äquivalenzskala („Neue OECD-Skala“) berücksichtigt wird, dass größere Haushalte „Skalenvorteile“ haben und in der Regel besser und billiger wirtschaften können als kleinere. Es gibt durchaus alternative

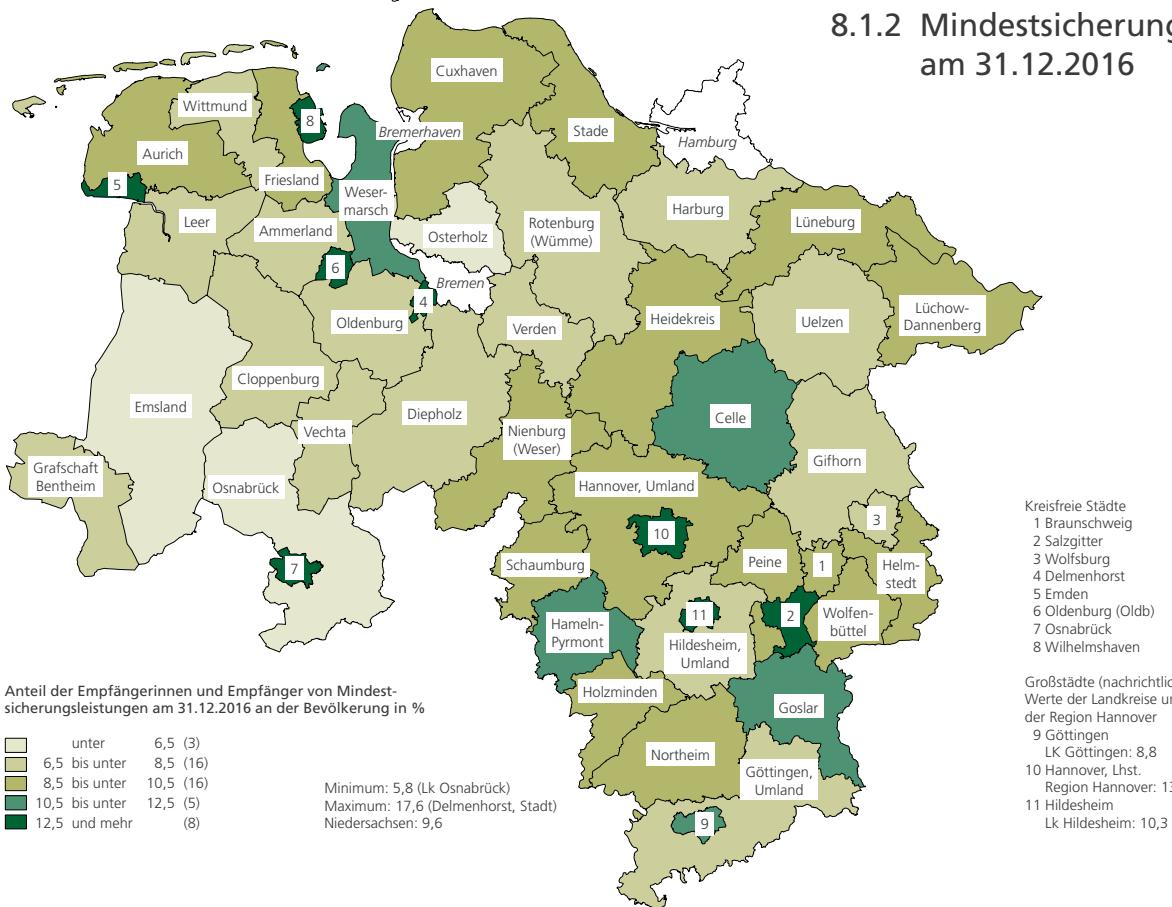
Methoden der Messung von Armut, die aber allesamt größere Nachteile aufweisen. Die Methode der amtlichen Sozialberichterstattung stellt als einzige sicher, dass die Ergebnisse für Länder, Regierungsbezirke, Großstädte und die Zusammenfassung mehrerer Kreise (zum Beispiel Raumordnungsregionen) zur Verfügung stehen. Die Quoten lassen sich aus mathematisch-statistischen Gründen nicht noch tiefer regionalisieren. Für kleinere Städte und Gemeinden gibt es sie in der Regel nicht und es muss für diese daher auf Daten über die soziale Mindestsicherung (Hartz IV, Sozialhilfe etc.) zurückgegriffen werden.

Die Berichterstattung über die Armut erfolgt lebenslagenorientiert und differenziert nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Erwerbsstatus, Bildungsgrad und Familiensituation. So wird erkennbar, welche sozialen Gruppen besonders stark von Armut bedroht sind und welche weniger: Kurz gesagt sind vor allem Erwerbslose, Geringqualifizierte, Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Nichtdeutsche besonders betroffen. Alle Daten liegen vergleichbar seit dem Jahr 2005 vor. So kann genau beobachtet werden, wie sich zum Beispiel die Altersarmut

7.1.1 Armutgefährdungsquoten in den Bundesländern 2016



8.1.2 Mindestsicherungsquote am 31.12.2016



entwickelt oder welches Gewicht die „working poor“ – also diejenigen, die trotz Erwerbstätigkeit unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle leben – haben. Diese Beobachtung der zeitlichen Entwicklungen ist noch wichtiger als die bloße Quote für ein Jahr, denn es geht um die Fragestellung, ob die „soziale Schere“ weiter aufgeht oder ob sie sich schließt.

Die Ergebnisse der amtlichen Analysen über Armut und Armutsgefährdung gehen auch in die „Handlungsorientierte Sozialberichterstattung Niedersachsen“ (HSBN) ein. Deren Ausgabe 2018 ist vor kurzem erschienen. Die HSBN wird vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung herausgegeben und vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) erstellt.

Die HSBN liefert sozialpolitisch wichtige Regionaldaten und Analysen, und wird nach den Informationsbedürfnissen der Akteurinnen und Akteure der Armutsbekämpfung in Politik, Verwaltung und Verbänden laufend fortentwickelt. Den regionalen und kommunalen Akteurinnen und Akteuren wird verlässliches Vergleichsmaterial für

ihre Region an die Hand gegeben. Dabei werden alle amtlichen Daten, die Bezug haben zum Thema „Armut und problematische Lebenslagen“, zusammengestellt und für die Armutsbekämpfung nutzbar gemacht. Eine Besonderheit der HSBN ist ihr starker regionaler Bezug: Wo immer es möglich ist, werden Daten für Landkreise, Städte und Gemeinden aufbereitet, damit die Handelnden vor Ort das nötige objektive empirische Material stets zur Hand haben. Dieses Material stammt nicht nur aus der Armutserhebung, sondern aus einer Vielzahl amtlicher Statistiken.

Die Bekämpfung der Armut erfolgt immer vor Ort durch kommunale Akteurinnen und Akteure der Kommunen, der Sozialverbände, der Kirchen, der Vereine, der Tafeln und anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Die HSBN enthält daher auch regionale Informationen über

- Demografie: Geburtenhäufigkeit, Heiraten und Scheidungen, Lebenserwartung, Familienstrukturen, Gesundheit,
- Migration und Lage von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,

- Erwerbstätigkeit: Erwerbsverhalten, Minijobs, Teilzeitarbeit, atypische Beschäftigung,
- Arbeitslosigkeit: Quoten und Struktur,
- Wirtschaft, Einkommen und Vermögen,
- SGB II (Hartz IV) und andere Mindestsicherungsleistungen,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Pflegebedarf,
- Bildung.

Die HSBN betrachtet dabei immer die regionalen Unterschiede im Flächenland Niedersachsen auf Kreisebene, zeigt jedoch auch, dass die Kreise sehr heterogen strukturiert sind. Mithilfe einer Clusteranalyse können sich die Kommunen mit denen vergleichen, die ähnliche Strukturdaten aufweisen. Der mit zahlreichen Abbildungen ausgestattete Statistikteil kann beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kostenlos heruntergeladen werden⁶.

6 [> Themen > Soziales > Handlungsorientierte Sozialberichterstattung](http://www.ms.niedersachsen.de)



FOTO: SIN

Einladung zur 3. Ratsmitglieder- konferenz

Zum dritten Mal lädt der Niedersächsische Städettag die Mitglieder der Räte seiner Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden zu einer Ratsmitgliederkonferenz ein. Die 3. Ratsmitgliederkonferenz findet statt am

**3. November 2018, 10:00 bis 15:00 Uhr
im Sparkassenforum am Schiffgraben
des Sparkassenverbandes Niedersachsen,
Hannover**

Die Veranstaltung soll den Ratsmitgliedern Gelegenheit geben, sich zu aktuellen Themen zu informieren und diese mit Referenten und Vertreterinnen und Vertretern anderer Kommunen zu diskutieren. Moderiert wird die Veranstaltung von Präsident **Ulrich Mägde**, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg, Vizepräsident **Frank Klingebiel**, Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, und Hauptgeschäftsführer **Jan Arning**.

Frühkindliche Bildung in Niedersachsen

Knapp 100 Tage nach Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch niedersächsischer Kindergärten sind vor Ort viele Fragen offen: Reicht das Geld? Wo bekommen wir die Erzieherinnen und Erzieher her? Wie sollen wir weitere Kitas finanzieren? Wie kann die Qualität in den Kitas verbessert werden?

Niedersachsens Kultusminister **Grant Hendrik Tonne** wird zum aktuellen Stand und zur zukünftigen Weiterentwicklung der fröhkindlichen Bildung in Niedersachsen vortragen und sich den Fragen der Ratsmitglieder stellen.

Digitalisierung in Niedersachsen

Der Masterplan Digitalisierung des Landes Niedersachsen wurde im August vorgestellt. Land und Kommunen sind sich einig, dass Mobilfunk- und Breitbandversorgung weiter verbessert werden müssen. Sie sind aber nur die Basis für die digitale Weiterentwicklung von Wirtschaft, Verwaltung, Justiz, Gesundheitswesen und vielen anderen Bereichen.

Agenda 3. Ratsmitgliederkonferenz am 3. November 2018

9:30 Uhr	Ankommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kaffee und ein kleiner Imbiss stehen bereit
10:00 Uhr	Begrüßung Präsident des NST und Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg, Ulrich Mägde
10:15 Uhr	Frühkindliche Bildung in Niedersachsen Niedersächsischer Kultusminister, Grant Hendrik Tonne
11:15 Uhr	Digitalisierung in Niedersachsen Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Dr. Bernd Althusmann
12:15 Uhr	Mittagspause mit Imbiss
13:15 Uhr	Einführung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen in Springe zum 1.1.2018 Bürgermeister der Stadt Springe, Christian Springfield
14:15 Uhr	Finanzierung des Straßenausbau über die Grundsteuer in Winsen (Aller) Fachdienstleiter im Fachbereich Finanzen der Gemeinde Winsen (Aller), Stefan Isler
15:15 Uhr	Schlusswort Vizepräsident des NST und Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Frank Klingebiel

Niedersachsens Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung **Bernd Althusmann** wird darstellen, wie das Land Niedersachsen Impulse für die Digitalisierung des Landes setzen will und wie dabei die Zusammenarbeit mit den Kommunen aussehen soll.

Finanzierung des Straßenausbaus

Die Straßenausbaubeiträge stehen vielerorts in der Kritik. Bürgerinitiativen, Parteien und Politiker diskutieren mehr oder weniger kontrovers über die zukünftige Finanzierung des Straßenausbau. Als Alternativen werden die Erhöhung der Grundsteuer, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge und andere Ansätze diskutiert. Zwei dieser Ansätze werden ausführlicher vorgestellt:

- Der Bürgermeister der Stadt Springe, **Christian Springfield**, berichtet über die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
- Der Leiter des Fachdienstes Finanzen der Gemeinde Winsen (Aller), **Stefan Isler**, stellt die Finanzierung des Straßenausbau über die Grundsteuer dar.

Die Teilnahme an der Ratsmitgliederkonferenz ist kostenlos. Bitte melden Sie sich möglichst bis zum 20. Oktober 2018 online an unter

www.nst.de/ratsmitgliederkonferenz





Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Themenreise Digitalisierung nach Tallinn

To E or not to E – Eindrücke von der Themenreise „Digitalisierung“ nach Tallinn

von ULRICH MAHNER

„In Estland dauert es fünf Minuten, eine Steuererklärung abzugeben. Der öffentliche Personennahverkehr ist für die Bürgerinnen und Bürger Tallinns ist kostenlos. Mit 15 Jahren erhält jede Bürgerin und jeder Bürger in Estland Karte mit seiner digitalen Identität.“ Schon auf dem Weg vom Flughafen in die Innenstadt von Tallinn machte Karen Voolaid, Mitarbeiterin der Deutsch-Baltischen Handelskammer, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Themenreise Digitalisierung des Niedersächsischen Städtetages mit den ersten Errungenschaften Estlands vertraut. 19 Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister des Verbandes sowie Mitglieder des Präsidiums haben an dieser viertägigen Reise Anfang August 2018 nach Tallinn teilgenommen. Die Delegation wurde geleitet von Präsident Oberbürgermeister Ulrich Mägde, Hansestadt Lüneburg, Vizepräsident Oberbürgermeister Frank Klingebiel, Stadt Salzgitter, und Hauptgeschäftsführer Jan Arning.

e-Estonia Showroom

Erster Anlaufpunkt für die Reisegruppe war der e-Estonia Showroom¹. Hier hatten sich vor kurzem schon eine Delegation des Städtetages Baden-Württemberg und im Jahr 2016 Kanzlerin Angela Merkel über die Digitalisierungsstrategie Estlands informiert. Tobias Koch stellte eindrucksvoll den konsequenten Weg Estlands seit Anfang der 1990er-Jahre zu einem digitalen Staat dar. Auch er nannte Beispiele dafür, wie digitale Prozesse Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger weniger aufwändig machen:

¹ <https://e-estonia.com/showroom/>

- Ein Unternehmen ist in Estland in wenigen Stunden gegründet.
- Arztrezepte werden digital vom Arzt ausgestellt und können von der Apotheke abgerufen werden.
- Bürgerinnen und Bürger können online wählen.

Technische Grundlage für diese digitalen Verfahren ist die sogenannte „X-Road“. An diese „Datenaubahn“ sind über 900 Stellen – Behörden, aber auch Unternehmen – angebunden. Durch einen standardisierten Datenaustausch können jederzeit die benötigten Informationen abgerufen werden. Dabei gilt, dass Informationen immer

nur an einer Stelle gespeichert werden. Benötigt eine Stelle zum Beispiel die Information, wo eine Person wohnt, muss sie immer beim Einwohnermeldeamt nachfragen. Dies erklärt die im Verhältnis zu 1,3 Millionen Einwohnern sehr hohe Zahl von jährlich 500 Millionen Transaktionen.

Aber es ist nicht allein die Technik, die den estnischen Erfolg erklärt. Hinzu kommt ein völlig anderer Umgang mit personenbezogenen Daten, der sich am besten mit Vertrauen, Transparenz und Nutzen beschreiben lässt:

■ **Vertrauen:**

Die Esten vertrauen grundsätzlich darauf, dass ihre Daten nur zu den



Ulrich Mahner ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Zwecken verwendet werden, für die sie freigegeben sind. Dies wird auch überwacht und Missbrauch wird hart bestraft. Dass es bisher äußerst wenig Missbrauchsfälle gegeben hat, stärkt dieses Vertrauen.

■ **Transparenz:**

Alle Zugriffe auf die Daten werden protokolliert und können von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden. Es ist also für jeden jederzeit nachvollziehbar, welche Institution wofür Daten abgerufen hat. Werden Daten für nicht nachvollziehbare Zwecke abgerufen, gibt es die Möglichkeit, dies überprüfen zu lassen.

■ **Nutzen:**

Ein sicherlich entscheidender Punkt – die mit der Nutzung der Daten ermöglichten Anwendungen erleichtern schlicht das Leben. Die Online-Anwendungen ersparen viele Wege und viel Zeit. Dies wissen und schätzen die Esten.

Viele weitere Schlaglichter der Digitalisierung wurden angesprochen. Hierzu gehört insbesondere auch die IT-Sicherheit. Auf letztere legt Estland besonders großen Wert, nachdem das Land im Jahr 2007 Ziel einer Cyberattacke gewesen ist.

Im Anschluss an diese Präsentation stellten sich zwei estnische Start-Ups aus einem ganz anderen Bereich vor: Die Firma Ampler² baut stylische E-Bikes

2 <https://amplerbikes.com/de>

und verkauft diese über ihren Direktvertrieb und einen ersten Shop in Berlin inzwischen auch in Deutschland. Die Firma Stigo³ bietet ein zusammenfaltbares E-Bike in Form eines Miet- und Servicemodells an.

e-Governance Academy

Ein weiterer Besuch galt der e-Governance Academy⁴ (eGA), deren Gründung nach Worten von **Annela Kiirats** dem großen Interesse aus anderen Ländern an den estnischen Digitalisierungsprojekten zu verdanken sei. Die unabhängige eGA finanziere sich inzwischen nicht nur aus staatlichen estnischen Mitteln, sondern auch durch Beiträge der EU, anderer Staaten und Projektfinanzierungen. Projekte werden unter anderem in Armenien, Moldawien, der Ukraine, aber auch in Namibia und Palästina durchgeführt.

Den Partnerländern wird dabei Wissen zur Organisation, rechtlichen Umsetzung, Finanzierung und technischen Realisierung von Digitalisierungsprojekten vermittelt. Erfahrungsgemäß seien dabei Planung und Organisation wesentliche Erfolgsfaktoren. Wichtig sei zudem, dass das erforderliche Wissen zur Umsetzung der Projekte in den Ländern selbst aufgebaut werde und örtliche Unternehmen in die Realisierung eingebunden würden.



Annela Kiirats,
e-Governance Academy
(eGA)

Besonders wichtig sei der eGA dabei der Aspekt der demokratischen Teilhabe. Aus diesem Grunde habe man sich bei der Namensgebung bewusst für den Begriff „e-Governance“ anstelle von „e-Government“ entschieden.

Den hohen Stellenwert der Einbeziehung privater Partner machte im Anschluss **Linnar Viik** deutlich. Nach seiner Erfahrung seien Public Private Partnership-Projekte geeignet, die Kosten von Projekten zu verringern und die Projekte zu beschleunigen. Um dies zu erreichen, müssten private Unternehmen möglichst früh eingebunden werden und die Möglichkeit haben, ihre Vorstellungen lösungsorientiert einzubringen.

Als ein von der privaten Wirtschaft vorangetriebenes Projekt schilderte er ein Anwendungsbeispiel für die Nutzung von Handydaten. So sei es möglich,

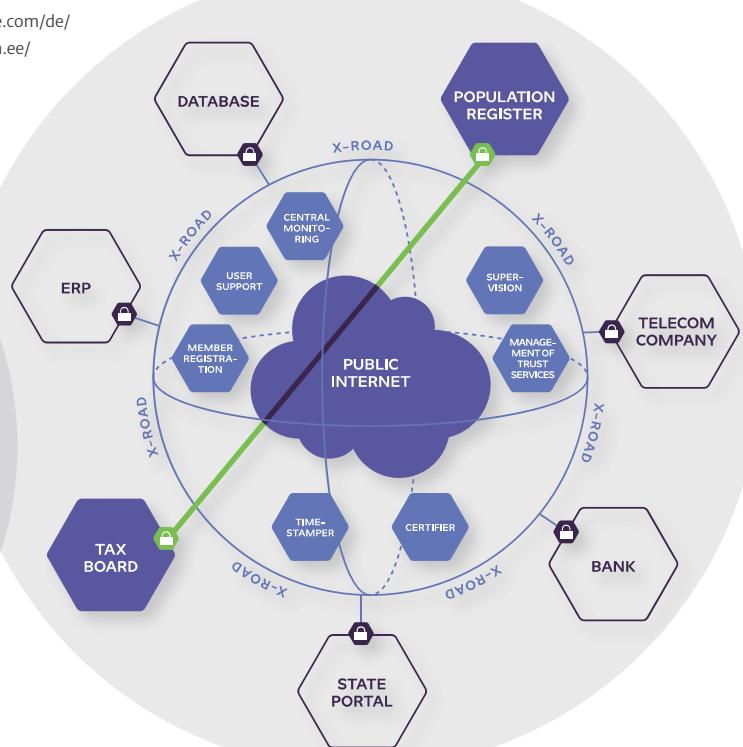
3 <https://stigobike.com/de/>

4 <https://www.ega.ee/>

exchange

The busiest highway of e-Estonia – X-Road from 2001

- + saving 800 years annually
- + over 900 connected organizations, databases
- + over 500 million transactions per year
- + exported to Finland, Azerbaijan, Kyrgyzstan, Namibia, Faroe Islands and other countries





Präsident **Ulrich Mädje**,
Botschaftsrat **Martin Langer**,
Vizepräsident **Frank Klingebiel** und Hauptgeschäfts-führer **Jan Arning** (von links)

DATEL

Der CIO der 1990 gegründeten Firma DATEL, **Urmas Kölli**, berichtete der Gruppe beispielhaft über ihre Projekte und Anwendungen. Diese betreffen vorrangig geografische Informationssystem, Planungsprozesse, Security-Themen und Umweltprognosen. Besonders beeindruckend ist ein System, mit dem frühzeitig zum Beispiel Waldbrände entdeckt und über die Auswertung von Mobilfunkdaten potenziell gefährdete Personen und Liegenschaften identifiziert werden können. Die Sicherheitsbehörden haben so die Möglichkeit schneller und zielgerichteter Maßnahmen zu ergreifen. Eine andere Anwendung nutzt Daten der ESA-Satelliten um Bodenhebungen und –senkungen darzustellen. Hier besteht die besondere Herausforderung, eine Unmenge an Rohdaten auszuwerten und zu erkennen, welche Daten tatsächlich relevant sind. <http://www.datel.eu/en/>

eKool

Die Firma eKool stellt eine Schulmanagement-Software her, die in 75 Prozent der estnischen Schulen eingesetzt wird. Eingebunden sind Lehrer, Eltern und Schüler. Bereitgestellt werden zahlreiche Informationen wie zum Beispiel Lehrpläne, Hausaufgaben, Noten von Tests und Arbeiten, Lernfortschritte, Anwesenheiten und vieles mehr. Bestimmte Daten stehen in aggregierter Form auch den Kommunen für Zwecke der Schulplanung, aber teilweise auch in individualisierter Form zur Verfügung, um beispielsweise Schulabsentismus begegnen zu können. Nach Aussage von **Tanel Keres** hat die Einführung des Systems in den letzten Jahren sowohl die Fehlzeiten an den Schulen deutlich verringert als auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nachweisbar verbessert. Wesentlicher Erfolgsfaktor sei dabei die verbesserte Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus gewesen. https://ekool.eu/index_en.html

Weitere Start-Up Unternehmen

Bei verschiedenen Gelegenheiten während der Reise haben sich weitere estnische Start-Up-Unternehmen der Reisegruppe vorgestellt:

Coffee People

Coffee People ist ein junges estnisches Unternehmen, das Kaffee direkt von Bauern in den Herkunftsländern bezieht und in Estland röstet. Durch diesen direct trade-Ansatz verdienen die Farmer ein Vielfaches dessen, was sie von den Kaffeekonzernen erhalten würden. Das Unternehmen wurde bereits vielfach für seine innovative Vermarktung in Estland und Europa ausgezeichnet. <https://www.coffeepeople.ee/de/>

Supplier Plus

Supplier Plus bietet eine innovative, blockchainbasierte Zwischenfinanzierung von Kundenzahlungen an Unternehmen an. <https://supplierplus.com/>

Moderan Solutions

Moderan Solutions bietet Lösungen für das Vertragsmanagement von Gebäuden, Räumen und anderen Liegenschaften an.

<https://moderansolutions.com>

Zugunglücke dadurch zu entdecken. Die Idee dabei sei gewesen, dass sich mit einem Zug auch hunderte von Handys bewegen. Stoppe diese Bewegung auf freier Strecke ohne erkennbaren Grund, liege ein Unglück nahe. Um eine solche Lösung zu realisieren, sei eine enge Kooperation von Behörden und Unternehmen erforderlich. So müssten zunächst die Mobilfunkbetreiber die Daten zur Verfügung stellen. Ein Unternehmen müsse eine Software liefern, die diese auswerten können. Und nicht zuletzt müssten die Behörden in der Lage sein, die gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen und darauf zu reagieren. Nach Viiks Auffassung sei eine Vielzahl von Daten in den Händen privater Unternehmen, die auch von Behörden genutzt werden könnten.

Weitere Programmpunkte

Als weiterer Programmpunkt stand ein Besuch bei der Stadt Tallinn⁵ auf dem Programm. Der Leiter der Tallinner Stadtverwaltung, **Toomas Sepp**, informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Stadtverwaltung Tallinn und deren Schritte in Bezug auf E-Governance.

Am Rande der Abendessen war dann noch die Gelegenheit, sich mit dem ständigen Vertreter des deutschen Botschafters in Tallinn, Botschaftsrat **Martin Langer** sowie dem Entwicklungsdirektor des Estnischen Städte-tages, **Ott Kasuri**, auszutauschen.

Begleitet wurde die Gruppe von **Karen Voolaid**, einer Mitarbeiterin der Deutsch-Baltischen Handelskammer (AHK), sowie **Lilia Vogelsang** und **Nathan Licht**. Letztere absolvierten ein Praktikum bei der AHK und unterstützten die Reisegruppe unter anderem durch die Übersetzung der Vorträge.

5 <https://www.tallinn.ee/eng/>

Bürgermeister im Kreistag?

Unvereinbarkeit gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1,
Nr. 6 NKomVG, Urteil des VG Braunschweig,
Az 1 A 48 / 17

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen das Schreiben des Beklagten vom 13. Oktober 2016 in der Gestalt der Wahlprüfungsentscheidung vom 16. Dezember 2016, mit der ihm mitgeteilt wurde, dass seine Wahl in den Kreistag des Beklagten als abgelehnt gilt und sein Sitz daher auf die nächste Ersatzperson – den Beigeladenen – übergeht. Er begehrte weiterhin die Feststellung, dass § 50 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Übernahme eines Sitzes im Kreistag des Beklagten durch den Kläger nicht entgegensteht.

Der Kläger ist Oberbürgermeister der Stadt Goslar. Er kandidierte bei der Kreistagswahl am 11. September 2016 auf Platz 1 des Wahlvorschlags der CDU im Wahlkreis Goslar Nord und erzielte nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses ein Kreistagsmandat.

Daraufhin wurde er aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären und den Nachweis über die Beendigung seines Beamtenverhältnisses mit der Stadt Goslar vorzulegen. Der Kläger erklärte sodann lediglich die Annahme des Kreistagsmandates.

In der Folge stellte der Beklagte mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 fest, dass die Wahl des Klägers als abgelehnt gelte und der ursprünglich ihm zugedachte Sitz im Kreistag auf die nächste Ersatzperson – den Beigeladenen – übergehe.

Der gegen diese Entscheidung am 28. Oktober 2016 eingelegte Wahleinspruch wurde am 16. Dezember 2016 zurückgewiesen. Der Einspruch sei unbegründet, weil der Kläger die gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 NKomVG erforderliche Erklärung zur Beendigung seines Beamtenverhältnisses nicht abgegeben habe, so dass die gesetzliche Folge eingetreten sei, nämlich, dass die Wahl des Klägers als abgelehnt gelte (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 2 NKomVG). Es bestehe keinerlei Spielraum, den § 50 Abs. 1 Nr. 6 in NKomVG verfassungskonform anders zu interpretieren, weil die maßgeblichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Unvereinbarkeit eindeutig seien. Danach dürfe der hauptamtliche Bürgermeister einer dem Landkreis angehörenden Gemeinde nicht Abgeordneter im Kreistag sein. Es seien zahlreiche Interessenkonflikte zu befürchten, die dadurch entstünden, dass der Kläger Oberbürgermeister einer dem Beklagten angehörenden großen selbstständigen Stadt sei und gleichzeitig ein Mandat im Kreistag

des Beklagten inne habe. Wegen der starken Verflechtung der Aufgaben zwischen Landkreis und Kommunen seien Interessenkonflikte auch dann denkbar, wenn die große selbstständige Stadt nicht der Kommunalaufsicht des Landkreises unterliege.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 5. Januar 2017 Klage erhoben. Er meint, die Entscheidung verletze ihn in seinem passiven Wahlrecht.

Die Vorschrift des § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG sei verfassungswidrig, soweit darin die Übernahme des Kreistagsmandates als mit dem Amt eines Oberbürgermeisters unvereinbar eingestuft werde. Maßstab für die Beurteilung seien die Wahlrechtsgleichheit und das Willkürverbot. Die Beschränkung des passiven Wahlrechts bedürfe der gesetzlichen Ermächtigung, sie ergebe sich nicht allein aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz. Auch folge aus Art. 33 Abs. 5 GG nicht automatisch die Berechtigung, das passive Wahlrecht einzuschränken. Wie sich auch aus einem Rechtsgutachten von Professor Dr. Mann ergebe, sei die Regelung in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG nicht erforderlich, da der Gesetzgeber mögliche Interessenkonflikte durch die Regelung von Mitwirkungsverboten erfassen könne; sie verstöße auch gegen das Übermaßverbot. Wegen des weiteren Inhaltes und der Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.

Die Unvereinbarkeitsregelung könne ihre Rechtfertigung nicht darin finden, dass die Kommunalufsicht durch den Landkreis durchgeführt werde. Anders als bei sonstigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden werde die Kommunalufsicht bei selbstständigen Städten durch das Innenministerium ausgeübt. Es sei für die Unvereinbarkeit kein ausreichender rechtfertigender Grund, dass der Landkreis in dem einen oder anderen Fall die Fachaufsicht über größere selbstständige Städte ausübe. Die Norm sei deswegen verfassungskonform so auszulegen, dass er, der Kläger, als „Oberbürgermeister“ einer großen selbstständigen Stadt nicht von der Norm erfasst werde. Dies folge zuerst auf dem Gesetzeswortlaut, denn § 50 Abs. 1 Nr. 6 in NKomVG erkläre die Unvereinbarkeit für „Bürgermeister“ und damit ausdrücklich nicht für „Oberbürgermeister“. Dies sei auch kein Redaktionsversehen, weil das NKomVG im Übrigen von „Hauptverwaltungsbeamten“ spreche.

Auch sei die Unvereinbarkeitsregelung in Hinblick auf den Gesetzeszweck nicht gerechtfertigt. Dieser liege in erster Linie darin, eine Professionalisierung des Kreistages zu verhindern. Dieser Gesetzeszweck

werde jedoch nicht folgerichtig umgesetzt. Die Folgerichtigkeit habe mit dem Kohärenzgebot nicht nur eine europarechtliche Dimension, sondern auch nationalen Verfassungsrang. Eine gesetzliche Regelung, die ein Ziel des Gesetzgebers nicht folgerichtig umsetze, sei rechtswidrig und nichtig. Die hier streitige Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in NKomVG setze nur das Ziel der Aufsichtsentflechtung konsequent und folgerichtig um. Die Vorschrift verhindere jedoch nicht, dass andere Kreistagsmitglieder mit mehr als laienhafter Fachkompetenz (wie zum Beispiel Verwaltungsrichter oder Fachanwälte) für den Kreistag kandidieren.

Darüber hinaus könne das Prinzip der „Professionalisierung“ wegen der Konturenlosigkeit dieses Arguments von vorneherein nicht als Rechtfertigung dienen. Es sei möglich, dass auch andere Inhaber eines Kreistagsmandates eine „Professionalität“ in diesem Sinne aufweisen, während der Oberbürgermeister einer großen selbstständigen Stadt nicht unbedingt „Profi“ in diesem Sinne sein müsse; es gebe keine besonderen Qualifikationsanforderungen für die Wählbarkeit zum Oberbürgermeister. Zur Rechtfertigung genüge alleine nicht, dass der Oberbürgermeister über Sitz- und Stimmrecht im Stadtrat verfüge. Seine Stellung rage diesbezüglich nicht gegenüber der eines sonstigen Ratsmitgliedes heraus.

Andere denkbare Interessenkonflikte wie zum Beispiel die Entscheidung über die Kreisumlage betrafen sämtliche Ratsmitglieder, weil diese Entscheidung die Interessen aller kreisangehörigen Gemeinden berührte. Schließlich wirke der Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt als Verwaltungsorgan und als Angehöriger des Stadtrates an allen Entscheidungen mit. Auf Kreisebene seien die Angelegenheiten in Kreisaufgaben und Gemeindeaufgaben getrennt. Es sei deswegen unverständlich aus welchem Grund der Kläger im Bereich der Kreisaufgaben nicht mitentscheiden solle. Schließlich sei in den meisten anderen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland keine Unvereinbarkeit zwischen dem hauptamtlichen Bürgermeisteramt und dem Kreistagsmandat vorgesehen.

Der Kläger beantragt, den Feststellungsbescheid des Beklagten vom 13. Oktober 2016 in der Fassung der Wahlprüfungsentscheidung vom 16. Dezember 2016 aufzuheben und festzustellen, dass § 50 NKomVG der Übernahme eines Sitzes im Kreistag des Beklagten durch den Kläger nicht entgegensteht.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er wiederholt zur Begründung seine Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren.

Ergänzend führt er aus, es liege bereits keine Einschränkung des passiven Wahlrechts vor. Die Unvereinbarkeitsregelungen enthielten keinen Wählbarkeitsausschließungsgrund beziehungsweise ein Wählbarkeitshindernis, sondern es ergebe sich ausschließlich ein Amts- beziehungsweise Mandatsantrittshindernis.

Dieses Mandatsantrittshindernis sei durch den Gesetzeszweck gedeckt. Die niedersächsische Landesregierung habe jüngst im Zuge der Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entschieden, dass die hier streitige Unvereinbarkeitsregelung Bestand haben solle. Diese Entscheidung sei darauf gestützt worden, dass die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreistag in anderen Bundesländern zu einer „Professionalisierung des Kreistagsmandates“ geführt habe, woraus ein „erhebliches Ungleichgewicht“ im Gegensatz zu den Abgeordneten, die die Aufgabe ehrenamtlich ausführten, entstanden sei. Dies führe zu einer Minderung der Attraktivität der ehrenamtlichen Tätigkeit. Auch sei einer „vielfältige Interessenkollision“ als Grund angeführt worden, warum an der Unvereinbarkeitsregelung festgehalten werden solle. Dieser Auffassung habe sich der niedersächsische Landtag angeschlossen. Der Gesetzgeber habe sich im Rahmen des ihm durch das Grundgesetz und die niedersächsische Verfassung gegebenen, ihm zustehenden Ermessens bewegt. Die drohenden Interessenkonflikte seien nicht allein mit der Vorschrift über Mitwirkungsverbote zu erfassen. Außerdem sei zu erwarten, dass die Handlungsfähigkeit des Kreistages eingeschränkt werde, wenn bei möglichen Interessenkonflikten in jedem Einzelfall geprüft werden müsse, ob ein Mitwirkungsverbot vorliege.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, sich aber inhaltlich dem Vorbringen des Beklagten angeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klage ist gem. § 49a Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 49 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zulässig. Soweit der Kläger beantragt, den Feststellungsbeschluss des Beklagten in der Gestalt der Wahlprüfungsentscheidung vom 16. Dezember 2016 aufzuheben, ist sie als Anfechtungsklage statthaft (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 18.7.2007 – 1 A 357/06-, juris Rn. 17 m.w.N.). Der Kläger begeht, Teil des Kreistages des Landkreises Goslar zu werden und ist damit nicht – wie im Kommunalverfassungsstreitverfahren – Teil desselben Kommunalorgans oder Kommunalteilorgans. Er beruft sich zwar auf Rechte, die ihm nur dann zustehen würden, wenn er Teil dieses Organs – dem Kreistag – würde und damit auf das Innenrecht des Kreistages. Die Wahlprüfungsentscheidung des Beklagten geht aber über den Rechtskreis des Kreistages hinaus. Der weitere Antrag des Klägers auf Feststellung, dass § 50 NKOMVG der Übernahme eines Sitzes im Kreistag des Beklagten durch den Kläger nicht entgegensteht, ist als Feststellungsklage zulässig.
2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid vom 13. Oktober 2016 in Gestalt der Wahlprüfungsentscheidung vom 16. Dezember 2016, mit dem festgestellt wurde, dass die Wahl des Klägers in den Kreistag des Beklagten als abgelehnt gilt, ist rechtmäßig.

Die Rechtsgrundlage für die dem Kläger mitgeteilte Entscheidung des Beklagten folgt aus § 50 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 NKOMVG i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 NKOMVG.

Da nach dürfen hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde nicht Abgeordnete im Kreistag sein. Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 NKOMVG können sie – falls sie dennoch gewählt werden – die Wahl zum Kreistagsabgeordneten nur annehmen, wenn sie nachweisen, dass sie die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben haben. Geben sie eine solche Erklärung nicht ab, gilt die Wahl auf Grundlage des § 50 Abs. 3 Satz 2 NKOMVG als abgelehnt und das Kreistagsmandat geht gem. § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

In formeller Hinsicht ist die Entscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden; den gem. § 49a Abs. 2 Satz 1 NKWG i. V. m. § 47 Abs. 2 NKWG erforderlichen Antrag auf Anhörung vor der Entscheidung über den Wahleinspruch hat der Kläger nicht gestellt, nachdem er auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. BI. 34 des Verwaltungsvorganges). Die Entscheidung ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Der Kläger fällt in den Anwendungsbereich der Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Beklagten, deren Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. dazu a)). Die streitige Norm ist nicht verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Kläger als Oberbürgermeister der Stadt Goslar nicht in den Anwendungsbereich der Norm fällt (vgl. dazu b)). Schließlich ist § 50 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 2 NKOMVG auch mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. dazu c)).

- a) Die Voraussetzungen der in § 50 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 2 NKOMVG vorgesehenen Ablehnungsfiktion sind erfüllt. Danach können hauptamtliche Bürgermeister einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde nicht Abgeordnete im Kreistag sein. Der Kläger fällt in den persönlichen Anwendungsbereich der Norm, auch wenn der Wortlaut den in der großen selbstständigen Stadt Goslar als „Oberbürgermeister(in)“ bezeichneten Hauptverwaltungsbeamten nicht ausdrücklich benennt (vgl. § 14 Abs. 5 NKOMVG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NKOMVG). Bei der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 NKOMVG

gewählten Bezeichnung „Bürgermeister und Bürgermeisterinnen“ wird bereits durch Auslegung des übrigen Wortlautes der Norm deutlich, dass das Gesetz hier den Oberbegriff meint, auch wenn das NKomVG an anderen Stellen dafür den Begriff „Hauptverwaltungsbeamter“ verwendet. Durch die Bezugnahme im weiteren Text, nach der die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister „einer dem Landkreis oder der Region Hannover angehörenden Gemeinde oder Samtgemeinde“ angesprochen sind, wird klar, dass die hier gewählte Bezeichnung „Bürgermeister(in)“ die Funktion des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten meint. Dies folgt zuerst daraus, dass auch große selbstständige Städte wie die Stadt Goslar dem Landkreis angehören, was sich eindeutig der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 NKomVG entnehmen lässt. Danach gehören alle Gemeinden, die nicht die Rechtsstellung einer „kreisfreien Stadt“ innehaben, dem Kreis an; dies gilt damit auch für nicht ausdrücklich genannte, große, selbstständige Städte. Dafür, dass das Gesetz den Begriff „Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ als Oberbegriff – entsprechend dem des Hauptverwaltungsbeamten – verstanden wissen will, spricht auch, dass der/die Hauptverwaltungsbeamte/-in einer Samtgemeinde nicht mit der korrekten Bezeichnung in der Vorschrift genannt wird („Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister“, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG). Schließlich spricht auch die Entstehungsgeschichte der Norm gegen ein solches Verständnis. Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle den Wortlaut der Vorgängerregelung § 30a Abs. 1 Ziff. 2 NLO übernommen. Die Regelung entstammt einem auf Landkreise beschränkten Gesetz, das – anders als das NKomVG – keinen gemeinsamen Oberbegriff (den des „Hauptverwaltungsbeamten“) gekannt hat (vgl. § 30a der Nds. Landkreisordnung in der bis zum 30.10.2011 geltenden Fassung vom 20.10.2006, GVBI, S. 510, zuletzt geändert am 17.12.2020, GVBI, 576).

b) Die Norm des § 50 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 2 NKomVG ist nicht verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass „Oberbürgermeister“ nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Eine verfassungskonforme Auslegung wäre nur dann zulässig, wenn die

Regelung mehrere Deutungen zuließe, von denen eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt (vgl. BVerfG, Urteil vom 30.3.1993 – 1 BvR 1045/89, 1 BvR 1381/90, 1 BvL 11/90 – juris Rn. 67 = BVerfGE 88, 145, 166, ständige Rechtsprechung). Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch trate (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.12.1999 – 1 BvR 1327/98 –, juris Rn. 52 m. w. N. = BVerfGE 101, 312, 329, ständige Rechtsprechung). Nach den Ausführungen unter a) spricht jedoch der Wortlaut, die Systematik und die Entstehungsgeschichte eindeutig gegen die von dem Kläger gewünschte Auslegung der Regelung. Der durch den gewählten Wortlaut deutlich hervorgetretene gesetzgeberische Wille lässt eine verfassungskonforme Auslegung von vornherein nicht zu.

c) Darüber hinaus hält die Kammer die durch den niedersächsischen Gesetzgeber gefundene Inkompatibilitätsregelung in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG nicht für verfassungswidrig. Es besteht deswegen keine Veranlassung, das Verfahren insoweit auszusetzen und die Entscheidung des Staatsgerichtshofs einzuholen (vgl. § 8 Nr. 9, § 35 Niedersächsisches Gesetz über den Staatsgerichtshof). Erst recht besteht kein Grund, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, weil § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG auch mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist (vgl. § 13 Nr. 11, § 80 BVerfGG). Die streitige Norm greift in das passive Wahlrecht des Klägers ein (vgl. dazu (1)). Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt (vgl. dazu (2)).

(1) Die Norm greift in das passive Wahlrecht des Klägers ein. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Volk in den Gemeinden eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Der daraus folgende Grundsatz der Gleichheit der Wahl besagt, dass jeder Mann sein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.7.1998 – 2 BvR 1953/95 –, juris Rn. 36 m. w. N., wonach zum Schutze der Wahlrechtsgleichheit nicht mehr auf den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG zurückzugreifen ist). Die vorliegende Regelung nimmt jedenfalls eine Differenzierung in diesem Bereich vor und erklärt die gleichzeitige Annahme

(und Ausübung) eines Kreistagsmandates für eine bestimmte Personengruppe, nämlich für hauptamtliche Hauptverwaltungsbeamte, für unzulässig. Darin liegt jedenfalls faktisch eine Beschränkung bei der Ausübung des Kreistagsmandates (vgl. VerfG Brandenburg, Beschluss vom 26.8.2011 – 6/11 – juris Rn. 41 und Beschluss vom 17.9.1998 – 30/98 – juris Rn. 18).

(2) Der Eingriff in das passive Wahlrecht des Klägers durch § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

Zur Rechtfertigung des Eingriffes muss der Niedersächsischen Gesetzgeber ermächtigt sein, eine Inkompatibilität von Amt und Mandat, wie in der hier streitigen Vorschrift zu regeln. Außerdem muss sich die gefundene Regelung in dem durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen halten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.10.1981 – 2 BvR 384/81 – juris Rn. 33 m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 29.7.2002 – 8 C 22/01 –, juris Rn. 18). Die Regelung zwingt die gewählte Person zur Niederlegung des hauptamtlichen Dienstverhältnisses, wodurch sie in ihren praktischen Auswirkungen einem praktischen Ausschluss der Wählbarkeit nahekommt (VerfG Brandenburg, Beschluss vom 17.9.1998, a.a.O., Rn. 22). Des wegen bedarf es eines sachlichen Grundes, der die Differenzierung zwischen der Wahl von (Ober-) Bürgermeistern und denjenigen von anderen Bürgern – dem Zweck der verfassungsrechtlichen Ermächtigung folgend – rechtfertigt. Danach ist die durch die Norm vorgenommene Differenzierung gerechtfertigt, wenn die in den Blick genommene Gefahr von Interessenkonflikten anders nicht wirksam zu begegnen ist (BVerfG, Beschluss vom 6.10.1981, a.a.O., Rn. 39; BVerwG, Urteil vom 29.7.2002, a.a.O., Rn. 21; Waechter in: Hannoverscher Kommentar zur NV, a.a.O., Art. 61, Rn. 33).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Grundgesetz räumt dem Landesgesetzgeber in Art. 137 Abs. 1 GG die Möglichkeit ein, die Wählbarkeit bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes zu beschränken. Dort werden ausdrücklich „Beamte“ ohne eine nähere Differenzierung benannt. In Niedersachsen wurde diese Regelung in Art. 61 NV übernommen; danach kann die Wählbarkeit von „Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Vertretungskörperschaften“ gesetzlich beschränkt werden. Diese Regelung umfasst auch die Wahl zum Abgeordneten in kommunalen Vertretungen wie den Kreistag (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.10.1981, a.a.O., Rn. 36 m. w. N.; Waechter, a.a.O., Art. 61, Rn. 17 m. w. N.). In persönlicher Hinsicht erfasst Art. 61 NV in

grundgesetzkonformer Auslegung trotz des weiter gefassten Wortlautes nur diejenigen Gruppen, die auch in Art. 137 GG ausdrücklich aufgeführt sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.10.1981, a.a.O., Rn. 34; Waechter, a.a.O., Art. 61, Rn. 19). Außerdem darf die auf Art. 137 Abs. 1 GG und Art. 61 NV gestützte gesetzliche Regelung nicht die Wählbarkeit rechtlich ausschließen (Inegibilität), sondern nur eine Unvereinbarkeitsregelung (Inkompatibilität) vorsehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.10.1981, a.a.O., Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 29.7.2002, a.a.O., Rn. 21). Diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen hält die durch den Niedersächsischen Gesetzgeber gefundene Inkompatibilitätsregelung in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG ein. Die Vorschrift verbietet es dem in ihren Anwendungsbereich fallenden Kläger nicht, sich zur Wahl aufzustellen und wählen zu lassen, sondern zwingt den Kläger erst bei der Wahl in den Kreistag und der anschließenden Annahme des Kreistagsmandates zu einer Entscheidung über die Beibehaltung des mit der Oberbürgermeisterfunktion verbundenen Beamtenstatus.

Die in § 50 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 S. 1 und 2 NKomVG enthaltene Regelung, vor einer Annahme des Kreistagsmandats die Beendigung des Beamtenverhältnisses nachzuweisen ist durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Die Regelung verfolgt einen legitimen Zweck, sie ist zur Erreichung dieses Zwecks auch geeignet sowie erforderlich und verhältnismäßig.

Der durch die Regelung in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG verfolgte legitime Zweck lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen. Dort heißt es nach einer Auseinandersetzung mit gegenteiligen Stellungnahmen, es werde an der Unvereinbarkeit des Kreistagsmandats und des Amtes der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters festgehalten, weil sich bei den vom Kreistag zu treffenden Entscheidungen vielfältige Interessenkollisionen zwischen dem Bürgermeisteramt und dem Kreistagsmandat ergeben können. Im Übrigen zeigten Erfahrungen aus anderen Bundesländern, dass die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den Kreistagen zu einer Professionalisierung des Kreistagsmandates führe. Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister könnten sich nämlich für ihre Tätigkeit in den Kreistagen auf ihre hauptberufliche Gemeindeverwaltung stützen. Dies führe zu einem erheblichen Ungleichgewicht im Verhältnis zu den Kreistagsmitgliedern, die ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich wahrnehmen und mindere die Attraktivität der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Kreistagen (vgl. Nds. Landtag, Drucksache 17/5423, S. 23).

Diese genannten Zwecke der Unvereinbarkeitsregelung bewegen sich innerhalb des grundgesetzlich vorgegebenen Rahmens. Der generelle Sinn und Zweck von Inkompatibilitätsvorschriften liegt darin, das Verfassungsprinzip der Trennung der Gewalten zwischen Legislative und Exekutive zu verwirklichen. Dieser Gedanke gilt auch für den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, denn auch hier bedarf es einer Funktions trennung, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Insbesondere soll verhindert werden, dass die Kontrolleure der Verwaltung sich selbst kontrollieren, indem sie zugleich Aufgaben und Verantwortung innerhalb der Verwaltung wahrnehmen, so dass die Gefahr von Entscheidungskonflikten und daraus resultierenden Verfehlungen entsteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.1.1975 – 2 BvR 193/74 –, juris Rn. 46; BVerfG, Beschluss vom 27.10.1964 – 2 BvR 319/61 –, juris Rn. 35; BVerwG, Urteil vom 14.6.2017 – 10 C 2/16 –, juris Rn. 19; Klein in: Maunz-Dürig, GG, Juni 2017, Art. 137, Rn. 24 f.).

Außerdem kann die Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch beschränkt werden, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes als solche zu gewährleisten. Berufsbeamte sollen durch fachliche Leistung, Sachwissen und loyale Pflichterfüllung eine stabile Verwaltung sichern und ein Gegengewicht zu politischen Kräften bilden. Diese Aufgaben werden bereits durch das öffentliche Dienstrecht sichergestellt, können allerdings auch zusätzlich durch Wählbarkeitsbeschränkungen abgesichert werden, um die Integrität des öffentlichen Dienstes zu schützen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.10.1957 – 1 BvL 1/57 –, juris Rn. 33; Klein in: Maunz-Dürig, a.a.O., Rn. 27). Das Motiv der Bekämpfung einer „Überrepräsentanz“ von Beamten in Volksvertretungen entgegenzuwirken, stellt nach Auffassung mancher keinen zulässigen Zweck zur Rechtfertigung von Inkompatibilitätsvorschriften dar (vgl. Waechter, a.a.O., Art. 61, Rn. 1 m. w. N.; anders Versteyl in Münch/Kunig, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 137, Rn. 47, wonach mit einer bloßen Inkompatibilitätsvorschrift dem Problem der „Beamtenparlamente“ kaum beizukommen sei (m.w.N.); nicht so eindeutig auch Jarass in Jarass/Piero, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 137, Rn. 1 m. w. N.). Es ist allerdings unschädlich, dass der Niedersächsische Gesetzgeber diesen Zweck zur Begründung der Regelung ausgeführt hat, weil darüber hinaus auch noch ein weiterer Zweck – die generelle Vermeidung anderer, denkbare Interessenkonflikte – zugrundegelegt worden ist.

Der Gesetzgeber hat die streitige Regelung auch bewusst so vorgenommen und hat sich nicht auf Gemeinden beschränkt, die unter Kommunalaufsicht des entsprechenden

Landkreises stehen. Dies zeigt sich an § 50 Abs. 1 Ziffer 7 NKomVG, wonach Beschäftigte, die unmittelbar Aufgaben der Kommunalaufsicht oder Fachaufsicht über eine Kommune wahrnehmen, keine Abgeordnete dieser Kommune sein dürfen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber nur versehentlich nicht die „besondere Rechtsstellung“ zwischen einer Gemeinde sowie einem Landkreis als deren Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der streitigen Regelung außer Acht gelassen hat.

Die streitige Norm ist auch geeignet, um den dargestellten Zweck zu erreichen. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Entprofessionalisierung des Kreistages – wie der Kläger meint – das alleinige Motiv des Gesetzgebers gewesen ist (vgl. den Schriftsatz des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 24.10.2017, BI. 140 der Gerichtsakte unter Verweis auf „Berichte von Zeitzeugen“). Selbst wenn dies der Fall wäre, bliebe die Regelung aber nach wie vor geeignet, die anderen genannten Zwecke zu erreichen.

Außerdem ist die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG erforderlich, um den dargestellten Zweck zu erreichen. Ein gewähltes Mittel ist dann zur Zweckerreichung erforderlich, wenn es kein anderes, weniger einschneidendes Mittel gibt, das genauso effektiv den dargestellten Zweck erreichen kann.

Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Gegenüber einer generellen Inkompatibilitätsregelung sind die in § 41 NKomVG vorgesehenen Mitwirkungsverbote nach Überzeugung der Kammer nicht ebenso gut geeignet, um den hier denkbaren Interessenkonflikten, die dadurch entstehen, dass der Kläger als Oberbürgermeister der Stadt Goslar im Kreistag des Landkreises Goslar sitzt, zu begegnen. Zwischen der großen selbstständigen Stadt Goslar, in deren Dienst der Kläger steht, und dem Landkreis ergeben sich eine Vielzahl denkbarer Berührungspunkte und Verflechtungen.

Die rechtlichen und tatsächlichen Interessen der verschiedenen Selbstverwaltungseinheiten greifen auf vielfältige Weise ineinander und sind nicht eindeutig eingrenzbar. Eine Abgrenzung, in welchen Fällen die Art der dienstlichen Einflussnahme ein Mitwirkungsverbot rechtfertigt, erscheint schwierig möglich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.10.1981, a.a.O., Rn. 55 bzgl. eines leitenden Angestellten des Landkreises in Niedersachsen; vgl. BVerwG, Urteil vom 29.7.2002, a.a.O. Rn. 30 zu einer Teilzeitangestellten des die Gemeinde verwalten den Amtes und der gleichzeitigen Wahrnehmung eines Mandats in der Gemeindevertretung in Schleswig-Holstein; vgl. VerfG Brandenburg zu der Unvereinbarkeit des Amtes eines hauptamtlichen Bürgermeisters und der Annahme

eines Kreistagsmandates, Beschluss vom 17.9.1998, a.a.O., Rn. 23 m.w.N.). Deswegen ist von vornherein nicht ersichtlich, wie die unterschiedlichen Berührungspunkte über die in § 41 NKomVG vorgesehenen Mitwirkungsverbote erfasst werden können. Auch zielt die Regelung auf die Erfassung persönlicher Interessenkonflikte ab, indem sie vorsieht, dass ehrenamtlich Tätige in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken dürfen, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für sie selbst (Nr. 1), ihre Ehegatten, Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner (Nr. 2), für Verwandte oder Verschwägerte bis zu einem bestimmten Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsgrad (Nr. 3) oder für eine von ihnen in Kraft des Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person (Nr. 4) bringen kann. In dem hier zu entscheidenden Fall geht es darum, den – möglichen – Interessenkonflikten zu begegnen, die aus dem Zusammenfallen des Amtes des (Ober-)Bürgermeisters und eines Kreistagsmandates folgenden. Diese ergeben sich nämlich nicht aus persönlichen Gründen, sondern folgen vielmehr unmittelbar aus den Dienstpflichten des Oberbürgermeisters: Der Kläger ist als Oberbürgermeister gem. § 80 Abs. 6 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nds. Beamten gesetz (NBG) Beamter auf Zeit. Danach ist er auf der einen Seite kraft seines Amtes der Stadt Goslar gegenüber verpflichtet, gem. § 34 Satz 1 BeamtStG „mit vollem persönlichen Einsatz“ die ihm gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 NKomVG obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so unter anderem die Vorbereitung der Beschlüsse des Hauptausschusses, die Entscheidung über Genehmigungen und die Ausführungen von Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen. Diese (und andere) Aufgaben hat der Kläger „unparteiisch und gerecht“ zu erfüllen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). Auf der anderen Seite müsste der Kläger bei Annahme des Kreistagsmandates – gleichzeitig – über die in § 58 Abs. 1 NKomVG aufgelisteten Themen mit dem Kreistag für den Landkreis Goslar entscheiden und sich gem. § 60 NKomVG verpflichten, seine Aufgaben „nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch“ wahrzunehmen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen wird deutlich, dass in Bezug auf den Kläger die Gefahr von Interessenkonflikten gerade aufgrund seiner ihm aus dem Beamtenverhältnis obliegen den Dienstpflichten und der Kollision von gesetzlichen Verpflichtungen zur Unparteilichkeit sowohl für die Ausübung des Bürgermeisteramtes einerseits als auch für die Ausübung des Kreistagsmandates andererseits drohen.

Darüber hinaus sind Mitwirkungsverbote deswegen nicht geeignet, um potenziellen

Interessenkonflikten zu begegnen, weil bereits im Stadium der Vorbereitung von Beratungen oder Entscheidungen des Kreistages eine potenzielle Einflussnahme durch einen hauptamtlichen Hauptverwaltungsbeamten zugunsten von „seiner“ Stadt denkbar ist. Auch gelten Mitwirkungsverbote unter anderem nicht für die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG). So erfolgt zum Beispiel die Festsetzung der Kreisumlage durch den Kreistag in Form einer Rechtsnorm, nämlich in Form der Haushaltssatzung (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich, NFAG).

Damit wären Interessenkonflikte in vielen Bereichen trotz der Regelung des § 41 NKomVG möglich. Schließlich begegnet eine Erfassung denkbarer Interessenkonflikte über § 41 NKomVG auch praktischen Bedenken in Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Kreistages. Auch wenn die Regelung in § 41 NKomVG einen Tatbestand vorsehen, der die einzelfallabhängige Überprüfung der Mitwirkung des Klägers an einzelnen Beratungen bzw. Entscheidungen des Kreistages vorsähe, wäre zu befürchten, dass der Kreistag nicht mehr effizient arbeiten könnte, weil naheliegend ist, dass bei einer Vielzahl von Beratungen und Beschlussfassungen jeweils zuvor die Frage der Mitwirkung des/der betroffenen Hauptverwaltungsbeamten/-in zu entscheiden wäre. Ein solches Vorgehen beeinträchtigt auch die funktionsgerechte Ausübung des Kreistagsmandats durch denjenigen Abgeordneten, der nur bei einem Teil der Beratungen und Beschlussfassungen teilnehmen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.10.1981, a.a.O., Rn. 54).

Der niedersächsische Gesetzgeber war auch nicht gehalten, im Rahmen des § 41 NKomVG einen Tatbestand vorzusehen, der ein „Mitwirkungsverbot im Einzelfall“ für hauptamtliche Hauptverwaltungsbeamte einer dem Landkreis angehörenden Gemeinde vorsieht oder – wie der Kläger vorschlägt – eine Gegenausnahme in § 41 Abs. 3 NKomVG für „Oberbürgermeister“ aufzunehmen (vgl. Gutachten Professor Dr. Mann, BI. 121 der Gerichtsakte). Dem Gesetzgeber ist bei der Beurteilung, ob ein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung steht, ein weiterer Einschätzungsspielraum gegeben (vgl. Waechter, a.a.O., Art. 61, Rn. 30). Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber in diesem Fall nicht überschritten. Er hat ihn dahingehend ausgeübt, die Vereinbarkeit des Oberbürgermeisteramtes einer dem Landkreis angehörenden Gemeinde mit der Annahme eines Kreistagsmandats dieses Landkreises als generell unvereinbar zu erklären. Es ist dem Gesetzgeber gestattet, die Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 GG, Art. 61 NV in gene-

ralisierenden Tatbeständen auszuschöpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.6.2017, a.a.O., Rn. 28 und Urteil vom 29.7.2002, a.a.O., Rn. 30; VerfG Brandenburg, Beschluss vom 26.8.2011, a.a.O., Rn. 70).

Die durch § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 S. 1 u. 2 NKomVG vorgenommene Beschränkung hinsichtlich der Voraussetzungen zur Annahme des durch den Kläger erworbenen Kreistagsmandates sind auch verhältnismäßig. Die Beschränkung dient der wirksamen Verhinderung von Interessenkonflikten, die nicht nur abstrakt und theoretisch sind. Ein lediglich abstrakter oder theoretischer Interessenkonflikt kann nur dann angenommen werden, wenn aufgrund der Tätigkeit des Adressaten der streitigen Norm von vornherein keine Möglichkeit der Entstehung von Interessenkollisionen besteht.

Dies nahm das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall an, in dem sich ein Angestellter einer Gebietskörperschaft gegen die Entscheidung des beklagten Landkreises wehrte, ihm die Übernahme des Kreistagsmandates zu verwehren. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass aufgrund der konkreten dienstlichen Tätigkeit des Klägers keine Möglichkeit bestanden hat, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises oder des Landratsamtes Einfluss zu nehmen; in einem solchen Fall drohen typischerweise keine Interessenkonflikte. Deswegen war nach Überzeugung des Gerichts eine Regelung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg dahingehend einschränkend auszulegen, dass nicht nur Angestellte, die „überwiegend körperliche Arbeit verrichten“ von der Anwendung der Norm ausgeschlossen sind (so der ausdrückliche Wortlaut des § 24 Abs. 1 Satz 2 LKrO BW), sondern alle Angestellten, bei deren Tätigkeit eine Einflussnahme von vorneherein ausgeschlossen ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.6.2017, a.a.O., Rn. 30). So liegt der hier zu entscheidende Fall jedoch nicht. Aufgrund der dienstlichen Tätigkeitsbereiche des Klägers, seinem Status als Oberbürgermeister der Stadt Goslar und seiner beamtenrechtlichen Dienstpflichten sind mehrere Bereiche denkbar, in denen Interessenkonflikte konkret drohen.

Zuerst sind solche Interessenkonflikte naheliegend und denkbar in Bezug auf die Erhebung der Kreisumlage. Die Kreisumlage wird gemäß § 111 Abs. 2 NKomVG nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben, nämlich gemäß § 15 Abs. 1 NFAG von den kreisangehörigen Gemeinden, soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken. Die Höhe der Kreisumlage wird durch den Kreistag beschlossen und an schließend in der Haushaltssatzung des Landkreises festgelegt (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NFAG und § 58 Abs. 1 Nr. 9, § 112 Abs. 1,

§ 114 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG). Damit entsteht die naheliegende, potenzielle Konfliktlage, dass das Interesse des Kreises an einer hinreichenden eigenen Finanzausstattung und einem angemessenen kreisinternen Lastenausgleich den Interessen der einzelnen Gemeinde zu widerlaufen kann. Damit entsteht die potenzielle Konfliktlage, dass ein hauptamtlicher Hauptverwaltungsbeamter mit der Beschlussfassung über die Kreisumlage einerseits die Finanzen des Landkreises zu stärken hat und andererseits die Finanzen seiner Anstellungskörperschaft – hier die Stadt Goslar – tendenziell zu schonen hat. Die daraus folgende Befürchtung, dass der Kläger geneigt sein könnte, im Interesse „seiner“ Stadt die Bedürfnisse des Kreises oder anderer Kommunen hintanzusetzen, ist deswegen gerechtfertigt (vgl. VerfG Brandenburg, Beschluss vom 26.8.2011, a.a.O., Rn. 69; Beschluss vom 17.9.1998, a.a.O., Rn. 25 m. w. N.).

Weiterhin sind die Landkreise – grundsätzlich – in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Außerdem unterstützen die Landkreise die ihnen angehörenden Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelasten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Gerade große selbstständige Städte erfüllen nicht nur ihre Aufgaben als kreisangehörige Gemeinden, sondern grundsätzlich auch alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise (vgl. § 17 Satz 1 NKomVG). Bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße der Landkreis in diesem Sinne unterstützend tätig wird, muss der Kreis neben den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden notwendigerweise seine eigenen Bedürfnisse und die Gesamtsituation im Kreisgebiet berücksichtigen. Bei Ausübung eines Kreistagsmandates durch einen Hauptverwaltungsbeamten einer kreisangehörigen Gemeinde entsteht – potenziell – ein Interessenkonflikt dargestellt, dass er den Bedürfnissen „seiner“ Kommune den Vorzug gegenüber den Bedürfnissen des Kreises und anderer Kommunen einräumt (vgl. VerfG Brandenburg, Beschluss vom 17.9.1998, a.a.O., Rn. 26).

Auch können gemeindliche Aufgaben auf Grundlage des § 5 Abs. 3 Satz 3 NKomVG ohne Zustimmung durch die Gemeinde durch den Landkreis übernommen werden, wenn dies notwendig ist, um einem Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises in einer dem öffentlichen Wohl ent-

sprechenden Weise zu genügen. Umgekehrt kann kreisangehörigen Gemeinden auf deren Antrag hin die Wahrnehmung der Aufgaben der Landkreise überlassen werden, wenn sie diese in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllen können und hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird (§ 5 Abs. 4 Satz 1 NKomVG). Auch diesbezüglich ist es jedenfalls denkbar, dass ein hauptamtlicher Hauptverwaltungsbeamter einer kreisangehörigen Gemeinde im Kreistag entweder darauf hinwirken kann, dass bestimmte Aufgaben seiner Gemeinde zufallen oder ihr – umgekehrt – Aufgaben entzogen werden.

Naheliegend sind Interessenkonflikte auch zwischen dem Landkreis und kreisangehöriger Gemeinden im Bereich der Regionalplanung. Die Landkreise nehmen diese Aufgabe als Träger der Regionalplanung für ihr Gebiet als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr; sie haben in diesem Rahmen für ihren jeweiligen Planungsraum ein regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen, das als Satzung erlassen wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz, NR OG). Zu ständig ist dafür der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG. Auch nehmen die Landkreise die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörden als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr; die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte wird ausgeschlossen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 NR OG). Bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung – wie in § 1 Absatz 2 NR OG definiert – sind Interessenkonflikte zu den Planungsinteressen der kreisangehörigen großen selbstständigen Stadt oder anderen Gemeinden in vielen Fällen naheliegend, weil diese ihre örtliche Bauleitplanung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auszurichten hat (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Abs. 1 NR OG). Damit ist die Möglichkeit für hauptamtliche Hauptverwaltungsbeamte einer dem Kreis angehörenden Gemeinde eröffnet, auf eine für „ihre“ Gemeinde günstige Regionalplanung hinzuwirken.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dass sich Interessenkollisionen im Rahmen der Sozialhilfe ergeben. Die Landkreise können durch Satzung oder durch öffentlich rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben heran ziehen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII). Die Satzungshoheit wird von der Organkompetenz des Kreistages umfasst, so dass die Mitgliedschaft eines Oberbürgermeisters einer kreisangehörigen großen

selbstständigen Stadt im Kreistag die Gefahr von Kollisionen der Interessen des Kreises und seiner Anstellungskörperschaft bergen kann, zum Beispiel bei Vereinbarung von Regelungen über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG SGB XII).

Nach Überzeugung der Kammer ist die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG auch nicht willkürlich, weil sie andere „Professionelle“ wie zum Beispiel Verwaltungsrichter, andere Verwaltungsbeamte oder Fachanwälte oder den Vorsitzenden eines Ausschusses der Vertretung einer dem Landkreis angehörenden Gemeinde nicht genauso wie den Kläger von der Ausübung eines Kreistagsmandates ausschließt. Bei diesen Personengruppen, die alle keine Beamte sind, ist die oben dargestellte Kollision zwischen der Amtspflicht und dem Mandat nicht zu befürchten. Darüber hinaus kommt dem Kläger als Oberbürgermeister ein anderer Status zu, als den genannten Personengruppen.

Nach alledem kann das Argument der sogenannten Aufsichtsentflechtung, also der zu vermeidenden Situation, dass sich Kontrolleur und Kontrollierter in derselben Person vereinigen, außer Betracht bleiben. Es ist in diesem Fall auch nicht einschlägig, weil die Kommunalaufsicht über die großen selbstständigen Städte gemäß § 171 Abs. 1 in NKomVG nicht dem Landkreis obliegt, sondern dem für Inneres zuständigen Ministerium. Auch obliegt die Fachaufsicht vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde (§ 171 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG).

Die Kammer zweifelt auch nicht an der Verfassungsmäßigkeit der streitigen Regelung, weil in einigen anderen Bundesländern keine entsprechende Regelung existiert. Der niedersächsische Gesetzgeber hat sich in dem ihm zustehenden Spielraum bewegt (so auch Waechter, a.a.O., Art. 61, Rn. 30).

Nach alledem steht die Vorschrift des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG mit der NV und dem GG im Einklang, so dass der Antrag des Klägers auf Feststellung, dass § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG der Übernahme eines Sitzes im Kreistag des Beklagten durch ihn nicht entgegensteht, ebenfalls keinen Erfolg hat.

(...)

Der Streitwert beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 GKG (vgl. Nr. 22.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ-Beil. 2013, 57 ff.).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat die Kammer die Berufung gem. § 124a Abs. 1, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zugelassen.



Personalien

In der Sitzung des Rates der Stadt Hildesheim am 30. August 2018 hat Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer für den Niedersächsischen Städtetag **Volker Spieth** für sein 25-jähriges kommunalpolitisches Engagement geehrt.

Jörg Jäger, zuletzt Fortbildungsleiter beim Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NSI) in Oldenburg und zuvor Landesbeauftragter der Konrad-Adenauer-Stiftung für Niedersachsen, leitet künftig das Referat „Kabinett, Landtag, Bundesrat und Ministerkonferenzen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Volker Klauke, zuletzt Leiter des Referates 1 bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, leitet künftig das Referat „Politische Abstimmung“ im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung. Der geschätzte Volljurist arbeitete zuvor im Ministerbüro (Kabinett und Bundesrat) von Innenminister Uwe Schünemann sowie im Polizeirechtsreferat.

In Helmstedt vollendete Bürgermeister a.D. **Heinz-Dieter Eiser-mann** am 7. September 2018 sein 75. Lebensjahr.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Dr. Marco Mohrmann MdL**, konnte am 7. September 2018 ebenfalls Geburtstag feiern, allerdings erst zum 45. Mal.

Am 16. September 2018 kann **Harm Rykena MdL**, ebenfalls Mitglied des Niedersächsischen Landtages seinen 55. Geburtstag feiern.

Nur vier Tage später, am 20. September 2018, darf im Niedersächsischen Landtag wieder gratuliert werden, diesmal kann **Dr. Esther Niewerth-Baumann MdL** die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Auch in Nordenham darf gratuliert werden, Bürgermeister **Carsten Seyfarth** darf sich am 21. September 2018 über die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Caren Marks MdB**, wird sich über alle freuen, die am 25. September 2018 an sie denken und ihr zum Geburtstag gratulieren.

Bürgermeister **Paul Mokry**, kann ab dem 29. September 2018 die Geschicke der Stadt Neuenhaus mit der Erfahrung aus 70 Lebensjahren leiten.

Die Bundesministerin im Bundesministerium der Verteidigung, **Dr. Ursula von der Leyen MdB** kann sich am 8. Oktober 2018 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Für Bürgermeister a.D. **Wilhelm Dreesmann**, Stadt Weener, jährt sich am 12. Oktober 2018 der Tag seiner Geburt zum 70. Mal.

Am 15. Oktober vor 65 Jahren erblickte Oberbürgermeister a.D. **Jörg Schulz**, Stadt Bremerhaven, das Licht der Welt.

In Buchholz i. d. N. kann sich die Stellvertretende Bürgermeisterin **Sigrid Spieker** am 18. Oktober 2018 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Oberbürgermeister a.D. **Dietmar Schütz**, Stadt Oldenburg, kann ab dem 21. Oktober 2018 auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Michael Konken, Jade Hochschule, vollendet am 23. Oktober 2018 sein 65. Lebensjahr.

Zum 55. Mal kann Stadtdirektor **Hubert Schwedland**, Stadt Lüchow (Wendland) am 25. Oktober 2018 sein Wiegenfest feiern.

Für Bürgermeister **Dr. Volker Pannen** jährt sich am 27. Oktober 2018 der Tag seiner Geburt zum 50. Mal.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Henning Otto MdB**, kann am 27. Oktober 2018 die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag entgegennehmen.

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.



WINGERCKSTENDEI GmbH Burgwedel

VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de